This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

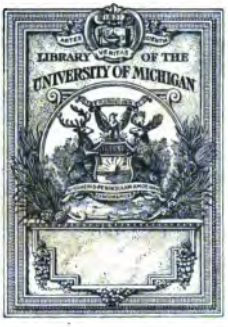

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HD
7180
.T5 79

3 Ludus 14:3, 5,15,4,2,
F 15.14
R-d
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Darstellung

der

Einrichtung und der Wirksamkeit

des

Aachener Vereins

zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Von

J. J. Thyssen,

Rendant und Büreau-Chef des Vereins.

Der Ertrag ist zum Besten des Vereins bestimmt.

Aachen, 1845.
In Kommission bei J. A. Mayer.

Darstellung

der

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Einrichtung und der Wirksamkeit

des

Aachener Vereins

zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Von

J. J. Thyssen,

Rendant und Büreau-Chef des Vereins.

Der Ertrag ist zum Besten des Vereins bestimmt.

Aachen, 1845.

In Kommission bei J. A. Mayer.

Darſtellung

der

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Einrichtung und der Wirkſamkeit

des

Aachener Vereins

zur Beförderung der Arbeitſamkeit.

Von

J. J. Thyſſen,

Rendant und Büreau-Chef des Vereins.

Der Ertrag iſt zum Beſten des Vereins beſtimmt.

Aachen, 1845.

In Kommiſſion bei J. A. Mayer.

Druck : M. Urlichs, Sohn.

Inhalt.

	Seite.
Vorwort	1
Entstehen, Zweck und Einrichtung des Vereins	3
Spezielle Wirksamkeit des Vereins	8
1. Prämien-Kassen und Sparkassen	8
a, Einrichtung und Verwaltung der Prämien-Kassen	8
b, Einrichtung und Verwaltung der Sparkassen	14
c, Verbreitung der Prämien-Kassen und der Sparkassen über den Regierungs-Bezirk Aachen	18
d, Benutzung der Prämien-Kassen und der Sparkassen	20
2. Herausgabe eines Blattes für die handarbeitende Volksklasse	27
3. Verwahr-Anstalten für kleine Kinder	27
4. Vierprozentige Sparkasse	30
Allgemeine Verwaltung des Vereins	34
Anlagen	38
1. Statuten des Vereins	38
2. Reglement für die Kreis-Ausschüsse	46
3. Reglement für die Bezirks-Kommission	49
4. Reglement für den Vorstand und die Beamten des Central-Büreaus	50
5. Reglement für die Kassen- nnd Fonds-Verwaltung	56
6. Beschluß der ersten Bezirks-Versammlung, durch welchen die allgemeine Wirksamkeit des Vereins festgestellt worden ist	58
7. Allgemeine Bedingungen der Prämien-Kasse	60

8. Reglement für die zur Empfangnahme der Ersparungen unter 10 Sgr. Bevollmächtigten, und Schema des für dieselben bestimmten Empfangs- und Rechnungs-Buches 71
9. Anweisung über die Führung der Prämien-Kasse 75
10. Reglement über die Führung der Bücher während der Termine der Prämien-Kasse 97
11. Schemas der während der Termine der Prämien-Kasse geführten Bücher 101
12. Schema eines Prämien-Büchleins 107
13. Schema des Hauptbuches der Prämien-Kasse 110
14. Instruktion über den jährlich am 31. Dezember vorzunehmenden Abschluß der Hauptbücher der Prämien-Kasse nebst Formular zu den zu diesem Behufe vorab anzufertigenden Hauptbuch-Auszügen. 112
15. Allgemeine Bedingungen der Sparkasse 115
16. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung und Verwaltung der vom Vereine errichteten Verwahr-Anstalten für kleine Kinder. 123
17. Rechnungs-Ablage des Vereins-Vorstandes pro 1843 130
18. Uebersicht der Fonds-Verwaltung 137
19. Nachweis der Kapital-Anlagen. 138

Vorwort.

Die rege Theilnahme, welche das Loos der handarbeitenden Volksklasse in der letzten Zeit in Deutschland und namentlich in der Preußischen Monarchie gefunden und die sich in den zahlreichen, für das Wohl jener Klasse gebildeten Vereine auf so erfreuliche Weise kund gibt, mußte nothwendig die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Wirken eines Vereins richten, der diesen Zweck schon seit länger als zehn Jahren ausschließlich verfolgt und Resultate erzielt hat, welche die Richtigkeit der von ihm zur Erreichung seines Zweckes in Anwendung gebrachten Mittel unumstößlich darthun.

Neben jenem allgemeinen Interesse, welches sich durch fast täglich einlaufende Gesuche um Mittheilung der Vereins-Drucksachen kund gibt, ist dem Vereine aber auch eine ehrenvolle Anerkennung seines Wirkens dadurch zu Theil geworden, daß der in Berlin für das Wohl der arbeitenden Klassen zusammengetretene Central-Verein in seinem Statute Prämien- und Sparkassen als die durch Erfahrung bewährte wirksamste Einrichtung anerkennt und demzufolge die Bildung solcher Kassen an die Spitze der den Lokal-Vereinen zur vorzugsweisen Berücksichtigung empfohlenen, auch die Errichtung von Kleinkinder-Verwahranstalten umfassenden Einrichtungen stellt.

Es unterliegt hiernach wohl keinem Zweifel, daß nach dem Muſter der von dem hieſigen Vereine im Regierungsbezirke Aachen eingeführten Anſtalten bald an manchen Orten ähnliche Einrichtungen und beſonders Prämien-Kaſſen in's Leben treten werden.

Die nachfolgende Darſtellung der Einrichtung und Wirkſamkeit des hieſigen Vereins dürfte demnach nicht unzeitgemäß ſeyn und durch die in den Anlagen enthaltene Zuſammenſtellung der bis jetzt in einzelnen Blättern zerſtreuten Statuten, Reglements und ſonſtigen wichtigeren Druckſachen des Vereins auch Manchem ſeiner eigenen Mitglieder nicht unwillkommen ſeyn.

Aachen, im März 1845.

Der Verfaſſer.

Entstehen, Zweck und Einrichtung des Vereins.

Die traurige Wahrnehmung, daß die gewöhnlichen Armen-Anstalten, wie bedeutend auch ihre Mittel seyn mögen, nicht im Stande sind, die Hülfsbedürftigkeit im Allgemeinen und dauernd zu vermindern, daß sie vielmehr nur die augenblickliche Noth zu lindern vermögen und ihre Unterstützungen dagegen sehr häufig dazu beitragen, die Sorglosigkeit und die Arbeitsscheu zu befördern, und solchergestalt die Zahl der Hülfesuchenden stets zu vermehren, — diese Wahrnehmung veranlaßte die Stifter *) der Aachener (jetzt Aachener und Münchener) Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, zugleich mit diesem Institute einen Verein zu bilden, dessen Aufgabe es seyn sollte, nicht die bereits Hülfsbedürftigen zu unterstützen, sondern durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter der handarbeitenden Volksklasse der Hülfsbedürftigkeit selbst entgegen zu arbeiten.

Doch nicht nur sein Entstehen, sondern auch den bei weitem größten Theil seiner Mittel verdankt der Verein der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, indem dieselbe nach §§ 10 und 11 ihrer Statuten auf die Hälfte des reinen Gewinnes

*) Die Dankbarkeit erheischt, unter diesen besonders den Handelskammer- und Handelsgerichts-Präsidenten auch Landtags-Abgeordneten Herrn Hansemann zu nennen. Dieser unabläßig für Gemeinwohl wirkende Mann hat auch das Verdienst, die Bildung der jetzt so blühenden Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zuerst angeregt und, unterstützt von gleichgesinnten Freunden, verwirklicht zu haben. Daß ein Hauptmotiv seiner vielfachen Bemühungen bei Gründung dieser Gesellschaft das war, durch dieselbe ausreichende Geldmittel zu einer segensreichen Wirksamkeit des gleichzeitig gestifteten Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit zu schaffen, wer möchte dies bezweifeln, der seine Vorliebe für diese seine Schöpfung, seine ausdauernde Thätigkeit für Bildung, Einrichtung und Ausdehnung des Vereins kennt.

zu Gunsten des Vereins verzichtete. Obschon diese Bestimmung später dahin modifizirt worden ist, daß die Gesellschaft befugt ist, außer dem Regierungsbezirke Aachen auch andere einzelne Städte, Provinzen oder Länder an jener Gewinnhälfte zu betheiligen, — eine Befugniß, von welcher die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auch vielfältig Gebrauch gemacht hat, so beträgt doch der vom Vereine bis jetzt (Ende März 1845) bezogene Gewinn-Antheil die bedeutende Summe von 134,878 Thalern. Der blühende Zustand der mehrgenannten Gesellschaft, so wie die große Ausdehnung ihrer Geschäfte lassen zudem mit der höchsten Wahrscheinlichkeit erwarten, daß der Verein auch künftig nachhaltige Zuschüsse von dieser Seite beziehen und solchergestalt in den Stand gesetzt seyn wird, nicht nur seine jetzige Wirksamkeit immer mehr auszudehnen, sondern neben dieser auch noch andere, seinen Zwecken entsprechende und den Mitgliedern der handarbeitenden Klasse nützliche Einrichtungen in's Leben zu rufen.

Die Statuten des Vereins, wie solche gleichzeitig mit denen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter dem 24. Juni 1825 landesherrlich bestätigt worden sind, theilen wir mit den wenigen Abänderungen, welche dieselben bisher erlitten haben, in der Anlage 1 vollständig mit und machen hier nur auf einige wesentliche Bestimmungen derselben aufmerksam.

Der Zweck des Vereins „Verminderung der Hülfsbedürftigkeit" ist bestimmt, dagegen als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nur im Allgemeinen die Beförderung der Arbeitsamkeit angegeben.

Auf welche Weise die Arbeitsamkeit befördert oder mit andern Worten, worin die Wirksamkeit des Vereins bestehen soll, ist dem Vereine selbst überlassen. Diese Bestimmung hat offenbar den Zweck, den Verein in der Wahl der Mittel zur Erreichung seiner Zwecke nicht zu beengen und bedarf wohl keiner Rechtfertigung, wenn man erwägt, wie sehr diese Mittel durch die Zeitverhältnisse und die zu Gebote stehenden Geldkräfte bedingt werden.

Die Wirksamkeit des Vereins soll sich auf den ganzen Regierungsbezirk Aachen ausdehnen, ist jedoch nirgends auf denselben beschränkt; dagegen ist die Verwaltung dem Regie-

gierungsbezirke Aachen vorbehalten, indem mit alleiniger Ausnahme der gewählten Ehrenmitglieder nur Bewohner des Regierungsbezirks Aachen Vereinsmitglieder seyn oder werden können und die Verwaltung überall aus der Wahl der Mitglieder des Vereins hervorgeht. Dieses Wahlrecht ist jedoch von dem Vorhandenseyn eines nach der Bevölkerung bestimmten Minimums von wirklichen Mitgliedern in einem Kreise oder einer Abtheilung desselben abhängig gemacht, so daß diejenigen Kreise oder Gemeinden, deren Bewohner nicht durch Entrichtung von Beiträgen ihr Interesse an den Vereinszwekken durch die That und genügend beweisen, von der Verwaltung des Vereins ausgeschlossen sind und auf deren Bildung auch keinen Einfluß ausüben.

Den wirklichen Mitgliedern treten überall die Pfarrer und Bürgermeister, den Kreisausschüssen die Landräthe, und der Bezirksversammlung der Präsident und zwei Räthe der Königl. Regierung zu Aachen als Ehrenmitglieder mit gleichem Stimmrechte bei. Durch diese Einrichtung bewahrt der Verein die Einfachheit einer Privatverwaltung und genießt zugleich die Vortheile, welche ihm aus der Einsicht, der Erfahrung und dem Einflusse dieser Ehrenmitglieder erwachsen. Der Staat dagegen, indem die genannten Beamten an der Verwaltung Theil nehmen oder doch Kenntniß von derselben erlangen, übt auf diese Weise eine fortwährende Aufsicht über den Verein aus, ohne ihm durch eine formelle Kontrole hinderlich zu seyn. Die Bestimmung, daß der Bericht des Vorstandes über den Zustand des Vereins und die Rechnungslage der wenigstens Einmal jährlich zusammentretenden Bezirksversammlung in öffentlicher Sitzung vorgetragen und außerdem durch den Druck bekannt gemacht werden müssen, gibt dem Staate und dem Publikum in jener Beziehung eine weitere Bürgschaft.

Nach § 3 der Statuten konnte der Verein sich nicht eher konstituiren, als bis dessen Vermögen auf 10000 Thaler angewachsen war, und von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hatte derselbe nicht eher etwas zu beziehen, als bis die zu wohlthätigen Zwecken bestimmte Gewinnhälfte die Summe von 30000 Thalern erreicht hatte. Da nun ein beabsichtigter Ver-

ſuch, das ſtatutenmäßig erforderliche Grundkapital allein durch freiwillige Beiträge zu beſchaffen, auf Hinderniſſe ſtieß und deshalb nicht zur Ausführung kam *), ſo mußte die Konſtituirung des Vereins ausgeſetzt bleiben, bis die Gewinnhälfte der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft die oben angegebene beträchtliche Höhe erreicht hatte. Die Geſellſchaft wurde in den erſten Jahren ihres Beſtehens vom Glücke nicht begünſtigt; erſt der Rechnungsſchluß vom Jahre 1833 ſtellte im Frühjahre 1834 dem Vereine die Summe von 35386 Thlrn. 4 Sgr. 6 Pf. zur Verfügung.

Die Direktion der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ſchritt nun ungeſäumt zu den ihr durch die Statuten auferlegten Vorarbeiten der Konſtituirung des Vereins. Sie ließ zu dieſem Behufe zwei Druckſchriften, worin der Zweck, die Einrichtung und ihre Anſichten über die zweckmäßigſte Wirkſamkeit des Vereins dargeſtellt waren, unter die angeſehenen und vermögenden Bewohner des Regierungsbezirks Aachen vertheilen und bemühte ſich außerdem, dem Vereine beitragende Mitglieder zu verſchaffen. Dieſe Bemühungen hatten in dem Stadtkreiſe Aachen und den Landkreiſen Aachen und Eupen den ſchönſten Erfolg. Nachdem nun für die genannten Kreiſe zu Aachen, Burtſcheid und Eupen ſtatutenmäßige Kreisausſchüſſe ſich gebildet hatten, berief die Direktion der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft die erſte Bezirksverſammlung.

Dieſe trat am 21. Juni 1834 zuſammen und vollendete die Konſtituirung des Vereins, indem ſie durch verſchiedene Reglements die Verwaltung des Vereins ordnete, die allgemeine ſowohl als die ſpezielle Wirkſamkeit des Vereins feſtſetzte und die Wahl des Vorſtandes und der Bezirkskommiſſion vornahm.

Von jenen Reglements geben wir in den Anlagen 2 und 3 diejenigen für die Kreisausſchüſſe und die Bezirkskommiſſion; die gleichzeitig beſchloſſenen Reglements für den Vorſtand und für die Kaſſenverwaltung und die Rentbarmachung der Gel-

*) Vor zwanzig Jahren war die Idee, welche der Wirkſamkeit des Vereins zum Grunde liegt, noch wenig begriffen; jetzt iſt ſie als eine der wichtigſten allgemein erkannt.

der wurden von der Bezirksversammlung vom Jahre 1842 aufgehoben und durch ein „Reglement für den Vorstand und die Beamten des Central-Büreaus" und ein „Reglement für die Kassen- und Fondsverwaltung" ersetzt, welche letzteren wir daher statt jener unter 4 und 5 der Anlagen abdrucken lassen.

Die allgemeine Wirksamkeit des Vereins wurde durch den in der Anlage 6 wiedergegebenen Beschluß auf Erweckung, Entwickelung, Vermehrung und Beförderung der freiwilligen Arbeitsamkeit und deren Ermunterung durch direkte oder indirekte Belohnung festgestellt und zugleich beschlossen, die spezielle Wirksamkeit des Vereins mit Errichtung von Prämien- und Sparkassen nach den gleichzeitig festgesetzten Bedingungen zu beginnen.

Bevor wir zu einer Darstellung der Einrichtung, der Verwaltung und der Benutzung der Prämien- und Sparkassen, so wie der sonstigen, durch spätere Beschlüsse der Bezirksversammlung in's Leben getretenen Wirksamkeit des Vereins übergehen, wollen wir, um nicht später den Zusammenhang zu unterbrechen, schon jetzt der einzigen Abänderung erwähnen, welche die Statuten bis jetzt erfahren haben.

In dem ersten Jahre des Bestehens des Vereins zeigte sich nämlich schon, daß die statutarische Festsetzung des jährlichen Beitrages eines Vereinsmitgliedes auf mindestens 4 Thlr. für viele Lokalitäten des Regierungsbezirks zu hoch und hierdurch der Bildung von Kreisausschüssen und der Ausdehnung der Vereinswirksamkeit hinderlich war. Die Bezirksversammlung vom Jahre 1835 modifizirte deshalb den § 6 der Statuten dahin, daß die Bezirkskommission ermächtigt ist, in Landgemeinden, Flecken und kleinen Städten den jährlichen Beitrag, wodurch Jemand Vereinsmitglied wird, auf weniger als vier Thaler festzusetzen. Gleichzeitig wurde nach einem Antrage der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die allein im Interesse dieser Gesellschaft in denselben § der Statuten aufgenommene Bestimmung, nach welcher die bei derselben für einen gewissen Betrag versicherten Bewohner des Regierungsbezirks Aachen Mitglieder des Vereins sind, als unnütz und unausführbar aufgehoben.

Spezielle Wirksamkeit des Vereins.

1. Prämien- und Sparkassen.

Einrichtung und Verwaltung der Prämien-Kassen.

Aus den allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse, welche die Anlage 7 ausführlich wiedergibt, heben wir hier das Wichtigere hervor.

Die Benutzung der Prämien-Kasse ist nur den im Regierungsbezirke Aachen wohnenden Mitgliedern der untern handarbeitenden Volksklasse und zwar den Fabrik- und Bergwerks-Arbeitern, den Tagelöhnern, den Dienstboten, den Handwerks-Gesellen und den Handwerkern *ohne* Gesellen gestattet. Letztere bilden die Gränze, indem Handwerker *mit* Gesellen zur Prämien-Kasse *nicht* befugt sind. Dagegen ist den vorbezeichneten Personen auch dann noch die Benutzung der Prämien-Kasse gestattet, wenn sie wegen Altersschwäche oder Krankheit nicht mehr arbeiten oder dienen können, oder wenn sie momentan ohne Arbeit oder Dienst sind.

Der Zweck der Prämien-Kasse ist, diesen Personen, welche nach ihrem Stande der Gefahr der Verarmung am meisten ausgesetzt sind und welchen deshalb das Erwerben und Erhalten eines kleinen Kapitals am allernothwendigsten ist, hierzu eine Ermunterung und eine sichere Gelegenheit zu geben. Dieses geschieht dadurch, daß die Prämien-Kasse die ihr anvertrauten Ersparnisse hoch, nämlich zu 5 Prozent verzinset und außerdem die nachhaltige Sparsamkeit dadurch belohnt, daß sie denjenigen Sparern, welche während dreier Jahre die Prämien-Kasse unausgesetzt benutzt und ihr Guthaben bis zu 20 Thalern gebracht haben, eine Extraprämie von 3 Thalern, jedoch nur Einmal gewährt. Eine weitere Begünstigung der Sparer ist, daß für Einzahlungen, welche bis zum 15. eines Monats gemacht werden, die Zinsen für den ganzen Monat vergütet, so wie daß schon 10 Sgr. angenommen und verzinset werden.

Da es jedoch sehr viele Arbeiter gibt, welche in einer Woche unmöglich 10 Sgr. erübrigen können, so sind vielfältig, besonders in Fabriken und an kleinen Orten, wo keine Prä-

mien-Kasse besteht, Nebenempfänge errichtet, welche selbst einzelne Groschen annehmen, und, wenn von einem Sparer 10 Sgr. zusammen sind, zur Prämien-Kasse abliefern. Diese Einrichtung hat sich sehr wohlthätig erzeigt, denn einestheils kann den Arbeitern die Benutzung der Prämien-Kasse nicht leicht genug gemacht werden, und anderestheils würde auch mancher Arbeiter die wenigen Groschen, welche er jetzt wöchentlich erspart, wahrscheinlich unnütz ausgeben, wenn ihm nicht durch die Nebenempfänge die Gelegenheit, sie gleich aus Händen zu geben, dargeboten wäre. Diese Sparer sind dem Vereine nach seinem Zwecke natürlich die liebsten, und ist deshalb sehr zu wünschen, daß geeignete Personen noch häufiger, als es bis jetzt geschehen, zur Uebernahme eines solchen Nebenempfanges sich bereit finden lassen mögen. Jeder mit einem Nebenempfange von dem Vereinsvorstande Bevollmächtigte erhält ein „Empfangs- und Rechnungs-Buch," dem ein Reglement für die Bevollmächtigten vorgedruckt ist. Letzteres, so wie die zweckmäßige Einrichtung des Empfangs- und Rechnungs-Buches ist aus der Anlage 8 zu ersehen.

Die Einzahlungen werden, wie schon gesagt, nicht unter 10 Sgr. und über 10 Sgr. nur in Beträgen, welche durch 10 Sgr. theilbar sind, und von Einem Sparer überhaupt nur bis zu 200 Thalern angenommen. Uebersteigt das Guthaben eines Sparers durch Zinsen- oder Extraprämien-Gutschrift diesen Betrag, so werden von dem Mehrbetrage keine Zinsen vergütet; es steht in diesem Falle dem Sparer jedoch frei, diesen Mehrbetrag aus der Prämien-Kasse zurückzuziehen und bei der gewöhnlichen Sparkasse oder der vierprozentigen Sparkasse (wovon später das Nähere) wieder zinslich anzulegen.

Nach den allgemeinen Bedingungen sollen Rückzahlungen, sowohl theilweise als gänzliche, nur nach vorheriger Kündigung erfolgen. Man bezweckte damit das leichtsinnige Zurückziehen der Gelder zu unnöthigen oder gar schädlichen Ausgaben möglichst zu verhüten. Die Erfahrung zeigte jedoch bald, daß jene Bestimmung unpraktisch ist. Nicht nur wurde der Kündigungszwang von vielen Sparern dahin mißdeutet, daß der Verein das zu den verlangten Rückzahlungen erforderliche Geld nicht vorräthig habe, sondern es führte auch die konse-

quente Durchführung jener Bestimmung sehr häufig zu Härten, indem es so viele Fälle gibt, wo die Leute ihr Geld zu nützlichen oder gar nothwendigen Ausgaben augenblicklich gebrauchen. Ueberdies mußte auch für den ordentlichen und vernünftigen Arbeiter die in dem Kündigungszwange liegende Bevormundung kränkend seyn. Aus diesen Gründen werden schon seit langer Zeit verlangte Rückzahlungen gleich geleistet und nur dann die vorherige Kündigung verlangt, wenn augenfällig mit dem Gelde eine schädliche Ausgabe bezweckt wird, oder wenn die Qualifikation des Vorzeigers eines Prämien-Büchleins zur Empfangnahme des Geldes zweifelhaft ist.

Diese Maßregel hat sicher sehr viel zur Erzeugung oder Befestigung des großen und so nothwendigen Zutrauens beigetragen, dessen sich die Prämien-Kasse jetzt allgemein bei der arbeitenden Klasse erfreut, wie dies die fortwährend steigende und immer allgemeiner werdende Benutzung derselben beweist.

Die Empfangs- und Auszahlungs-Termine der Prämien-Kasse werden wöchentlich Einmal und zwar Sonntags abgehalten. Nur zu Jülich und Geilenkirchen finden sie wegen lokaler Verhältnisse an einem Wochentage und in den Dörfern Roetgen und Richterich nur alle 14 Tage Statt. Der Sonntag wurde vorzugsweise gewählt, damit die Sparer durch den Besuch der Prämien-Kasse nicht an ihrer Arbeit, wenn auch nur auf kurze Zeit, verhindert würden. Diese Termine werden von den Mitgliedern der Kreisausschüsse oder, wo deren nicht bestehen, von den Mitgliedern der zur Verwaltung der Prämien- und Sparkassen besonders eingesetzten Kommissionen abgehalten und zwar abwechselnd jedesmal von wenigstens zwei Mitgliedern. Eine von dem Vorstande erlassene ausführliche Anweisung über die Führung der Prämien-Kasse (Anlage 9) dient denselben hierbei zur Richtschnur. Welche Bücher in den Terminen und wie dieselben geführt werden müssen, bestimmt außerdem ein besonderes Reglement (Anlage 10), welches nach Vorschrift der allgemeinen Bedingungen in jedem Terminlokale aushängt.

Die zu führenden Bücher sind: ein Aufnahmebuch, eine Kassenrechnung, ein Journal, ein Kündigungsbuch und ein Buch für nachträgliche Bemerkungen. Wie diese Bücher ein-

gerichtet sind, ist aus der Anlage 11 zu ersehen. Obgleich die Einrichtung sowohl dieser als der sonstigen Bücher vor Eröffnung der Wirksamkeit des Vereins, also zu einer Zeit gemacht worden ist, wo noch keine Erfahrungen vorlagen, so hat dieselbe sich doch als ganz zweckmäßig bewährt. Bei dem Reglement über die Führung der obengenannten Bücher ist auf Erhaltung der größten, bei einem Geldinstitute ohnehin so nothwendigen Pünktlichkeit und Sicherheit um so mehr Rücksicht genommen worden, als nach den allgemeinen Bedingungen die Sparer bei etwa entstehenden Differenzen nur auf die während der Termine geführten Bücher provoziren können. Nicht nur wird jede Ersparniß oder Rückzahlung doppelt, von einem Kreisausschuß- oder Kommissionsmitgliede in die Kassenrechnung und von einem andern in das Journal eingetragen, sondern es wird auch von jedem derselben dem Sparer der als Ersparniß oder Rückzahlung eingeschriebene Betrag genannt. Außerdem vergleichen diese beiden Mitglieder am Schlusse des Termins die in ihren Büchern eingeschriebenen Ersparnisse und Rückzahlungen, und schreiben das Resultat dieser Vergleichung in die Bücher ein; die Richtigkeit sowohl dieser Vergleichung als auch der in den übrigen Büchern eingeschriebenen Angaben, Kündigungen und Erklärungen der Sparer wird von zwei Mitgliedern durch ihre Unterschrift beglaubigt.

Jeder Sparer erhält bei der Aufnahme unentgeldlich ein Prämien-Büchlein. Dasselbe ist Ein Bogen stark und enthält auf der ersten Seite in Uebereinstimmung mit dem Aufnahmebuche die dem Sparer zugetheilte Rechnungs-Nummer und seine Angaben über Namen, Stand, Wohnort ꝛc. und ist von zwei Kreisausschuß- oder Kommissionsmitgliedern vollzogen; hierauf folgen auf vier Seiten die allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse und sodann zehn Seiten, welche zur Rechnungsführung eingerichtet sind. Außerdem enthält dasselbe noch Raum zur Einschreibung der mit dem Sparer etwa festgesetzten besonderen Bedingungen und seiner etwaigen nachträglichen, auf sein Verhältniß zur Prämien-Kasse Bezug habenden Erklärungen. Jede Ersparniß und jede Rückzahlung wird gleichzeitig mit deren Eintragung in die Bücher des Vereins in das betreffende Prämien-Büchlein eingeschrieben.

Die Anlage 12 gibt ein Schema der ersten Seite und zweier zur Rechnungsführung bestimmten Seiten eines Prämien-Büchleins, so wie einer solchen Rechnung selbst. Neben den fünf in den Terminen geführten Büchern besteht für jede Prämien-Kasse ein Hauptbuch, welches außerhalb der Termine geführt wird und in welchem jeder Sparer seine Rechnung hat. Diese enthält auf Einer Seite nicht nur Rubriken zur Eintragung der Ersparnisse und Rückzahlungen, sondern auch Rubriken zur vorläufigen Gutschrift oder Belastung der auf jene Posten bis zum Jahresschlusse fallenden Zinsprämie und der Extraprämie. Diese werden nämlich gleichzeitig mit den Ersparnissen oder Rückzahlungen in das Hauptbuch eingetragen, wobei vorhandene Zinsprämien- und Extraprämien-Berechnungs-Tabellen fast jede Berechnung überflüssig machen. Durch diese Einrichtung wird der jährlich am 31. Dezember stattfindende Abschluß sämmtlicher Rechnungen wesentlich erleichtert, indem alsdann zur Ermittelung der einem Sparer definitiv gutzuschreibenden Zinsprämie nur die bereits vorläufig gutgeschriebene Zinsprämie summirt und hiervon nur bei Rechnungen, auf welchen Rückzahlungen vorkommen, die vorläufig belastete Zinsprämie abgezogen zu werden braucht. In gleich einfacher Weise ergibt sich der Betrag der entweder vorzutragenden, oder, wenn sie erworben worden ist, gutzuschreibenden Extraprämie. Die Anlage 13 erläutert sowohl die Einrichtung als auch die Führung eines Hauptbuches der Prämien-Kasse.

Zur Erhaltung der größten Ordnung und Pünktlichkeit in der Buchführung, so wie für den möglichen Fall, daß ein Hauptbuch durch Brand oder auf andere Weise vernichtet würde oder abhanden käme, wird jedes Hauptbuch doppelt geführt, nämlich bei dem Kreisausschusse oder der Kommission, wo die Prämien-Kasse besteht, und auf dem Central-Büreau des Vereins. Zu diesem Behufe senden die Kreisausschüsse und Kommissionen unmittelbar nach Beendigung eines jeden Termins Auszüge aus den Büchern der Prämien-Kasse in Betreff dieses Termins. Durch diese Einrichtung wird außerdem erreicht, daß der Vorstand die Richtigkeit der Buchführung und die allgemeine Anwendung der für die Führung der Prämien-Kasse festgestellten Grundsätze stets kontroliren

kann. Jene Auszüge enthalten nur die Namen und sonstigen Personal-Notizen der neu aufgenommenen Sparer; die übrigen Sparer, welche in dem betreffenden Termine Einzahlungen, Kündigungen, Erklärungen gemacht oder Rückzahlungen empfangen haben, werden allein durch ihre Rechnungs-Nummer bezeichnet.

Nebst einem gewöhnlichen Namen-Register wird für jede Prämien-Kasse ein Nummer-Register geführt, welches nur die Rechnungs-Nummern der Sparer in natürlicher Folge nebst den Seitenzahlen des Hauptbuches enthält, wo die betreffenden Rechnungen sich befinden. Dieses Register erleichtert natürlich das Nachschlagen einer Rechnung sehr und ist auch für die meisten Fälle ausreichend.

Außer diesen speziellen Registern wird auf dem Central-Büreau des Vereins für sämmtliche Prämien-Kassen ein General-Register geführt. Dieses enthält Rechnungs-Nummer, Namen und die wichtigeren Personalnotizen jedes Sparers, den Namen der Prämien-Kasse, bei welcher die Aufnahme stattgefunden und das Jahr der letztere. Das Jahr, in welchem die Extraprämie in das Guthaben übergegangen ist, so wie das Jahr des etwaigen Austritts aus der Prämien-Kasse werden später regelmäßig nachgetragen. Dieses Register bezweckt, die nach den allgemeinen Bedingungen nicht erlaubte gleichzeitige Benutzung mehrerer Prämien-Kassen durch denselben Sparer gleich zu entdecken und zu verhindern, so wie auch, daß ein Sparer, der bereits bei einer Prämien-Kasse die Extraprämie erworben hat, solche nicht bei einer andern Prämien-Kasse nochmals beziehe.

Wie bereits bemerkt, werden sämmtliche Rechnungen der Prämien-Kasse jährlich am 31. Dezember abgeschlossen. Bevor dies jedoch geschieht, senden sämmtliche Hauptbuch-Führer einen Auszug aus ihrem Hauptbuche an den Vorstand ein. Dieser Auszug enthält von jeder noch offenen Rechnung die Summe der Debet- und Kredit-Posten und die Saldo's sowohl des Kapitals als der Zins- und der Extraprämie, die Angabe, ob der Saldo der Extraprämie gutzuschreiben oder vorzutragen ist, und endlich den sich hiernach ergebenden Betrag dessen, was dem Sparer auf neue Rechnung vorzutra-

gen ist. Auf dem Central-Büreau werden aus den daselbst geführten Duplikaten der Hauptbücher ähnliche Auszüge angefertigt, und es erfolgt der Abschluß der Hauptbücher erst dann, nachdem diese Auszüge mit denjenigen, welche von den Kreisausschüssen oder Kommissionen eingesandt sind, verglichen und durch Rektifikation allenfallsiger Irrthümer in völlige Uebereinstimmung gebracht worden sind. Wie dieser Abschluß bewerkstelligt wird, bestimmt eine besondere Instruktion, welche die Anlage 14 nebst dem Formular des vorab anzufertigenden Hauptbuch-Auszuges wiedergibt.

Durch diese Einrichtung ist eine solche Genauigkeit in der Buchführung der Prämien-Kasse erreicht worden, daß auf die nach Vorschrift der allgemeinen Bedingungen jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres veröffentlichte Liste des Guthabens sämmtlicher Sparer beim vorhergegangenen Jahresschlusse bis jetzt (in 11 Jahren) noch von keinem Sparer eine Einwendung in Betreff des darin angegebenen Betrages seines Guthabens vorgebracht worden ist, und sämmtliche Sparer demnach die Richtigkeit ihrer Rechnung anerkannt haben, indem sie im entgegengesetzten Falle deren Richtigkeit innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung jener Liste in Gemäßheit der allgemeinen Bedingungen hätten bestreiten müssen.

Mit Ausnahme dieser Veröffentlichung des Guthabens der Sparer, welche übrigens ohne Angabe von Namen nur nach den Nummern der Prämien-Büchlein geschieht, und der hierzu etwa gesetzlich eintretenden Verpflichtung haben sich sämmtliche, bei der Verwaltung einer Prämien-Kasse mitwirkende Personen schriftlich auf ihre Ehre verpflichtet, ihre Kenntniß des Guthabens der einzelnen Sparer geheim zu halten und dasselbe auch nicht zum Nachtheile der Sparer auf andere Verhältnisse anzuwenden, die zur Prämien-Kasse in keiner Beziehung stehen.

Einrichtung und Verwaltung der Sparkassen.

Nachdem wir in Vorstehendem die Einrichtung und die Verwaltung der Prämien-Kassen ausführlich dargestellt haben, können wir bei der nunmehr folgenden Besprechung der Spar-

kassen uns kürzer fassen, einestheils, weil die Sparkassen für die Zwecke des Vereins bei weitem nicht so wichtig wie die Prämien-Kassen sind, und sodann, weil die Rechnungs- und Buchführung der Sparkassen derjenigen der Prämien-Kassen beinahe gleich ist und wir demnach außer den hierbei vorkommenden Abweichungen nur die sonstige Einrichtung der Sparkassen zu berühren haben. Die Anlage 15 gibt die allgemeinen Bedingungen der Sparkasse vollständig.

Während die Prämien-Kasse die Mitglieder der untern handarbeitenden Volksklasse zur Erwerbung eines kleinen Kapitals durch Gewährung außerordentlicher Vortheile zu ermuntern sucht und deren Benutzung deshalb auch nur den Mitgliedern jener Volksklasse gestattet ist, bezweckt die Sparkasse zunächst den übrigen Personen der handarbeitenden Klassen, sodann aber auch dem Publikum überhaupt, so wie den Korporationen die Gelegenheit zur sichern und verzinslichen Unterbringung von Ersparungen und kleinen Kapitalen auf kürzere oder längere Zeit darzubieten. Die Benutzung der Sparkasse ist daher Jedem gestattet; nur steht dem Vereine frei, Einlagen von solchen Personen zurückzuweisen, die er nach dem Zwecke der Sparkasse zur Benutzung derselben ungeeignet erachtet.

Die Zinsen werden bis zu 600 Thlrn. des Guthabens zu 3⅓ Prozent und für den Mehrbetrag zu 2½ Prozent jährlich vergütet; übersteigt jedoch das Guthaben eines Einlegers die Summe von 2000 Thlrn., so werden von dem Mehrbetrage keine Zinsen vergütet, es sei denn, daß durch besondere Bedingung auch für diesen Theil des Guthabens die Zinsvergütung von 2½ Prozent oder eine geringere festgesetzt worden ist. Bis jetzt hat der Verein indeß auch für größere Summen noch stets die Vergütung von 2½ Prozent Zinsen eintreten lassen.

Die Zinsen werden schon von Einem Thaler des Guthabens an, jedoch nur monatweise berechnet, so daß für Einlagen, welche nach dem ersten eines Monats gemacht werden, die Verzinsung erst mit dem darauf folgenden Monate anfängt und bei Rückzahlungen mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats aufhört. Thaler-Theile bleiben bei Einlagen von

der Zinsberechnung ausgeschlossen, während dieselben bei Rückzahlungen für einen vollen Thaler gerechnet werden. Unter 10 Sgr. wird keine Einlage angenommen. Beträge bis zu 10 Thalern, in Aachen bis zu 20 Thalern, werden ohne Kündigung zurückgezahlt; zur Rückzahlung größerer Summen ist der Verein zwar nur nach einer vorhergegangenen 2- bis 4wöchentlichen Kündigung verpflichtet, jedoch wird grundsätzlich jede geforderte Summe augenblicklich zurückgezahlt, es sey denn, daß der Einleger dies nicht wünscht, oder daß der vorhandene Kassenbestand es nicht gestattet. Letzteres kömmt in der Regel nur bei den außerhalb Aachen bestehenden Sparkassen zuweilen vor; in diesem Falle wird aber auch nur eine achttägige Kündigung verlangt, da diese Frist bei sämmtlichen auswärtigen Sparkassen völlig ausreicht, um die erforderlichen Gelder aus der Central-Kasse zu Aachen zu beziehen.

Die Termine der Sparkasse finden wöchentlich Einmal und zwar gleichzeitig mit denen der Prämien-Kasse Statt; nur zu Aachen werden solche täglich und zwar von einer zur Führung der Aachener Sparkasse eigends eingesetzten Kommission abgehalten. Diese für Aachen ausnahmsweise getroffene Einrichtung bezweckt, dem Publikum die Benutzung der bedeutendsten Sparkasse so bequem wie möglich zu machen, so wie die Kenntniß der Namen und des Guthabens der einzelnen Einleger auf die möglichst geringste Anzahl von Personen zu beschränken. Jene Kommission besteht reglementsmäßig aus dem Präses des Vorstandes, dem ersten Dirigenten des Aachener Kreisausschusses, dem Kontroleur und den drei verantwortlichen Beamten des Vereins; nur diese Personen und die außer den zuletzt genannten Beamten auf dem Central-Büreau Angestellten dürfen von den einzelnen Rechnungen der Aachener Sparkasse Kenntniß nehmen, zu deren Geheimhaltung sie sich überdies, wie die bei den übrigen Kassen fungirenden Personen auf Ehre verpflichtet haben. Für die übrigen Sparkassen ist eine ähnliche Einrichtung theils nicht so nöthig, theils würde dieselbe auch nicht ausführbar sein, da die Mitwirkung bei Führung der auswärtigen Kassen überall ein Ehrenamt ist und deshalb den betreffenden Personen nicht zugemuthet werden kann, dem Vereine täglich ihre Zeit zu opfern.

Die Buch- und Rechnungsführung der Sparkasse ist, wie bereits gesagt, von jener der Prämien-Kasse nur wenig abweichend.

In das Aufnahmebuch werden außer Namen, Stand und Wohnort keine sonstige Personal-Notizen der Einleger eingeschrieben, weil beinahe Jeder zur Benutzung der Sparkasse befugt ist und diese Befugniß deshalb nicht nachgewiesen zu werden braucht. Aus demselben Grunde und weil ein Mißbrauch der Sparkasse nicht leicht vorkommen wird und jedenfalls nur wenig erheblich seyn kann, wird über die Sparkassen auch kein General-Register geführt. Ein Mißbrauch der Sparkasse kann nämlich nur dadurch geschehen, daß Jemand durch Einlage einer den Betrag von 600 Thalern übersteigenden Summe bei mehreren Sparkassen oder auf verschiedene Namen von dieser ganzen Summe die Zinsen zu 3⅓ Prozent zu beziehen sucht. Einem solchen Mißbrauche wird indeß durch die auf denselben in den allgemeinen Bedingungen angedrohte hohe, in dem Verluste von 10 Prozent des Guthabens bestehende Strafe hinlänglich vorgebeugt; wenigstens ist bis jetzt noch keine mißbräuchliche Benutzung der Sparkasse entdeckt worden, während eine solche bei der Prämien-Kasse schon einigemal vorgekommen und bestraft worden ist.

Außer den fünf gewöhnlichen, bei jeder Sparkasse und bei jeder Prämien-Kasse während der Termine geführten Büchern wird bei den Sparkassen zu Aachen und zu Düren noch ein Gegenbuch geführt. In dieses Buch wird nebst dem Datum und der Rechnungs-Nummer der Betrag jeder Einzahlung und jeder Rückzahlung in Buchstaben eingeschrieben und hierauf jeder Einleger aufgefordert, die Richtigkeit dieser Einschreibung durch seine Unterschrift zu beglaubigen. Um mögliche, wenn auch bis jetzt noch nicht vorgekommene Differenzen der Einleger mit dem Vereine zu verhüten, dürfte die Einführung dieses Buches bei allen, wenigstens bei den bedeutendern Sparkassen zweckmäßig seyn.

Uebersteigt eine Einlage die Summe von 600 Thalern, so wird, zur Vereinfachung der Zinsberechnung, dem Einleger für dieses Mehr eine zweite Rechnung mit Zinsvergütung zu 2½ Prozent eröffnet; in gleicher Weise wird verfahren,

wenn das Guthaben auf einer zu 3⅓ Prozent eröffneten Rechnung durch Zinsen-Gutschrift die Summe von 600 Thalern übersteigt, es sey denn, daß derselbe Einleger schon eine zweite Rechnung hat, in welchem Falle jener Mehrbetrag auf diese Rechnung unterm 1. Januar übertragen wird. Jeder Einleger, welcher in den Büchern der Sparkasse zwei Rechnungen hat, erhält auch zwei Einlage-Bücher, so daß diese stets mit jenen übereinstimmen.

Verbreitung der Prämien-Kassen und der Sparkassen über den Regierungsbezirk Aachen.

Bis zum Jahre 1838 waren Prämien-Kassen und Sparkassen nur in solchen Kreisen und Gemeinden errichtet worden, in welchen die durch Gewährung freiwilliger Beiträge statutenmäßig bedingte Bildung von Kreisausschüssen hatte stattfinden können. Diese Beschränkung der Vereins-Wirksamkeit war bis dahin zur Erhaltung des Gleichgewichts in den Ausgaben und dem Einkommen des Vereins durchaus nöthig. Der bedeutende, über 20000 Thaler betragende Kapital-Zuschuß, welchen der Verein im Jahre 1838 von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erhielt, gestattete jedoch eine größere Ausdehnung in der Wirksamkeit des Vereins eintreten zu lassen. Demgemäß gab die Bezirks-Versammlung des gedachten Jahres dem Vorstande die Ermächtigung, auch in den Kreisen und Gemeinden, wo noch keine Kreisausschüsse zu Stande gekommen waren, Prämien- und Sparkassen zu errichten und zu deren Verwaltung einzelne Personen oder Kommissionen zu ernennen.

In Folge dieser Ermächtigung wurden die Prämien- und Sparkassen des Vereins nunmehr rasch über den ganzen Regierungsbezirk Aachen verbreitet. Es bestehen nämlich jetzt Prämien- und Sparkassen zu Aachen, Eupen, Montjoie, Stolberg, Eschweiler, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich, Düren, Schleiden, Gemünd, Malmedy, Linnich und St. Vith, und außerdem Prämien-Kassen allein zu Burtscheid, Rötgen, Cornelimünster, Herzogenrath und Richterich,

mithin im Ganzen 20 Prämien-Kassen und 15 Sparkassen. Hiervon werden 12 Prämien-Kassen und 9 Sparkassen von statutenmäßigen Kreisausschüssen und die übrigen von Kommissionen verwaltet. Daß diese letzteren bei der allgemeinen Verwaltung des Vereins nicht die Befugnisse der Kreisausschüsse ausüben und namentlich bei der Bezirks-Versammlung nicht vertreten werden, versteht sich von selbst. Außerdem ist dem Vorstande anheimgestellt, bei den kommissarisch verwalteten Prämien-Kassen unter Genehmigung der Bezirks-Kommission die Bestimmungen wegen der Extraprämie zu verändern; von dieser Befugniß ist bis jetzt jedoch noch kein Gebrauch gemacht worden.

Eine größere Verbreitung der Prämien- und Sparkassen, als solche bis jetzt stattgefunden, und zwar über die ganze Rheinprovinz steht durch einen von der letzten Bezirks-Versammlung gefaßten Beschluß in Aussicht.

Dieser Beschluß, wörtlich lautend: „Der Vorstand wird „ermächtigt, Spar- und Prämien-Kassen ohne Gewährung von „Extraprämien auch außerhalb des Regierungsbezirks Aachen „in der Rheinprovinz zu errichten. Dieß darf jedoch nur dann „geschehen, wenn dadurch dem Vereine keine Kosten für die „erforderlichen Lokale und die Buch- und Kassenführung in „denjenigen Orten erwachsen, in welchen die Spar- und „Prämien-Kassen eingeführt werden. Die Bezirks-Kommission „kann in besonderen Fällen einzelne Abweichungen von der „letztern Vorschrift gestatten" unterliegt augenblicklich der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz. Sobald diese Genehmigung erfolgt ist, wird der Vorstand mit Errichtung von Prämien- und Sparkassen außerhalb des Regierungsbezirks Aachen in der Rheinprovinz beginnen, da schon von mehreren Kreisen deßfallsige Anträge eingelaufen sind.

Benutzung der Prämien-Kassen und der Sparkassen.

Die Benutzung der Prämien-Kassen sowohl als auch der Sparkassen weisen die nachstehenden Uebersichten vollständig nach.

A. Uebersicht der Benutzung der Prämien-Kassen von ihrer Errichtung bis zum Schlusse des Jahres 1844, nach den einzelnen Kassen geordnet.

Namen der Prämien-Kassen.	Zeit der Errichtung.	Betrag der eingelegten Ersparnisse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die vorstehenden Ersparnisse wurden eingelegt v. Sparern	in Posten	Betrag der vorgekommenen Rückzahlungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	1834								
Aachen	August	327088	20	—	4359	31797	198519	17	10
Burtscheid	dito	19371	10	—	524	11725	13107	8	8
Eupen	Septbr.	80821	—	—	1524	23658	38542	—	2
Montjoie	Oktober	13900	20	—	382	4805	7429	25	6
Rötgen	Novbr.	1365	20	—	52	352	1020	24	—
Stolberg	Dezbr.	11091	—	—	337	3519	7282	—	2
	1835								
Eschweiler	Januar	17008	10	—	277	1799	9401	23	8
Weiden *)	dito	97	—	—	9	24	12	16	11
Cornelimünster	Februar	5048	10	—	225	4468	3277	—	7
	1836								
Erkelenz	Juni	28612	—	—	513	2262	10735	6	—
	1841								
Geilenkirchen	Mai	14566	10	—	235	872	4374	5	1
Heinsberg	dito	12542	—	—	240	574	5422	28	10
Jülich	dito	14142	20	—	275	850	3010	20	8
	1842								
Düren	Januar	16603	20	—	379	1089	3846	25	5
Schleiden	Novbr.	4287	—	—	150	450	793	1	6
Gemünd	dito	2069	10	—	71	157	723	10	—
	1843								
Herzogenrath	Februar	2020	20	—	48	178	477	18	10
Richterich	Juli	817	20	—	39	192	101	28	8
Malmedy	dito	4494	—	—	89	404	515	20	3
	1844								
Linnich	August	731	20	—	37	110	10	—	—
St. Vith	Oktober	317	20	—	31	53	6	1	6
Summa....		576996	20	—	9796	89338	308610	14	3

*) Die Prämien-Kasse in Weiden ist im Jahre 1837 aufgehoben und sind die noch offenen Rechnungen auf die Prämien-Kasse zu Aachen übertragen worden.

B. Uebersicht der Benutzung der Prämien-Kassen seit dem Monat August 1834 bis Ende 1844, nach jedem einzelnen Jahre geordnet.

Jahr.	Anzahl		Betrag						Gutgeschriebene						Guthaben sämmtlicher Sparer beim Rechnungs-Abschlusse.			Durchschnittl. Guthabeneines jeden Sparers b. Rechnungs-Abschlusse.		
	der aufgenommenen Sparer.	der beim Jahresschlusse verbliebenen Sparer.	der Einzahlungen.			der Rückzahlungen.			Zinsprämie.			Extraprämie.								
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1834	1147	1123	8090	—	—	67	3	7	77	22	5	—	—	—	8100	18	10	7	4	4
1835	1050	1633	19218	—	—	4034	—	4	845	11	3	3	6	—	24133	5	9	14	23	4
1836	585	1707	21455	20	—	9361	7	—	1496	10	4	552	1	6	38276	—	7	22	12	8
1837	363	1571	27387	20	—	15649	13	9	2201	28	—	599	9	—	52815	13	10	33	18	7
1838	488	1727	31850	10	—	16255	9	3	2937	25	7	468	—	—	71816	10	2	41	17	6
1839	515	1918	41226	—	—	24562	25	6	3851	6	11	523	3	—	92853	26	7	48	12	4
1840	625	2235	48606	20	—	27139	21	1	5198	27	6	594	—	—	120113	23	—	53	8	10
1841	852	2739	62383	20	—	35042	21	6	6690	18	5	723	—	—	154844	29	11	56	16	—
1842	1111	3404	85196	25	8	46433	17	8	8641	5	4	924	1	6	203291	14	11	59	21	8
1843	1351	4177	106251	24	4	61606	4	5	11241	12	2	1284	—	—	260502	27	4	62	10	6
1844	1709	5226	125330	—	—	68458	10	2	14315	10	1	1643	25	6	333333	22	9	63	23	6
Überh.	9796	—	576996	20	—	308610	14	3	57497	28	—	7314	16	6	—	—	—	—	—	—

C. Klassifikation des Guthabens der Sparer am Schlusse der Jahre 1834 bis incl. 1844.

Es hatten ein Guthaben	am Schlusse des Jahres										
	1834 von 1123 Sparern	1835 von 1633 Sparern	1836 von 1707 Sparern	1837 von 1571 Sparern	1838 von 1727 Sparern	1839 von 1918 Sparern	1840 von 2235 Sparern	1841 von 2739 Sparern	1842 von 3404 Sparern	1843 von 4177 Sparern	1844 von 5226 Sparern
bis zu 2 Thalern.....	803	549	549	410	377	371	385	416	468	463	585
über 2 bis zu 5 Thln.	139	427	290	200	201	199	179	191	233	277	327
„ 5 „ 10 „	49	236	212	145	136	134	182	209	213	281	347
„ 10 „ 20 „	33	140	188	177	185	183	209	266	342	433	567
„ 20 „ 50 „	53	139	235	312	365	418	490	651	816	980	1234
„ 50 „ 100 „	29	78	121	145	216	284	350	413	523	681	850
„ 100 „ 150 „	10	34	56	96	93	124	162	232	318	443	474
„ 150 „ 200 „	7	30	56	86	154	205	278	361	491	619	842
	1123	1633	1707	1571	1727	1918	2235	2739	3404	4177	5226

D. Uebersicht der bei sämmtlichen Prämien-Kassen bis zum Schlusse des Jahres 1844 aufgenommenen 9796, so wie der bis dahin in denselben verbliebenen 5226 Sparer, nach Alter und Geschlecht.

	Männliche Sparer.		Weibliche Sparer.	
	aufgenommen wurden	am 31. Dez. 1844 verblieben	aufgenommen wurden	am 31. Dez. 1844 verblieben
a, in dem Alter bis zu 16 Jahren.	435	191	364	184
b, in dem Alter von 16 bis 30 Jahren.	2568	1104	2364	1282
c, in dem Alter von 30 bis 50 Jahren.	2062	1146	1252	852
d, in dem Alter über 50 Jahre.	461	258	290	209
Zusammen.	5526	2699	4270	2527

E. Die Extraprämie wurde erworben:

am Schlusse der Jahre	von Personen	
	männlich.	weiblich.
1836	96	85
1837	116	82
1838	73	83
1839	77	97
1840	73	125
1841	109	132
1842	140	168
1843	207	221
1844	246	299
	1137	1292
	Zusammen 2429.	

F. Von den 2429 Personen, welche bis Ende 1844 die Extraprämie erworben haben, sind ihrem Stande nach:

		männl.	weibl.
Dienstboten		191	874
Arbeiter in	Wollenfabriken	351	98
	Nadelfabriken	50	2
	Fabriken mechanischer Werkzeuge	65	—
	Messingfabriken	11	—
	Wagenfabriken	12	—
	Kattunfabriken	6	3
	Lichterfabriken	1	6
	sonstigen Fabriken	11	—
	Schieferbrüchen	5	—
Näherinnen		—	187
Tagelöhner		63	98
Eisenbahn-Arbeiter		11	—
Köhler		16	—
Buchdrucker		10	—
Handwerker ohne Gesellen		90	—
Handwerks-Gesellen		171	—
Sonstige Arbeiter		73	24
		1137	1292
		2429	

G. Ueberſicht der Benutzung der Sparkaſſen von ihrer Errichtung bis zum Schluſſe des Jahres 1844, nach den einzelnen Kaſſen geordnet.

Namen der Sparkaſſen.	Zeit der Errichtung.	Betrag der Einlagen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die vorſtehenden Einlagen geſchahen v. Einlegern	in Poſten	Betrag der vorgekommenen Rückzahlungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	1834								
Aachen	Auguſt	2476278	7	11	4321	14225	1838461	22	11
Eupen	Septemb.	242131	5	11	386	1435	171437	20	5
Montjoie	Oktober	109117	11	11	254	871	69038	10	2
Stolberg	Dezember	67341	4	6	98	455	45159	6	7
	1835								
Eſchweiler	Januar	43848	6	5	148	423	31059	10	1
	1836								
Erkelenz	Juni	107790	14	9	324	967	76181	18	5
	1841								
Geilenkirchen	Mai	98790	11	1	269	816	65713	6	1
Heinsberg	dito	60656	28	—	262	575	25582	29	4
Jülich	dito	166538	12	8	495	1038	120283	5	—
	1842								
Düren	Januar	86375	13	10	274	630	41482	12	2
Schleiden	Novembr.	51931	26	9	195	377	26399	23	8
Gemünd	dito	26662	19	11	129	248	12558	7	—
	1843								
Malmedy	Juli	13217	19	3	81	256	2083	20	11
	1844								
Linnich	Auguſt	1297	28	—	27	44	145	1	3
St. Vith	Oktober	1484	21	4	14	15	—	—	—
Summa...		3553462	22	3	7277	22375	2525586	14	—

H. Uebersicht der Benutzung der Sparkassen seit dem Monat August 1834 bis Ende 1844, nach jedem einzelnen Jahre geordnet.

Jahr.	Anzahl		Betrag						Gutgeschriebene Zinsen.			Guthaben sämmtlicher Einleger beim Jahresschlusse.		
	der aufgenommenen Einleger.	der beim Jahresschlusse verbliebenen Einleger.	der Einzahlungen.			der Rückzahlungen.								
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1834	44	44	5847	23	—	1109	—	—	18	11	8	4757	4	8
1835	139	146	26576	16	4	9172	5	9	294	28	3	22456	13	6
1836	186	265	43402	27	5	21991	23	5	972	20	10	44840	8	4
1837	257	416	80647	23	10	37509	24	1	1964	8	3	89942	16	4
1838	367	625	172729	17	3	90497	24	3	3794	15	11	175968	25	3
1839	485	918	212660	5	11	140832	11	6	5988	13	9	253785	3	5
1840	773	1372	372161	23	9	248258	12	10	9894	8	1	387582	22	5
1841	893	1865	430926	2	10	312748	6	10	13205	29	8	518989	28	1
1842	1115	2495	583594	26	2	422442	22	1	18426	21	3	698450	23	3
1843	1512	3260	729109	21	6	514324	5	5	24064	—	8	937259	29	8
1844	1506	3842	895805	14	3	726699	27	10	30253	4	4	1,136618	20	5
Überhaupt...	7277	—	3,553462	22	3	2,525586	14	—	108877	12	8	—	—	—

Aus diesen Nachweisen ergibt sich, daß die Benutzung sowohl der Prämien-Kassen als der Sparkassen mit jedem Jahre und gerade in den letzten Jahren immer stärker zugenommen hat. In dieser Hinsicht macht bei den Prämien-Kassen nur das Jahr 1837 eine Ausnahme, indem in diesem Jahre 136 Sparer mehr ausgetreten als zugekommen sind. Diese Erscheinung ist jedoch durch die hohen Fruchtpreise und den schlechten Gang der Tuchfabriken in dem gedachten Jahre leicht erklärlich.

Von den bei den Prämien-Kassen bis Ende 1844 aufgenommenen 9796 Sparern waren am 31. Dezember 1844 noch 5226, mithin mehr als die Hälfte verblieben. Berücksichtigt man, daß vor Errichtung der Prämien-Kassen das Sparen ganz gegen die Gewohnheiten der meisten Arbeiter war, daß mehrere Prämien-Kassen und zwar darunter die bedeutendsten (zu Aachen, Eupen und Burtscheid) schon über 10 Jahre bestehen, daß die Anzahl der wegen Verziehens in einen andern Regierungsbezirk oder in's Ausland ausgetretenen, so wie der verstorbenen Sparer in einem so langen Zeitraume nicht gering ist, so hat man gewiß alle Ursache, mit diesem Resultate zufrieden zu seyn. Ebenso erfreulich ist das fortwährende Steigen des durchschnittlichen Guthabens eines jeden Sparers, indem es beweist, daß die überwiegende Mehrzahl der Sparer mit jedem Jahre ihr Guthaben durch neue Ersparnisse vermehrt und solchergestalt den zur Verbesserung ihres Zustandes eingeschlagenen sichern, aber auch gewiß häufig sehr mühsamen Weg mit Ausdauer verfolgt.

Haben auch die Sparkassen nicht eine gleiche Wichtigkeit für die Zwecke des Vereins wie die Prämien-Kassen, so ist doch ihre Bestimmung, in den mittleren Klassen dem unvernünftigen Aufwande und der übertriebenen Zerstreuungssucht entgegen zu wirken und dagegen die Sparsamkeit zu befördern und die Erwerbung eines Vermögens zu erleichtern, ebenfalls eine sehr wichtige. Es kann demnach für das Allgemeine nur von den wohlthätigsten Folgen seyn, daß auch die Sparkassen sich so rasch zu einer so allgemeinen Benutzung emporgeschwungen haben, wie die vorstehenden Tabellen es nachweisen.

2. Herausgabe eines Blattes für die handarbeitende Volksklasse.

Die vierte im Jahre 1837 gehaltene Bezirks-Versammlung beschloß, häufige Belehrungen der handarbeitenden Volksklassen durch kurze Aufsätze, Erzählungen und Beispiele als weiteres Mittel zur Verfolgung der Vereinszwecke anzuwenden. In Ausführung dieses Beschlusses gab der Vorstand des Vereins vom Monate April 1838 ab unter der Ueberschrift „Mittheilungen des Vorstandes des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit an seine Mitbürger aus der handarbeitenden Volksklasse" ein alle 14 Tage erscheinendes Blatt heraus, welches im Regierungsbezirke Aachen in 13000 Exemplaren unentgeldlich vertheilt wurde und wohl nicht wenig dazu beigetragen hat, den Geist der Ordnung, der Mäßigkeit und der Voraussicht bei vielen Mitgliedern der geringern Volksklasse zu erwecken oder zu bestärken. Finanzielle Rücksichten veranlaßten jedoch den Vorstand, bei Errichtung der Verwahr-Anstalten das regelmäßige Erscheinen dieser „Mittheilungen" mit Oktober 1839 einzustellen.

---

3. Verwahr-Anstalten für kleine Kinder.

Nachdem schon in der Bezirks-Versammlung von 1838 die Errichtung von Verwahr-Anstalten für kleine Kinder zur Sprache gekommen war, beauftragte die Bezirks-Versammlung vom Jahre 1839 den Vorstand mit der Errichtung solcher Anstalten in den Fabrikstädten des Regierungsbezirks, indem sie jedoch bestimmte, daß nur diejenigen Städte diese Anstalten erhalten sollten, welche ein vom Vorstande festzusetzendes Minimum von freiwilligen Beiträgen an den Verein entrichten. Die Bezirks-Versammlung vom Jahre 1842 dehnte diesen Beschluß dahin aus, daß Verwahr-Anstalten für kleine Kinder nicht nur in Fabrikstädten, sondern überhaupt in den Städten des Regierungsbezirks errichtet werden dürfen.

Abweichend von den gewöhnlichen Verwahr-Anstalten, welche in der Regel arme Kinder unentgeldlich aufnehmen, ist der Zweck der Verwahr-Anstalten des Vereins, den Arbeitern

überhaupt und insbesondere den durch Benutzung der Prämien-Kasse für ihr Fortkommen selbst sorgenden Arbeitern in Beaufsichtigung und Erziehung ihrer Kinder eine wesentliche Unterstützung zu gewähren und sodann die aufgenommenen Kinder körperlich und geistig zu bewahren, sie an Ordnung, Reinlichkeit und Thätigkeit zu gewöhnen und ihnen einige, ihrem Alter angemessene, nützliche Kenntnisse, Begriffe und Körperfertigkeiten beizubringen.

Hiernach ist die Benutzung der Verwahr-Anstalten in der Regel nur den Kindern aus den handarbeitenden Volksklassen gestattet, dergestalt, daß Kinder aus den andern Klassen nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn die Anstalten durch jene nicht hinreichend besetzt werden können. Außerdem sind erstere noch dadurch begünstigt, daß dieselben ein geringeres Monatsgeld zu bezahlen haben oder von dessen Entrichtung selbst ganz befreit sind.

Das Monatsgeld ist nämlich festgesetzt:

a, für Kinder aus den handarbeitenden Klassen auf 2 Sgr., wenn nur Ein Kind, und auf 1 Sgr., wenn mehr als Ein Kind von den nämlichen Eltern die Verwahr-Anstalt besucht;

b, für Kinder aus andern als den handarbeitenden Klassen auf 3 bis 5 Sgr. nach den Lokal-Verhältnissen.

Kinder, deren Eltern die Prämien-Kasse nachhaltig benutzen, d. h. deren Guthaben bei dieser Kasse, so lange ihre Kinder die Verwahr-Anstalt besuchen, jährlich um wenigstens Einen Thaler zunimmt, sind von Entrichtung des Monatsgeldes gänzlich frei.

Die Einrichtung und Verwaltung der Verwahr-Anstalten ist aus den in der Anlage 16 abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung und Verwaltung der vom Vereine errichteten Verwahr-Anstalten für kleine Kinder" ausführlich zu ersehen.

Denselben ist nur zuzusetzen, daß für jede Anstalt ein praktischer Arzt angestellt ist, welcher den Gesundheits-Zustand der zur Aufnahme angemeldeten Kinder zu untersuchen hat, indem die Aufnahme nur auf dessen Bescheinigung erfolgt, daß das betreffende Kind die Schutzpocken oder die natürlichen

Blattern gehabt hat und daß es mit keiner ansteckenden Krankheit oder mit keinem ekelhaften äußern Uebel behaftet ist. Außerdem hat derselbe die Anstalt wenigstens einmal wöchentlich zu besuchen, sich durch die Vorsteherin die etwa an einem Uebel leidenden Kinder besonders vorstellen zu lassen, die sofortige Entfernung aller derjenigen Kinder zu verordnen, welche etwa mit einer ansteckenden Krankheit behaftet seyn sollten und sodann seinen Besuch mit den ihm etwa nützlich scheinenden Bemerkungen in einem dazu bestimmten Buche jedesmal zu vermerken, auch die betreffende Anstalt in denjenigen Fällen außergewöhnlich zu besuchen, wo er dazu von der Aufsichts-Kommission der Anstalt besonders ersucht wird.

Bis jetzt hat der Verein 12 solcher Anstalten und zwar 4 zu Aachen, 2 zu Eupen, 1 zu Erkelenz, 1 zu Burtscheid, 1 zu Montjoie, 1 zu Stolberg, 1 zu Jülich und 1 zu Düren errichtet.

Die Frequenz und die Kosten dieser Anstalten weist folgende Uebersicht nach.

Jahr.	Anzahl der Anstalten.	Anzahl der Kinder beim Jahresschlusse	Ausgaben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahmen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Mithin verbleiben Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.
1839	6	—	120	19	5	—	—	—	120	19	5
1840	2	406	1697	5	6	224	20	—	1472	15	6
1841	8	665	3091	2	1	439	17	—	2651	15	1
1842	9	766	4176	—	1	652	28	9	3523	1	4
1843	12	891	5131	14	4	702	6	—	4429	8	4
1844	12	1139	5908	11	1	768	9	—	5140	2	1
Überh.	—	—	20124	22	6	2787	20	9	17337	1	9

Es ergibt sich hieraus, daß durchschnittlich

jede Anstalt . . . . . Thlr. 369 —

und jedes dieselbe besuchende Kind . . . . . „ 4 15

dem Vereine jährlich kostet.

Der letztere Betrag ist in der Wirklichkeit jedoch etwas geringer, weil die Anstalten in der Regel während des Sommers stärker benutzt werden als im Winter.

4. Vierprozentige Sparkasse.

Nach dem Antrage des Vorstandes genehmigte die Bezirks-Versammlung im Jahre 1840 die Errichtung einer neuen Sparkasse unter der Benennung „Vierprozentige Sparkasse."

Der Zweck, den der Verein durch dieselbe zu erreichen strebt, ist ein doppelter. Einestheils wird durch diese Kasse den Mitgliedern der handarbeitenden Volksklasse, welche ihr Guthaben auf das bei der Prämien-Kasse zulässige Maximum von 200 Thalern gebracht haben, die Gelegenheit geboten, fernere Ersparungen sicher und zu einem höhern Zinsfuße unterzubringen, als die gewöhnliche Sparkasse gewähren kann; sodann erleichtert dieselbe indirekt fleißigen und ordentlichen Personen die Erwerbung von Grundeigenthum. Nach den Bedingungen der vierprozentigen Sparkasse werden nämlich Einzahlungen in dieselbe nur insofern und bis zu dem Betrage angenommen, als der Verein vorgängig Gelder gegen Annuitäten hypothekarisch untergebracht hat. Diese Kapitale dienen den Einzahlern bei der vierprozentigen Sparkasse, unbeschadet der allgemeinen Garantie des Vereins, zur speziellen Sicherheit.

Wie hoch sich nach Maßgabe des Zinsfußes und der Jahre, auf welche solche Darlehen gegeben werden, die zu zahlende Annuität stellt, und wie viel durch die Entrichtung der letzteren in jedem Jahre auf das Kapital abgetragen wird, weisen folgende Tabellen nach.

A. Verzeichniß der von 100 Thalern Kapital zu entrichtenden Annuitäten.

auf Jahre	Bei Berechnung der jährlichen Zinsen zu 5 Prozent. Thlr.	Sgr.	Pf.	zu 4¾ Prozent. Thlr.	Sgr.	Pf.	zu 4½ Prozent. Thlr.	Sgr.	Pf.
10	12	28	6	12	23	10	12	19	2
11	12	1	2	11	26	5	11	21	9
12	11	8	6	11	3	9	10	29	—
13	10	19	4	10	14	7	10	9	10
14	10	3	1	9	28	3	9	23	6
15	9	19	—	9	14	2	9	9	4
16	9	6	10	9	1	11	8	27	1
17	8	26	1	8	21	2	8	16	3
18	8	16	8	8	11	8	8	6	9
19	8	8	3	8	3	3	7	28	3
20	8	—	9	7	25	8	7	20	8

B. Ueberſicht der Abtragung auf 100 Thaler Kapital bei einer Annuität auf

im	20 Jahre						15 Jahre						10 Jahre					
	zu 5 Prozent.			zu 4½ Prozent.			zu 5 Prozent.			zu 4½ Prozent.			zu 5 Prozent.			zu 4½ Prozent.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Jahre.	3	—	9	3	5	8	4	19	—	4	24	4	7	28	6	8	4	2
2. „	3	5	3	3	9	11	4	26	—	5	—	10	8	10	5	8	15	1
3. „	3	10	—	3	14	5	5	3	3	5	7	7	8	23	—	8	26	7
4. „	3	15	—	3	19	2	5	10	11	5	14	9	9	6	1	9	8	7
5. „	3	20	3	3	24	—	5	19	—	5	22	2	9	19	11	9	21	2
6. „	3	25	9	3	29	2	5	27	5	5	29	10	10	4	5	10	4	3
7. „	4	1	7	4	4	6	6	6	4	6	8	—	10	19	8	10	17	11
8. „	4	7	8	4	10	2	6	15	7	6	16	5	11	5	7	11	2	2
9. „	4	14	1	4	16	—	6	25	5	6	25	3	11	22	4	11	17	2
10. „	4	20	10	4	22	2	7	5	8	7	4	6	12	10	1	12	2	11
11. „	4	27	9	4	28	6	7	16	6	7	14	2						
12. „	5	5	2	5	5	2	7	27	10	7	24	3	100 Thlr.			100 Thlr.		
13. „	5	12	11	5	12	2	8	9	8	8	4	9						
14. „	5	21	2	5	19	6	8	22	2	8	15	10						
15. „	5	29	8	5	27	1	9	5	3	8	27	4						
16. „	6	8	7	6	5	1	100 Thlr.			100 Thlr.								
17. „	6	18	1	6	13	5												
18. „	6	27	11	6	22	1												
19. „	7	8	4	7	1	2												
20. „	7	19	3	7	10	8												
	100 Thlr.			100 Thlr.														

Wie vortheilhaft und bequem diese Art von Geldanlehen für Personen ist, welche ein einigermaßen gesichertes Einkommen haben und ihre Erübrigungen zur Erwerbung eines Hauses oder eines andern Besitzthums oder auch zur Abtragung einer hypothekarischen Schuld verwenden wollen, ist einleuchtend. Nimmt z. B. Jemand ein Kapital zu 4½ Prozent gegen Annuitäten, so tilgt er Kapital und Zinsen, wenn er während 20 Jahre jährlich circa 7⅔ Prozent, also nur 2⅔ Prozent mehr bezahlt, als die gesetzlichen Zinsen allein betragen. Die Vortheile, welche die Darlehen gegen Annuitäten in so manchen Fällen darbieten, sind indeß bis jetzt von dem größern Publikum nur wenig erkannt worden, da die auf solche Weise vom Vereine untergebrachten Gelder nur 38450 Thaler betragen.

Kehren wir nach dieser kleinen Abschweifung zu der vierprozentigen Sparkasse zurück.

Bei derselben werden nur Einzahlungen von denjenigen Mitgliedern der handarbeitenden Volksklasse angenommen, welche auch zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt sind. Im Uebrigen ist deren Einrichtung jedoch von derjenigen der Prämien-Kasse gänzlich verschieden. Während bei der Prämien-Kasse die verlangten Rückzahlungen zu jeder Zeit oder doch nach Ablauf von ganz kurzen Kündigungsfristen geleistet werden, wird bei der vierprozentigen Sparkasse jährlich ein zum Voraus festbestimmter Theil der Einzahlungen zurückgezahlt. Außerdem werden nur Einzahlungen von wenigstens 25 Thalern und bei größeren Beträgen allezeit nur in Summen angenommen, welche durch 25 Thaler theilbar sind. Die Einzahler werden in verschiedene Abtheilungen zusammengestellt, und für jede Abtheilung eine Summe von gegen Annuitäten ausgeliehenen Kapitalien zur speziellen Sicherheit gestellt; über diese Summe hinaus werden bei der betreffenden Abtheilung keine Einzahlungen angenommen.

Zu welcher Abtheilung der Einzahler gehört, wie groß der Gesammtbetrag der Hypothekar-Forderungen ist, welche der Verein als Garantie für die Einzahler dieser Abtheilung stellt, welcher Kapital-Betrag dem Vereine jährlich von diesen Kapitalien zurückgezahlt wird, wie viel Einzahlungen, der Zahl und dem Betrage nach, der Verein dagegen jährlich

zurückzahlt, ist nebst dem Betrage der Einzahlung in dem Einzahlungs-Büchelchen, welches jeder Einzahler erhält, bemerkt. Dasselbe enthält außerdem die allgemeinen Bedingungen der vierprozentigen Sparkasse, und wird von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes und zwei Beamten des Vereins vollzogen.

Die Zinsen werden jährlich zu 4 Prozent vom 1. Juli ab gegen Einlieferung der mit dem Einzahlungs-Büchelchen auf eine Reihe von Jahren ausgegebenen Zinsscheine vergütet. Welche Einzahlungen jährlich zurückgezahlt werden, wird durch die in jedem Jahre öffentlich vorgenommene Verloosung bestimmt.

Bis jetzt sind zwei Abtheilungen der vierprozentigen Sparkasse und zwar eine für Einzahlungen von 25 Thalern und die andere für Einzahlungen von 100 Thalern eröffnet und zu deren Sicherheit 16092 Thaler der gegen Annuitäten ausgeliehenen Kapitalien gestellt. Die hierauf zulässigen Einzahlungen bis zu demselben Betrage sind rasch geleistet worden.

Die Eröffnung neuer Abtheilungen der vierprozentigen Sparkasse muß ausgesetzt bleiben, bis der Verein neue Kapitalien gegen Annuitäten ausgeliehen haben wird, da diejenigen dieser Kapitalien, welche er jetzt noch disponibel hat, für die ebenfalls beschlossene, aber noch nicht eröffnete drei und einhalbprozentige Sparkasse bestimmt sind. Die Bedingungen dieser Kasse sind ganz mit denen der vierprozentigen Sparkasse übereinstimmend, mit dem alleinigen Unterschiede, daß die Benutzung der dreieinhalbprozentigen Sparkasse einem Jeden gestattet sein wird, und, wie schon die Benennung der Kasse ausdrückt, die Zinsen nur zu 3½ Prozent vergütet werden.

Diese beiden Sparkassen haben für den Verein das Angenehme, daß die in dieselben eingezahlten Gelder nicht zu jeder Zeit rückzahlbar sind, da, wie früher auseinander gesetzt worden, die jährlichen Rückzahlungen nur zu dem Betrage erfolgen, welchen der Verein von den zur Sicherheit der Einzahler dienenden Annuitäten-Kapitalien in demselben Jahre zurückerhält.

Das bei der Prämien-Kasse und der gewöhnlichen Sparkasse obwaltende entgegengesetzte Verhältniß zwingt den Verein,

nicht nur stets einen bedeutenden Kassenbestand zu halten, sondern auch den größten Theil der ihm durch die zuletzt genannten Kassen anvertrauten Gelder in der Art anzulegen, daß dieselben bei eintretendem Bedarf schnell flüssig gemacht werden können. Solche Geldanlagen sind indeß in der Regel nur zu einem geringeren Zinsfuße zu bewerkstelligen, als solcher bei festen Geldanlagen gewöhnlich ist. Der Verein muß demnach sehr wünschen, daß ihm die Gelegenheit geboten werde, recht bedeutende Summen gegen Annuitäten auszuleihen, um sowohl die vierprozentige Sparkasse mehr ausdehnen, als auch die dreieinhalbprozentige Sparkasse eröffnen und nachhaltig alimentiren zu können. Außerdem haben diese Geldanlagen für den Verein noch den Vortheil, daß sie eine größere Sicherheit als die gewöhnlichen hypothekarischen Darlehen gewähren, indem einestheils nur Personen von soliden Vermögens-Verhältnissen diese Art von Anleihen wählen werden, und anderntheils durch die jährlichen Kapital-Abtragungen die Schuld immer kleiner wird, während die gegebene Sicherheit dieselbe bleibt.

Allgemeine Verwaltung des Vereins.

Die jetzige allgemeine Verwaltung des Vereines wurde durch die in den Anlagen 3, 4 und 5 mitgetheilten Reglements geordnet. Nach diesen ist der Vorstand zwar, so wie es auch die Statuten bestimmen, die oberste verwaltende Behörde des Vereins, jedoch ist ihm in der Bezirks-Kommission eine Behörde zur Seite gestellt, deren Zustimmung er zur gültigen Beschlußnahme über wichtigere, durch Beschlüsse oder Reglements der Bezirks-Versammlung genau bezeichnete Angelegenheiten bedarf. So ist z. B. die Genehmigung der Bezirks-Kommission zum Ankaufe von Immobilien, zu verschiedenen Geldanlagen, bei Anstellung der verantwortlichen Beamten ꝛc. erforderlich. Sodann ist die Bezirks-Kommission befugt, die Mitglieder der Kreisausschüsse und des Vorstandes bis zu weiterem Beschlusse der Bezirks-Versammlung zu suspendiren, auf den Antrag des Vorstandes die Entlassung der verant-

wortlichen Beamten auszusprechen, durch Eins ihrer Mitglieder monatlich Einmal in dem Central-Büreau persönliche Einsicht von der Geschäftsführung des Vorstandes und der Beamten zu nehmen, Ehrenmitglieder der Kreisausschüsse zu ernennen und bei den vom Vorstande ausgehenden Ernennungen der Mitglieder der Kommissionen nach ihrem Ermessen einzuschreiten. Außerdem ist die Bezirks-Kommission verpflichtet,

a, im Allgemeinen auf etwaige Mängel in der Vereins-Verwaltung zu achten, und dem Vorstande, vorkommenden Falls, Anzeige darüber zu machen;

b, die Rechnungs-Ablage des Vorstandes, ehe solche der Bezirks-Versammlung vorgelegt wird, zu verifiziren, und

c, Beschluß über jeden Gegenstand zu fassen, den der Vorstand ihr zu dem Ende vorlegt.

Die letztere Bestimmung erweist sich besonders zweckmäßig, indem dadurch dem Vorstande die Gelegenheit gegeben ist, in zweifelhaften Fällen die Ansichten der Vertreter der Bezirks-Versammlung zu vernehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes fungiren unentgeldlich, und haben ihr Ehrenamt nach bestem Wissen und Gewissen ohne weitere Verantwortlichkeit zu verwalten. Da jedoch bei einem so bedeutenden Geldinstitute, wie der Verein es geworden ist, eine Verantwortlichkeit nothwendig stattfinden muß, so sind dem Vorstande verantwortliche Beamte beigegeben, und zwar ein Rendant als erster, ein Sekretär als zweiter und ein Buchhalter als dritter Beamte, von denen jeder eine Kaution von 5000 Thalern gestellt hat. In Verhinderungsfällen wird der Rendant durch den Sekretär und dieser durch den Buchhalter vertreten. Der Rendant, und wenn über Geld- oder Fonds-Verwendung zu beschließen ist, auch der Sekretär wohnen den Vorstandssitzungen mit berathender Stimme bei. Faßt der Vorstand ohne Zuziehung von verantwortlichen Beamten oder, wenn sie zugezogen sind, gegen deren abweichende Meinung Beschlüsse, so übernimmt er dadurch allein die deßfallsige Verantwortlichkeit.

Alle Verfügungen, Briefe und Beschluß-Ausfertigungen müssen, um gültig zu seyn, von dem Rendanten und dem Sekretär, oder wo reglementsmäßig die Unterschrift eines Mitglie-

des oder zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich ist, jedenfalls von dem Rendanten, in einzelnen Fällen auch noch von dem Sekretär mitunterzeichnet seyn. Diese Beamten haften durch ihre Unterschrift für die gehörige Befolgung der Statuten, der Beschlüsse des Vorstandes, der Bezirks-Kommission und der Bezirks-Versammlung, so wie für die materielle Richtigkeit der in den Skripturen vorkommenden Rechnungs-Gegenstände.

Statutenmäßig hat der Vorstand jährlich der Bezirks-Versammlung in öffentlicher Sitzung über seine Verwaltung Rechnung zu legen. In welcher ausführlichen Weise dieß geschieht, mag aus der als Anlage 17 abgedruckten Rechnungs-Ablage pro 1843 entnommen werden.

Eine weitere Garantie für die Erhaltung einer guten Verwaltung ist der jährlich von der Bezirks-Versammlung für das folgende Geschäfts-Jahr gewählte Kontroleur. Derselbe wohnt den Sitzungen sowohl des Vorstandes als der Bezirks-Kommission mit berathender Stimme bei und ist verpflichtet, die Kassen- und Fondsverwaltung des Central-Büreaus monatlich und die Kassen der Kreis-Ausschüsse und der Kommissionen jährlich wenigstens Einmal zu revidiren. Außerdem ist der Präses des Vorstandes gehalten, bei dem Central-Büreau wenigstens zweimal jährlich eine außerordentliche Kassen- und Fondsrevision vorzunehmen.

Die Bestimmungen über die Rentbarmachung der Gelder sind natürlich bei einem Geldinstitute von besonderer Wichtigkeit. Es mußte hierbei nicht nur im Allgemeinen auf die so nöthige Sicherheit bei möglichst einfachen Formen, sondern wegen der eigenen Wirksamkeit des Vereins durch seine Prämien- und Sparkassen besonders auf solche Geldanlagen Bedacht genommen werden, welche bei eintretendem Bedarf eine rasche Versilberung gestatten.

Das deßfallsige Reglement (Anlage 5) hat hierauf die gehörige Rücksicht genommen, indem es neben hypothekarischen Darlehen auch Eskomptirung von Wechseln mit wenigstens zwei soliden Unterschriften, Darlehen gegen Verpfändung kurshabender Papiere und Ankauf von Staats-, Provinzial- und Kommunal-Schulddokumenten, Eisenbahn-Prioritätsaktien

und Eisenbahnaktien, deren Zinsen von Staaten garantirt sind, so wie Depositen bei notorisch reichen und in ihrer Geschäftsführung vorsichtigen Banquiers erlaubt. Die für jede dieser Geldanlagen vorgeschriebenen, jede vernünftige Sicherheit darbietenden Formen *) sind aus dem bezogenen Reglement zu entnehmen; hinsichtlich der Wechsel-Diskontirungen bemerken wir nur noch, daß dieselben von einer eigenen, aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, dem Rendanten und dem Sekretär bestehenden Kommission geleitet werden, welche von 3 zu 3 Monaten nach Stimmeneinheit diejenigen Personen, welchen in Verbindung mit wenigstens Einer andern ebenfalls genehmigten Unterschrift ein Wechselkredit gewährt werden darf, so wie die Höhe dieses Kredits bestimmt. Nur der Kontroleur und der Buchhalter erhalten Kenntniß von diesen Festsetzungen, zu deren Geheimhaltung die genannten sechs Personen übrigens auf Ehre verpflichtet sind.

Wie die Gelder des Vereins in Gemäßheit des bezogenen Reglements am Schlusse eines jeden Jahres angelegt waren, die jedesmalige Höhe des eigenen Vermögens des Vereins, die aus den verschiedenen Geldanlagen erworbenen Zinsen, die eingegangenen freiwilligen Beiträge, den Geld- und Wechsel-Umschlag und die allgemeinen Verwaltungskosten weisen die Anlagen 18 und 19 übersichtlich nach.

Zum Schluß mag noch als Beweis der Einfachheit der Geschäfts- und Buchführung bemerkt werden, daß bis jetzt vier Personen ausgereicht haben, die vielfachen Arbeiten des Central-Büreaus zu besorgen. Wie umfangreich diese Arbeiten sind, geht schon daraus hervor, daß am Schlusse des Jahres 1844 über 11100 Zins-Rechnungen abzuschließen waren.

*) Bis jetzt hat der Verein noch keinen Verlust erlitten.

Anlagen.

1. Statuten des Vereins.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist:
durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter der ärmern Volksklasse und durch Herbeiführung von Gelegenheiten zur Erwerbung ihres Unterhalts eine Quelle der Armuth zu verstopfen, Bettelei und Hülfsbedürftigkeit in Abnahme zu bringen, die Kinder der geringeren Volksklasse, bei moralischer Erziehung, zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen, und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brod auf ehrliche Weise zu verdienen.

§ 2. Der Verein erkennt die §§ 11, 37 bis 42 der Statuten der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als ihn bindende Grundgesetze an.

§ 3. Der Verein konstituirt sich nicht eher, als bis dessen Fonds auf wenigstens zehn tausend Thaler Preuß. Courant angewachsen ist.

Es soll alsdann bei erster Bezirks-Versammlung in Berathung genommen werden, durch welche Mittel und Maßregeln, den obwaltenden Umständen nach, die im § 1 ausgesprochene Absicht des Vereins am füglichsten zu erreichen seyn wird.

§ 4. Die Allerhöchste Sanktion der Statuten des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit soll zugleich mit derjenigen der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nachgesucht werden, weil die Bildung des Vereins und die Gründung der Gesellschaft sich wechselseitig bedingen.

§ 5 Der Fonds des Vereins bildet sich:
a, aus dem Antheile am Gewinne der Aachener Feuer-Ver-

ſicherungs-Geſellſchaft, welchen ſie, nach den §§ 11, 39, 40, 41, 42 ihrer Statuten, dem Vereine überweiſet;

b, aus den Beiträgen der Mitglieder, zufolge § 6 c;

c, aus allen Schenkungen oder freiwilligen Beiträgen, welche dem Vereine gemacht werden;

§ 6.*) Mitglieder des Vereins ſind:

a, alle im Aachener Regierungsbezirke wohnende Aktionäre der Aachener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, ohne Rückſicht auf die Zahl von Aktien, welche jeder beſitzt;

b, alle Bewohner des Regierungsbezirks Aachen, welche bei der Aachener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft mindeſtens den Kapitalwerth von zwölf tauſend Thalern verſichert haben;

c, alle im Regierungsbezirke Aachen Wohnende, welche einen jährlichen Beitrag von vier Thalern an den Verein zahlen. In Abrechnung dieſes Beitrages kommt bei denen, welche bei der Aachener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für weniger als zwölf tauſend Thaler Kapitalwerth verſichert ſind, für jede verſicherte ein tauſend Thaler der Betrag von zehn Silbergroſchen;

d, die Ehrenmitglieder, und zwar nach den Beſtimmungen, welche darüber die §§ 8, 9, 10, 13, 14 geben.

Der Aachener Regierungsbezirk, in Beziehung auf die durch dieſen § gemachten Beſtimmungen, iſt überall in ſeiner gegenwärtigen Begrenzung zu verſtehen.

---

*) Durch Beſchluß der Bezirks-Verſammlung vom Jahre 1835 wurde dieſer Paragraph abgeändert wie folgt:

§ 6. Mitglieder des Vereins ſind:

a, alle im Aachener Regierungsbezirke wohnende Aktionäre der Aachener (jetzt Aachener und Münchener) Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, ohne Rückſicht auf die Zahl von Aktien, welche jeder beſitzt;

b, die Ehrenmitglieder, und zwar nach den Beſtimmungen, welche darüber die §§ 8, 9, 10, 13, 14 geben;

c, alle im Regierungsbezirke Aachen Wohnende, welche einen jährlichen Beitrag von mindeſtens vier Thalern an den Verein zahlen. Die Bezirks-Verſammlung iſt befugt, dieſes Minimum in Landgemeinden, in Flecken und in kleinen Städten auf den Vorſchlag des Vorſtandes zu erniedrigen.

Der Vorstand des Vereins wird halbjährlich von der Direktion der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, oder von den Agenten derselben, eine Liste der im Aachener Regierungsbezirke wohnenden Aktionäre und Versicherten jener Gesellschaft erhalten, um eine Liste der Vereins-Mitglieder bilden zu können.

Verwaltung.

§ 7. Der Verein theilt sich in:
a, Kreis-Vereins-Mitglieder,
b, Kreis-Ausschuß,
c, Bezirks-Versammlung,
d, Vorstand.

§ 8. Die Kreis-Vereins-Glieder bestehen aus allen Mitgliedern des Vereins, welche in einem landräthlichen Kreise wohnen, ferner aus den Ehrenmitgliedern.

Zu Letzteren gehören:
a, die Pfarrer und die Bürgermeister der Gemeinden;
b, diejenigen, welche der Kreis-Ausschuß, jedoch nur mit Stimmeneinheit, ernennt.

Die Kreis-Vereins-Glieder erwählen aus ihrer Mitte den Kreis-Ausschuß.

Diese Wahl geschieht durch einfache Stimmenmehrheit und schriftliche Stimmenabgabe, oder indem die Stimmen bei den Kreis-Vereins-Gliedern gesammelt werden. Findet dabei Stimmengleichheit Statt, so wird unter den Erwählten dem ältesten der Vorzug gegeben.

Diejenigen Kreis-Vereins-Glieder, welche wegen Verhinderung — oder weil sie sich weigern — nicht stimmen, treten stillschweigend den Wahlen der Mehrheit bei.

Es kann jedoch in keinem Kreise zur Wahl des Kreis-Ausschusses geschritten werden, bis die Zahl der Kreis-Vereins-Glieder — ohne die Ehrenmitglieder mitzurechnen — sich mindestens in das Verhältniß zur Bevölkerung des Kreises stellt, wie eins zu sechs hundert. Selbstredend bleibt der Kreis bis dahin bei der Bezirks-Versammlung unvertreten.

Es wird, nach Bedürfniß, von der Bezirks-Versammlung für die Funktionen der Kreis-Vereins-Glieder, entweder für

jeden Kreis insbesondere, oder für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks geltend, ein spezielleres, mit den Statuten des Vereins nicht in Widerspruch stehendes Reglement beschlossen.

Die Kreis-Vereins-Glieder eines Kreises können sich, wenn die Bezirks-Versammlung solches beschließt, in mehrere Abtheilungen, wovon jede ihren Ausschuß hat, bilden; für jede Abtheilung gilt, was wegen der Kreis-Vereins-Glieder und der Kreis-Ausschüsse die Statuten bestimmen.

§ 9. Der Kreis-Ausschuß hat, vorbehaltlich anderer Bestimmung durch die Bezirks-Versammlung, seinen Sitz in dem Hauptorte jedes landräthlichen Kreises, und wird erwählt, wie es der § 8 bestimmt.

Die Zahl seiner Mitglieder wird für jeden Kreis durch die Bezirks-Versammlung festgesetzt.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Kreis-Ausschuß-Mitglieder ist drei Jahre. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Landräthe sind für ihre respektiven Kreise Ehrenmitglieder der Kreis-Ausschüsse.

Die Bezirks-Versammlung kann noch mehrere Ehrenmitglieder der Kreis-Ausschüsse, jedoch nur auf die Aufforderung derselben, ernennen.

Der Kreis-Ausschuß besorgt in seinem Kreise den Empfang der Gelder für den Verein, und berechnet sich darüber mit dem Vorstande.

Er vollzieht, in Beziehung auf den ihm angewiesenen Kreis, die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung, welche durch den Vorstand ihm mitgetheilt werden, und die Anordnungen des Letztern.

Er vertritt seinen Kreis bei der Bezirks-Versammlung durch Delegirte, welche er aus seiner Mitte erwählt. Bei diesen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so wird unter den Erwählten der älteste vorgezogen.

Kein Mitglied der Kreis-Ausschüsse darf Schuldner des Vereins seyn.

Die §§ 8, 10, 14, 15 geben über die Funktionen der Kreis-Ausschüsse nähere Anweisung.

Bei erster Bezirks-Versammlung soll ein näheres, den Bestimmungen der Statuten nicht widerstreitendes Reglement für die Kreis-Ausschüsse berathen und beschlossen werden.

§ 10. Die Bezirks-Versammlung vereinigt sich in Aachen.

Sie besteht aus den Delegirten der Kreis-Ausschüsse zufolge § 9 und aus Ehrenmitgliedern.

Die Zahl der Delegirten von jedem Kreis-Ausschusse richtet sich nach der Bevölkerung des Kreises, nach dem Grundsatze, daß auf 6,000 Seelen ein Delegirter gerechnet wird, und unter der Bestimmung des nähern Verhältnisses, daß

für 4,000 bis 8,999 Seelen ein Delegirter,
„ 9,000 „ 14,999 „ zwei Delegirte,
„ 15,000 „ 20,999 „ drei Delegirte,
„ 21,000 „ 26,999 „ vier Delegirte

gesandt werden, und so weiter im nämlichen Verhältnisse.

Die neueste amtliche Bevölkerungsliste bestimmt jedesmal die Seelenzahl der Kreise.

Die Ehrenmitglieder sind:

a, der Chef-Präsident der Königl. Regierung zu Aachen;

b, zwei Räthe der gedachten Regierung, nach der Wahl des Vorstandes des Vereins;

c, diejenigen, welche die Bezirks-Versammlung, jedoch nur durch Stimmeneinheit, ernennt.

Wenn ein Kreis-Ausschuß sich gar nicht, oder nur unvollständig durch Delegirte vertreten läßt, so haben nichtdestoweniger die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung auch für jenen Kreis-Ausschuß volle Gültigkeit, indem stets die abwesenden Delegirten stillschweigend die Beschlüsse der Majorität der bei der Bezirks-Versammlung gegenwärtigen Mitglieder anerkennen.

Die Bezirks-Versammlung wird durch den Vorstand berufen, welches jährlich wenigstens Einmal geschieht.

Sie wählt beim Zusammentritt ihren Präsidenten, Protokollführer und zwei Stimmensammler.

Der Präsident leitet die Verhandlungen und hält die Ordnung in der Versammlung aufrecht.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt unter Benennung

der Anwesenden; der Präsident und der Protokollführer unterschreiben es.

Die Bezirks-Versammlung entscheidet in ihren Beschlüssen nach einfacher Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet das Votum des Präsidenten. Blos bei Ernennung von Ehrenmitgliedern der Bezirks-Versammlung findet von dieser Art zu stimmen eine Ausnahme Statt.

Wenn bei Wahlen oder bei Beschlüssen über die Absetzung eines Mitgliedes der Kreis-Ausschüsse oder des Vorstandes mindestens zehn Mitglieder es verlangen, so geschieht die Stimmenabgebung geheim. In allen andern Fällen ist dies unerlaubt.

Die Bezirks-Versammlung berathet über Vorschläge zur Verwendung der Einkünfte des Vereins nach dem Zwecke desselben, und faßt darüber Beschluß.

Sie läßt sich vom Vorstande, in öffentlicher Sitzung, Bericht über den Zustand des Vereins erstatten und sich die Rechnungsablage des Vorstandes vorlegen; sie ernennt zur Verificirung derselben eine Kommission aus ihrer Mitte.

Die Rechnungsablage und der Bericht über den Zustand des Vereins werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Bezirks-Versammlung ist befugt, eine aus Mitgliedern von Kreis-Ausschüssen bestehende Kommission anzuordnen, welcher sie Vollmacht gibt, in zu bezeichnenden Fällen die Bezirks-Versammlung zu repräsentiren und in ihrem Namen Beschlüsse auf die Anträge des Vorstandes zu fassen.

Die §§ 8, 9, 11, 14, 15 geben nähere Anweisung über die Amtsverrichtungen der Bezirks-Versammlung.

Sie kann für sich ein spezielleres Reglement, als das in diesem § enthaltene, beschließen, jedoch keine den Statuten widersprechende Bestimmungen darin aufnehmen.

§ 11. Der Vorstand hat seinen Sitz in Aachen und wird erwählt durch die Bezirks-Versammlung aus Mitgliedern des Vereins, welche in Aachen oder Burtscheid wohnen.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Bezirks-Versammlung.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Vorstands-Mitglieder ist drei Jahre; die ausgetretenen sind wieder wählbar.

Kein Mitglied des Vorstandes darf Schuldner des Vereins seyn.

Der Vorstand ist die oberste verwaltende Behörde des Vereins und leitet als solche dessen Angelegenheiten, jedoch ohne Verantwortlichkeit.

Ihm dienen die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung zur Richtschnur.

Ihm bleibt die nützlichste Rentbarmachung der disponibeln Gelder überlassen, wenn die Bezirks-Versammlung deshalb keine besondere Beschlüsse erläßt.

Ein spezielleres Reglement soll durch die Bezirks-Versammlung für den Vorstand beschlossen werden; es darf nicht im Widerspruch mit den Statuten des Vereins stehen.

§ 12. Kein Mitglied des Vereins kann gezwungen werden, die demselben, als solchem, zustehenden Funktionen auszuüben; doch übernimmt das Mitglied, welches ein Amt im Dienste des Vereins, wozu es erwählt wird, annimmt, dadurch die Verpflichtung, die ihm nach den Statuten und den Beschlüssen der Bezirks-Versammlung obliegenden Pflichten treu zu erfüllen.

§ 13. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben das nämliche Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder, und zwar in dem Grade der Vereins-Abtheilung, zu welchem sie gehören.

§ 14. Jedes Mitglied der Kreis-Ausschüsse, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, so wie jedes Mitglied des Vorstandes kann auf Anklage durch die Bezirks-Versammlung, nach angehörter Vertheidigung, abgesetzt werden.

§ 15. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Kreis-Ausschüsse und des Vorstandes geschehen unentgeldlich, jedoch gegen Vergütung von Reisekosten und andern im Interesse des Vereins gemachten Baarauslagen, so wie auch — wenn die Bezirks-Versammlung es beschließt — gegen Vergütung angemessener Büreaukosten.

§ 16. Die Direktion der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird das Interesse des Vereins, so lange derselbe nicht konstituirt ist, wahrnehmen, indem sie das für denselben

etwa eingehende Geld empfängt oder empfangen läßt, und daſſelbe beſtens, jedoch ohne Verantwortlichkeit, bis zur Konſtituirung des Vereins verwaltet.

Jene Direktion wird ferner für das erſte Zuſammentreten des Vereins zur Vollendung ſeiner Konſtituirung, und als proviſoriſcher Ausſchuß deſſelben handelnd, die nöthigen Anordnungen treffen.

Auszug aus den Statuten der Aachener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft.

§ 10. Die Aktionäre erhalten als Dividende nur eine Hälfte des reinen Gewinns. Es wird nicht eher und nur in ſo fern eine Dividende an die Aktionäre vertheilt, als bis ſich, zur Deckung möglicher außerordentlicher Unglücksfälle, ein Reſervefonds von Zweimal hundert tauſend Thalern gebildet hat und dieſer voll erhalten iſt. Der Antheil an dem Reſervefonds wird jeder Aktie pro rata gutgebracht und trägt den Aktionären Zinſen, wie die Baareinlagen, zu vier vom Hundert jährlich.

§ 11. Die andere Hälfte des reinen Gewinns, worauf die Aktionäre, kraft des § 10, verzichten, wird zu einem wohlthätigen Zwecke verwandt und verwaltet durch einen Verein, welcher ſich nach beſondern Statuten bildet.

§ 37. Die Geſellſchaft begründet den Verein und, indem ſie ſich bildet, entwirft ſie zugleich beſonders die Statuten des Vereins, für welchen der Name

„Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitſamkeit"

gewählt wird.

§ 38. Der Verein übt keinerlei Art von Kontrolle gegen die Geſellſchaft aus.

§ 39. Der Verein erhält den ihm durch § 11 zugeſicherten Antheil am reinen Gewinne nicht früher, als bis derſelbe auf dreißig tauſend Thaler angewachſen iſt; bis dahin läuft der Verein zur Hälfte das Riſiko der Geſellſchaft, doch ſo, daß er für nicht mehr als den ihm gutgeſchriebenen Gewinn

in Anſpruch genommen werden kann. Nachdem die erſte Zahlung von dreißig tauſend Thalern durch die Geſellſchaft dem Verein gemacht iſt, erhält dieſer jährlich von jener die Hälfte des reinen Gewinns, von welchem Betrage dieſer auch ſeyn mag, jedoch vorbehaltlich deſſen, was § 40 feſtſetzt.

§ 40. Wenn Verluſte den urſprünglichen Werth einer Aktie dieſer Geſellſchaft verringern, ſo erhält der Verein nicht eher Antheil am Gewinne, bis jede Aktie wieder den Werth von tauſend Thalern in Baareinlage und Zahlungsverbindlichkeit erreicht hat.

§ 41. Die Bilanz der Geſellſchaft, wenn ſie durch die Direktion und den Direktorialrath genehmigt und der General-Verſammlung vorgelegt wurde, beſtimmt allein, was die Geſellſchaft dem Vereine, für deſſen Antheil am Gewinne, verſchuldet.

§ 42. Die Geſellſchaft vergütet dem Vereine für das, was ſie ihm laut § 39 ſchuldig werden könnte, keine Zinſen, darf ihm aber ſeinen Antheil aus keinen andern Gründen, als die Beſtimmungen der §§ 39 und 40 geſtatten, vorenthalten.

§ 43. Die Direktion, ſo wie die Agenten der Aachener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft ſind verpflichtet, die ihnen durch die Statuten des Vereins überwieſenen Arbeiten zu verrichten, jedoch gegen Vergütung etwaiger Baarauslagen.

---

2. Reglement für die Kreis-Ausſchüſſe.

Art. 1. Der Kreis-Ausſchuß äußert ſeine Wirkſamkeit auf dreierlei Weiſe, als Direktion, als Plenum und in den Verrichtungen einzelner Mitglieder.

Art. 2. Die Direktion beſteht aus ..... Mitgliedern, welche Dirigenten des Kreisausſchuſſes heißen; ſie werden vom Plenum aus ſeiner Mitte vermittelſt geheimen Skrutiniums und nach abſoluter Stimmenmehrheit gewählt, und zwar unter den Mitgliedern, welche an dem Orte, wo der Kreis-Ausſchuß ſeinen Sitz hat, oder doch nur eine halbe Meile davon entfernt wohnen. Dieſe Wahl wird jährlich, innerhalb eines Monats nach der ſtattgefundenen regelmäßigen (zur Rechnungsablage des Vorſtandes beſtimmten) Ver-

einigung der Bezirks-Versammlung ernennt; die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Direktion wählt jährlich aus ihrer Mitte einen ersten Dirigenten und einen Sekretär, welche alsdann für Verhinderungsfälle ihre Stellvertreter selbst, ebenfalls aus der Mitte der Direktion, ernennen.

Die Direktion wird berufen durch den ersten Dirigenten, so oft sie reglementsmäßig über Gegenstände zu berathen oder zu beschließen hat, oder wenn ihre Berufung durch wenigstens ..... Dirigenten schriftlich verlangt wird; auch der Vorstand kann die Direktion berufen.

Ueber jede Sitzung der Direktion wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Dirigenten zu unterschreiben ist.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Direktion müssen wenigstens ..... Dirigenten gegenwärtig seyn.

Bei der Beschlußnahme entscheidet Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit die Meinung des ersten Dirigenten.

Art. 3. Das Plenum wird durch den ersten Dirigenten, oder auch durch den Vorstand, zur Versammlung berufen nur in den durch Art. 5 sub C festgesetzten Fällen; der erste Dirigent präsidirt dasselbe.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse muß wenigstens der dritte Theil der sämmtlichen Mitglieder des Kreis-Ausschusses gegenwärtig seyn.

Bei den Beschlüssen des Plenums entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Meinung des ersten Dirigenten.

Ueber jede Versammlung des Plenums wird durch den Sekretär der Direktion Protokoll geführt.

Art. 4. Nach welchen Normen einzelne Mitglieder des Kreis-Ausschusses bei besonderen Angelegenheiten des Vereins, welche sie besorgen, zu verfahren haben, wird, soweit es erforderlich ist, durch Reglements des Vorstandes bestimmt.

Art. 5. Die Funktionen der Mitglieder des Kreis-Ausschusses sind durch die Statuten im Allgemeinen bestimmt worden; es wird hiermit insbesondere Folgendes festgesetzt.

A. In Beziehung auf den ersten Dirigenten.

Er hat die allgemeine Leitung der Verrichtungen des Kreis-Ausschusses, so wie die Aufsicht darüber, daß alle zum Ressort des letzteren gehörige Vereins-Angelegenheiten zweckmäßig und ordentlich besorgt werden.

Alle vom Kreis-Ausschuß ausgehende Briefe und Ausfertigungen in denjenigen Angelegenheiten, für welche nicht durch Reglement oder Vorschrift der Bezirks-Versammlung oder des Vorstandes eine andere besondere Bestimmung erlassen ist oder erlassen wird, werden von dem ersten Dirigenten Namens des Kreis-Ausschusses unterzeichnet.

B. In Beziehung auf die Stellvertreter des ersten Dirigenten und des Sekretärs.

Sobald der Fall der Stellvertretung stattfindet, sind mit derselben auch alle Funktionen desjenigen Dirigenten verbunden, dessen Stelle vertreten wird.

C. In Beziehung auf die Direktion.

Die Direktion vertheilt die Besorgung der verschiedenen Verrichtungen unter die Mitglieder des Kreis-Ausschusses.

Sie ernennt oder schlägt vor, — je nachdem das eine oder das andere durch Reglement der Bezirks-Versammlung oder des Vorstandes bestimmt wird, — die Bevollmächtigten des Vereins für besondere Verrichtungen. Sie schlägt die von der Bezirks-Versammlung zu ernennenden Ehrenmitglieder des Kreis-Ausschusses vor, und berathet oder beschließt über alle Gegenstände, welche ihr zu dem Ende von dem ersten Dirigenten oder auf Veranlassung ..... Dirigenten oder durch den Vorstand überwiesen werden.

D. In Beziehung auf das Plenum.

Die Funktionen des Plenums bestehen:

a, in der Wahl der Delegirten zur Bezirks-Versammlung nach § 9 der Statuten;

b, in der Wahl der Dirigenten des Ausschusses nach Art. 2 dieses Reglements;

c, in der Berathung oder Beschlußnahme über Gegenstände, welche von dem Vorstande zu dem Ende an das Plenum überwiesen werden.

E. In Beziehung auf besondere Verrichtungen einzelner Mitglieder des Kreis-Ausschusses wird durch Reglements oder Vorschriften des Vorstandes das Nähere festgesetzt.

Art. 6. Die für den Vorstand und die Bezirks-Kommission erlassenen Reglements sind, so weit sie sich auf Verhältnisse zum Kreis-Ausschuß beziehen, auch als Normen für den letztern zu betrachten.

---

3. Reglement für die Bezirks-Kommission.

Art. 1. Die Kommission besteht aus sieben, jährlich zu wählenden Mitgliedern, einschließlich des Präses und dessen Stellvertreters, welche beide von der Bezirks-Versammlung ernannt werden.

Art. 2. Der Präses beruft die Kommission, so oft eine Veranlassung zu einer Beschlußnahme oder Berathung eintritt, oder so oft zwei Mitglieder die Berufung schriftlich verlangen.

Art. 3. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens vier Mitglieder konkurriren. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; sind diese gleich, so ist des Präses Stimme entscheidend.

Art. 4. Ueber die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Art. 5. Der Vorstand ist befugt, durch eins seiner Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht, an den Berathungen der Bezirks-Kommission Theil zu nehmen; die Versammlungen derselben sind daher dem Vorstande vorgängig anzuzeigen.

Sollte die Kommission in den Fall kommen, über die Suspension eines Mitgliedes des Vorstandes zu berathen, so finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Art. 6. Die Bezirks-Kommission ist verpflichtet:

a, Beschluß über jeden Gegenstand zu fassen, den der Vorstand ihr zu dem Ende vorlegt;

b, im Allgemeinen auf etwaige Mängel der Vereins-Ver-

waltung zu achten, und dem Vorstande, vorkommenden Falls, Anzeige darüber zu machen;

c, die Rechnungs-Ablage des Vorstandes, ehe solche der Bezirks-Versammlung vorgelegt wird, zu verifiziren.

Art. 7. Die Bezirks-Kommission ist befugt:

a, durch Ernennung neuer Mitglieder sich vorläufig zu ergänzen, wenn deren Anzahl durch Austritt, Todesfall oder andere Ursache nicht mehr Sieben beträge;

b, durch eins ihrer Mitglieder monatlich einmal im Bureau des Vorstandes persönliche Einsicht von den Beschlüssen, Protokollen und der Korrespondenz des Vorstandes, so wie auch von der Buchführung zu nehmen;

c, auf den Vorschlag des Vorstandes Ehren-Mitglieder der Kreis-Ausschüsse zu ernennen;

d, die Mitglieder der Kreis-Ausschüsse und des Vorstandes, mit Ausnahme derjenigen, welche von Amtswegen Vereins-Mitglieder sind, bis zu weiterem Beschluß der zunächst sich vereinigenden Bezirks-Versammlung zu suspendiren.

Art. 8. Die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung, durch welche der Bezirks-Kommission besondere Befugnisse oder Verpflichtungen beigelegt werden, sind als Ergänzungen dieses Reglements zu betrachten.

---

4. Reglement für den Vorstand und die Beamten des Central-Büreaus.

Art. 1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Wer Mitglied des Vorstandes ist, kann nicht mehr zu einem Kreis-Ausschusse oder zur Bezirks-Versammlung gehören, vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 5 wegen Ergänzung des Vorstandes.

Art. 2. Der Präses des Vorstandes wird jährlich unter den Mitgliedern desselben von der Bezirks-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Findet nach § 11 der Statuten die Wahl sämmtlicher Vorstands-Mitglieder Statt, so wird diejenige des Präses zuerst vorgenommen.

Art. 3. Der Vorstand bezeichnet die Reihenfolge, in wel-

cher seine Mitglieder den Präses, bei Verhinderungsfällen desselben, zu vertreten haben. Auf den Stellvertreter gehen in diesen Fällen alle Funktionen des Präses über.

Art. 4. Der Präses beruft den Vorstand nicht nur, wenn dies wegen Beschlußnahme oder Berathung über Vereins-Angelegenheiten reglementsmäßig oder nach seiner Meinung erforderlich ist, sondern auch, wenn es drei Mitglieder wegen eines von ihnen anzugebenden Zweckes schriftlich verlangen. Wenigstens Einmal monatlich soll sich der Vorstand regelmäßig versammeln.

Art. 5. Vier Mitglieder wenigstens müssen konkurriren, um einen gültigen Beschluß des Vorstandes zu fassen.

Könnten wegen Abwesenheit, Krankheit oder anderer Ursache nicht vier Mitglieder an einer anberaumten Versammlung des Vorstandes Theil nehmen, so ist diese entweder auszusetzen, oder es werden, wenn die zu berathende Angelegenheit dringend ist, die ersten Dirigenten der Kreis-Ausschüsse zu Aachen und Burtscheid hinzu berufen; diese ersten Dirigenten sollen in diesem Falle die Zahl der Mitglieder des Vorstandes ergänzen.

Art. 6. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmen; sind diese gleich, so ist diejenige des Präses entscheidend.

Art. 7. Ueber jede Versammlung des Vorstandes wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Art. 8. Ein Beschluß des Vorstandes ist erforderlich:

a, bei jeder von ihm ausgehenden Anstellung;

b, für jedes von ihm zu erlassende allgemeine Reglement;

c, für die wegen freiwilliger Beiträge, oder wegen Theilnahme an den Spar- und Prämien-Kassen oder an anderen Einrichtungen des Vereins zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen an das Publikum oder an einzelne Volksklassen;

d, für den Vorschlag oder die Ausführung neuer Einrichtungen zur Erreichung der Zwecke des Vereins.

Art. 9. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, so wie die allgemeine Leitung der laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten liegt dem Präses ob, jedoch dergestalt, daß der

waltung zu achten, und dem Vorstande, vorkommenden Falls, Anzeige darüber zu machen;

c, die Rechnungs-Ablage des Vorstandes, ehe solche der Bezirks-Versammlung vorgelegt wird, zu verifiziren.

Art. 7. Die Bezirks-Kommission ist befugt:

a, durch Ernennung neuer Mitglieder sich vorläufig zu ergänzen, wenn deren Anzahl durch Austritt, Todesfall oder andere Ursache nicht mehr Sieben betrüge;

b, durch eins ihrer Mitglieder monatlich einmal im Bureau des Vorstandes persönliche Einsicht von den Beschlüssen, Protokollen und der Korrespondenz des Vorstandes, so wie auch von der Buchführung zu nehmen;

c, auf den Vorschlag des Vorstandes Ehren-Mitglieder der Kreis-Ausschüsse zu ernennen;

d, die Mitglieder der Kreis-Ausschüsse und des Vorstandes, mit Ausnahme derjenigen, welche von Amtswegen Vereins-Mitglieder sind, bis zu weiterem Beschluß der zunächst sich vereinigenden Bezirks-Versammlung zu suspendiren.

Art. 8. Die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung, durch welche der Bezirks-Kommission besondere Befugnisse oder Verpflichtungen beigelegt werden, sind als Ergänzungen dieses Reglements zu betrachten.

4, Reglement für den Vorstand und die Beamten des Central-Büreaus.

Art. 1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Wer Mitglied des Vorstandes ist, kann nicht mehr zu einem Kreis-Ausschusse oder zur Bezirks-Versammlung gehören, vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 5 wegen Ergänzung des Vorstandes.

Art. 2. Der Präses des Vorstandes wird jährlich unter den Mitgliedern desselben von der Bezirks-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Findet nach § 11 der Statuten die Wahl sämmtlicher Vorstands-Mitglieder Statt, so wird diejenige des Präses zuerst vorgenommen.

Art. 3. Der Vorstand bezeichnet die Reihenfolge, in wel-

cher seine Mitglieder den Präses, bei Verhinderungsfällen desselben, zu vertreten haben. Auf den Stellvertreter gehen in diesen Fällen alle Funktionen des Präses über.

Art. 4. Der Präses beruft den Vorstand nicht nur, wenn dies wegen Beschlußnahme oder Berathung über Vereins-Angelegenheiten reglementsmäßig oder nach seiner Meinung erforderlich ist, sondern auch, wenn es drei Mitglieder wegen eines von ihnen anzugebenden Zweckes schriftlich verlangen. Wenigstens Einmal monatlich soll sich der Vorstand regelmäßig versammeln.

Art. 5. Vier Mitglieder wenigstens müssen konkurriren, um einen gültigen Beschluß des Vorstandes zu fassen.

Könnten wegen Abwesenheit, Krankheit oder anderer Ursache nicht vier Mitglieder an einer anberaumten Versammlung des Vorstandes Theil nehmen, so ist diese entweder auszusetzen, oder es werden, wenn die zu berathende Angelegenheit dringend ist, die ersten Dirigenten der Kreis-Ausschüsse zu Aachen und Burtscheid hinzu berufen; diese ersten Dirigenten sollen in diesem Falle die Zahl der Mitglieder des Vorstandes ergänzen.

Art. 6. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmen; sind diese gleich, so ist diejenige des Präses entscheidend.

Art. 7. Ueber jede Versammlung des Vorstandes wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Art. 8. Ein Beschluß des Vorstandes ist erforderlich:

a, bei jeder von ihm ausgehenden Anstellung;

b, für jedes von ihm zu erlassende allgemeine Reglement;

c, für die wegen freiwilliger Beiträge, oder wegen Theilnahme an den Spar- und Prämien-Kassen oder an anderen Einrichtungen des Vereins zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen an das Publikum oder an einzelne Volksklassen;

d, für den Vorschlag oder die Ausführung neuer Einrichtungen zur Erreichung der Zwecke des Vereins.

Art. 9. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, so wie die allgemeine Leitung der laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten liegt dem Präses ob, jedoch dergestalt, daß der

Vorstand die einzelnen Zweige derselben unter seine Mitglieder zur speziellen Wahrnahme vertheilen kann, und daß die Beamten dabei mitwirken, wie es reglementsmäßig bestimmt ist.

Art. 10. Dem Vorstande werden verantwortliche Beamte beigegeben, nämlich: ein Rendant als erster, ein Sekretär als zweiter und ein Buchhalter als dritter Beamte.

In Verhinderungsfällen werden die Funktionen und Obliegenheiten des Rendanten durch den Sekretär, und die des Sekretärs durch den Buchhalter wahrgenommen.

Art. 11. Die verantwortlichen Beamten werden vom Vorstande angestellt; das Engagement darf nicht über zehn Jahre hinausgehen.

Die Anstellung, wenn sie für längere Zeit als Ein Jahr und weniger als sechs Jahre geschlossen ist, unterliegt der Bestätigung der Bezirks-Kommission; lautet das Engagement auf längere Zeit, so ist zu dessen Gültigkeit die Bestätigung der Bezirks-Versammlung erforderlich.

Art. 12. In die Anstellungs-Verträge der verantwortlichen Beamten sollen im Wesentlichen folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

a, Der Beamte darf weder direkt noch indirekt in Handelsgeschäften sich betheiligen; auch darf er keine besoldete Staats-, Kommunal- oder Privat-Anstellung anderweitig bekleiden.

b, Ohne Genehmigung des Vorstandes darf der Beamte keine unbesoldete Stelle in der Verwaltung von Privat-Vereinen annehmen; dasselbe gilt für jede Stelle in Kommunal-Verwaltungs-Angelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen Stellen, zu deren Annahme etwa eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

c, Der Beamte darf vom Publikum in Beziehung auf seine Dienstverwaltung niemals irgend eine Gratifikation oder Retribution, unter welchem Namen oder Vorwande es auch sey, weder direkt noch indirekt annehmen.

d, Dem Vorstande verbleibt das Recht, vermittelst eines Beschlusses, dem wenigstens fünf seiner Mitglieder beistimmen, den Beamten wegen Dienstvergehens, Nachläs-

sigkeit und aus moralischen Gründen von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, so wie auch innerhalb sechs Monate auf seine Entlassung bei der Bezirks-Kommission anzutragen. Die Entlassung wird von der Bezirks-Kommission, nachdem der Beamte, wenn er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens sechs Mitglieder dieser Kommission dem desfallsigen Beschlusse beistimmen. Die Suspension hat zur Folge, daß der Beamte, so lange sie dauert, nur die Hälfte seiner Besoldung bezieht. Aus der Entlassung folgt, daß der Beamte unmittelbar darauf alle Ansprüche an den Verein für Besoldung und etwaige Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile verliert.

Art. 13. Jeder verantwortliche Beamte soll eine Kaution von wenigstens 5000 Thlrn. in der Art stellen, wie es im Art. 1 des heute beschlossenen Kassen- und Fonds-Reglements bestimmt ist.

Art. 14. Der Rendant ist Chef des Central-Büreaus; indessen bleibt dem Vorstande vorbehalten, die Büreau- und sonstigen Arbeiten unter die Beamten und Angestellten zu vertheilen, nachdem die desfallsigen Vorschläge des Rendanten gehört worden sind.

Art. 15. Der Rendant wohnt vorbehaltlich der im Art. 16 enthaltenen Bestimmung den Vorstands-Sitzungen bei und hat eine berathende Stimme.

Er kann in das Sitzungs-Protokoll seinen etwaigen Dissens und dessen Motive aufnehmen lassen, ist aber gleichwohl zur Ausführung und Erledigung der Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes verpflichtet.

Wenn über Geld- und Fonds-Verwendung zu beschließen ist, so wohnen der Rendant und der Sekretär den desfallsigen Sitzungen des Vorstandes mit berathender Stimme bei.

Dem Vorstande bleibt überhaupt vorbehalten, jederzeit an seinen Berathungen außer dem Rendanten auch die anderen verantwortlichen Beamten Theil nehmen zu lassen; sie haben alsdann ebenfalls das Recht, ihren etwaigen Dissens und dessen Motive zu Protokoll zu geben, ohne daß dieserhalb die

Ausführung und Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes von ihnen unterlassen oder verabsäumt werden darf.

Die Beamten, welche an den Sitzungen des Vorstandes Theil nehmen, haben das Protokoll oder die gefaßten Beschlüsse mit zu unterschreiben.

Art. 16. Dem Vorstande verbleibt die Befugniß, bei besonderen Veranlassungen auch ohne Zuziehung des Rendanten oder der anderen Beamten Beschlüsse zu fassen, ausgenommen den Fall, wenn über Geld- oder Fonds-Verwendung zu beschließen ist; alsdann leidet die desfallsige Bestimmung im Art. 15 keine Ausnahme.

Art. 17. Wenn der Vorstand ohne Zuziehung von verantwortlichen Beamten, oder auch, wenn diese zugezogen sind, gegen deren abweichende Meinung Beschlüsse faßt, so übernimmt er dadurch allein die desfallsige Verantwortlichkeit.

Art. 18. Die Unterschrift von zwei Vorstands-Mitgliedern und des Rendanten, resp. nach Art. 10 dessen Stellvertreters, ist zur Gültigkeit erforderlich, wenn Hypothekar-Kapitale quittirt oder gelöscht oder zedirt werden sollen.

Bei Verfügungen und Briefen des Vorstandes in Beziehung auf die laufende Rechnungs- und Geld-Verwaltung, einschließlich der Annahme und Abgabe von Wechseln, ist die Unterschrift des Rendanten und des Sekretärs, resp. nach Art. 10 des Buchhalters genügend, wenn das einzelne Objekt die Summe von 3000 Thlrn. nicht übersteigt, jedoch unbeschadet der im Art. 8 des Reglements für die Kassen- und Fonds-Verwaltung enthaltenen Bestimmungen; ist das Objekt beträchtlicher, so ist außerdem die Mitunterschrift des Präses oder eines andern dazu kommittirten Vorstands-Mitgliedes zur Gültigkeit erforderlich.

Im Uebrigen werden alle Beschluß-Ausfertigungen, Verfügungen und Briefe des Vorstandes gültig unterzeichnet, wenn sie von dem Präses oder statt desselben von einem kommittirten Vorstands-Mitgliede und außerdem vom Rendanten, resp. nach Art. 10 von dessen Stellvertreter, unterschrieben sind.

Art. 19. Die verantwortlichen Beamten haften durch ihre Mitunterschrift für die materielle Richtigkeit der in den Ausfertigungen, Verfügungen und Briefen vorkommenden Rech-

nungs-Gegenstände, so wie dafür, daß die Beschlüsse des Vorstandes, resp. der Bezirks-Versammlung und der Bezirks-Kommission, so wie auch die Vorschriften der Statuten gehörig befolgt sind.

Art. 20. Außer der im vorigen Artikel bezeichneten Verantwortlichkeit sind der Rendant, der Sekretär und der Buchhalter im Allgemeinen verantwortlich, wenn sie nicht das Interesse des Vereins pflichtmäßig und gewissenhaft wahrnehmen und wenn sie nicht pünktlich und sorgsam die ihnen obliegenden Geschäfte besorgen.

Durch die mit den Beamten zu schließenden Verträge wird der Vorstand die Verantwortlichkeit noch näher bezeichnen.

Art. 21. Es wird jährlich ein Kontroleur von der Bezirks-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit erwählt, welcher für seine Mühwaltung eine von der Bezirks-Kommission festzusetzende Entschädigung erhält.

Er wird zu den Sitzungen des Vorstandes, bei welchen er berathende Stimme hat, zugezogen.

Art. 22. Der Vorstand soll den Kreis-Ausschüssen die Ernennung ihrer Kassirer nicht übertragen, sondern solche selbst ernennen.

Art. 23. Der Vorstand kann jederzeit seine Mitglieder zu persönlicher Beaufsichtigung, Anleitung oder Kontrole bei den Verrichtungen der anderen verwaltenden Vereins-Behörden, auch zur Theilnahme an den Verhandlungen derselben beauftragen.

Art. 24. Das Reglement für die Bezirks-Kommission und die auf ihre Verrichtungen sich beziehenden Beschlüsse der Bezirks-Versammlung sind, so weit sie den Vorstand betreffen, auch Norm für diesen Letzteren.

Art. 25. Die in den Beschlüssen der Bezirks-Versammlung für besondere Verwaltungszweige festgesetzten administrativen Normen sind als Ergänzungen dieses Reglements zu betrachten.

Art. 26. Das am 21. Juni 1834 beschlossene Reglement für den Vorstand wird hiermit außer Kraft gesetzt.

5. Reglement für die Kassen- und Fonds-Verwaltung.

Art. 1. Kein besoldeter Kassirer soll ohne eine angemessene Kaution angestellt werden, die entweder durch Hypothek oder Depositum von courshabenden Schuldokumenten, oder durch Verbürgung von Personen, deren Zahlungsfähigkeit oder solide Vermögens-Verhältnisse bekannt sind, geleistet werden kann.

Art. 2. Unbesoldete Kassirer des Vereins, oder diejenigen Personen, welche für denselben einen Geld-Empfang als ein Ehrenamt versehen, sollen vorgängig die Verpflichtung eingehen, daß sie die Gelder des Vereins stets als heiliges, abgesondertes und unantastbares Depositum betrachten werden.

Art. 3. Der Präses des Vorstandes oder ein von dem letzteren kommittirtes Mitglied soll im Allgemeinen ein wachsames Auge auf die Kassen- und Fonds-Verwaltung haben, insbesondere aber von Zeit zu Zeit, wenigstens aber zweimal jährlich bei dem Central-Büreau außerordentliche Kassen- und Fonds-Revisionen vornehmen.

Art. 4. Abgesehen von den Bestimmungen des vorherigen Artikels soll der Kontroleur die Kassen- und Fonds-Verwaltung des Central-Büreaus monatlich, und die der Kreis-Ausschüsse und Kommissionen jährlich wenigstens einmal speziell revidiren.

Art. 5. Der Vorstand soll zur Aufbewahrung beträchtlicher Geldvorräthe und der auf den Inhaber lautenden Fonds die ihm zur genügenden Sicherheit nöthig scheinende Einrichtung treffen, und er wird autorisirt, die dafür erforderlichen Kosten anzulegen.

Art. 6. Es ist bekannt zu machen, wer von dem Vorstande die Vollmacht erhält, Gelder des Vereins zu empfangen; in der Bekanntmachung ist anzuführen, welcher Art der Geld-Empfang ist, und welche Formen für denselben etwa vorgeschrieben sind.

Art. 7. Nur solchen Banquiers, welche notorisch nicht nur reich, sondern auch vorsichtig und solide in ihrer Geschäftsbetreibung sind, darf ohne gegebene Sicherheit Geld anvertraut werden, und zwar nur, wenn wenigstens fünf Mitglieder des Vorstandes dem von diesem desfalls zu fassenden Beschlusse beitreten.

Das Maximum der solchergestalt einem Banquier anzuvertrauenden Summe wird auf 20,000 Thaler festgesetzt, jedoch muß Einstimmigkeit des vollzählig versammelten Vorstandes Statt finden, wenn gültig beschlossen werden soll, daß einem Banquier mehr als 10,000 Thaler auf vorstehende Weise anzuvertrauen ist.

Art. 8. Außerdem sollen die Fonds des Vereins nur auf folgende Weise rentbar gemacht werden dürfen:

a, durch Verleihung gegen hypothekarisches Unterpfand, dessen approximativer Werth bei Häusern das Doppelte und bei ländlichen Grundstücken den ein und einhalbmaligen Belauf des Darlehns beträgt;

b, durch Darlehen gegen Verpfändung von courshabenden Schuld-Dokumenten;

c, durch Eskomptirung von Wechseln und Promessen, die wenigstens zwei für solide gehaltene Unterschriften haben;

d, durch Ankauf von inländischen oder ausländischen Staats-, Provinzial- oder Kommunal-Schuld-Dokumenten, Eisenbahn-Aktien, deren Zinsen durch Staaten garantirt sind, und Eisenbahn-Schuld-Dokumenten, für welche die Zahlung von Kapital und Zinsen allen Zahlungen an die Aktionaire vorausgeht, jedoch dergestalt, daß auf diese Weise höchstens nur ein Viertel der vom Vereine zu verwaltenden Fonds angelegt wird; außerdem ist die Genehmigung der Bezirks-Kommission zu dieser Art von Geld-Anlagen erforderlich.

Bei Anlegung der Gelder auf die sub a, b, d vorgesehene Weise ist für jeden einzelnen Fall ein Beschluß des Vorstandes zu fassen; die Besorgung der Eskomptirung von Wechseln und Promessen dagegen wird der Vorstand Einzelnen aus seiner Mitte übertragen.

Art. 9. Das am 21. Juni 1834 beschlossene Reglement für die Kassen-Verwaltung und die Anlegung oder Rentbarmachung der Gelder wird hiermit außer Kraft gesetzt.

---

6. Beschluß der ersten Bezirks-Versammlung, durch welchen die allgemeine Wirksamkeit des Vereins festgesetzt worden ist.

Die Bezirks-Versammlung, erwägend das beschränkte Maß ihrer Mittel zur Erreichung des durch den § 1 der Statuten bestimmten und verschiedene Einrichtungen umfassenden Zweckes des Vereins, erachtet für nöthig, die Wirksamkeit desselben zu begrenzen, und in der Berathung über diese Begrenzung wurde betrachtet:

1. daß die Arbeitsamkeit oder die Neigung zur Arbeit, wenn sie erweckt, entwickelt und befördert wird, die untere Volksklasse befähigt, ihren Unterhalt und eine genügende Bildung in sittlicher Weise zu erwerben, wodurch Bettelei und Armen-Unterstützungen sich vermindern;
2. daß die Arbeitsamkeit überhaupt das größte Mittel zur sittlichen Führung der Individuen der unteren Klasse ist, und daß die Religiösität mit der Arbeit in den unteren Volksklassen verbunden, durch die Arbeitsamkeit vermittelt und erhöht wird;
3. daß die Arbeitsamkeit die größten und besten Früchte trägt, wenn sie frei erscheint, und freiwillig in den Individuen sich entwickelt;

Es wurde ferner betrachtet:

4. daß der Verein nach seinem Zwecke keine direkte Unterstützung und keine Wohlthätigkeitsgaben den der Nahrung ermangelnden Individuen geben darf; derselbe vielmehr der Bedürftigkeit nur durch Erregung des Willens zum Erwerben abhelfen soll;
5. daß hierin die Aufgabe des Vereins verschieden von jener der öffentlichen Armen-Anstalten ist, welche den Be-

dürftigen die nöthige Hülfe gewähren wollen, indessen oftmals nicht schuldlose, oder nicht unüberwindliche Bedürftigkeit, ungeachtet aller entgegengesetzten Sorgfalt, hervorrufen;

6. daß in letzterer Beziehung es die Erfahrung und die Natur des Verhältnisses lehren, daß durch Vermehrung der Armenmittel, welche den Bedürftigen gespendet werden, die Armen sich mehr oder weniger vermehren, indem eben so viel Arbeit und Mäßigkeit weniger nöthig bleiben, als über das äußerste Maß des wirklichen Armenbedürfnisses wohlthätig gereicht wird, und diese Ueberschreitung praktisch unvermeidlich zu seyn scheint;
7. daß äußerer Zwang zum Guten, so wie zur Erweckung der Arbeitsamkeit außer den Mitteln und der Absicht des Vereins liegt, und daß daher nur Anregung, Aufmunterung und Begünstigung der freien und selbstthätigen Arbeitsamkeit zu erzielen ist;
8. daß die Herbeiführung von Gelegenheiten zur Erwerbung des Unterhalts vermittelst der Errichtung von Armenkolonieen, Arbeitshäusern und ähnlichen Anstalten kostspieliger, schwieriger und weniger ausführbar ist, als eine indirekte Einwirkung zum Zwecke des Vereins;
9. daß, so lange diese Einwirkung auf erwachsene Individuen gewendet werden kann, es nicht rathsam erachtet werden darf, die Mittel des Vereins auf die Heranbildung jüngerer, noch nicht arbeitsfähiger Individuen zur Arbeitsamkeit zu verwenden, insofern eine Verwendung dieser Art nicht als Belohnung der Arbeitsamkeit der Eltern dieser jüngern Individuen zu betrachten ist;
10. daß überhaupt die materiellen Mittel des Vereins noch nicht ausreichen, Geldverwendungen zur Benutzung aller Fähigkeiten und Verhältnisse, welche die Arbeitsamkeit in den untern Volksklassen befördern, zu machen.

Aus diesen Gründen beschloß die Bezirks-Versammlung:

die Erweckung, Entwickelung, Vermehrung und Beförderung der freiwilligen Arbeitsamkeit durch den Einfluß des Vereins, so wie die Aufmunterung derselben durch direkte oder indirekte Belohnung, ist für jetzt der Inhalt des

Wirkens des Vereins, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

---

7. Allgemeine Bedingungen der Prämien-Kasse.

Zweck und allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zweck der Prämien-Kasse ist: derjenigen handarbeitenden Volksklasse, für welche, zur Beförderung und Erhaltung ihres wahren Wohlseyns, das Erwerben, Vermehren und Erhalten kleiner Kapitale gerade am allernothwendigsten ist, hierzu eine Ermunterung und sichere Gelegenheit zu verschaffen.

Fleiß, Ordnung, Mäßigkeit und Sparsamkeit — diese auf die Moralität und das Wohlergehen der Menschen so heilsam einwirkenden Tugenden, welche bei irgend günstigen Verhältnissen leicht die Erwerbung eines kleinen Vermögens herbeiführen — sollen bei jener Volksklasse nach einem allgemein in Anwendung kommenden Grundsatze erweckt und belohnt werden.

Beides geschieht dadurch, daß vermittelst der Prämien-Kasse kleine Kapitale den Eigenthümern nicht nur sicher erhalten, sondern auch hoch verzinset und außerdem noch für die Erwerbung solcher Kapitale eine Gratifikation gewährt wird.

Die hohe Zinse wird Zins-Prämie, die Gratifikation wird Extra-Prämie genannt.

Art. 2. Zur Benutzung der Prämien-Kasse sind nur diejenigen Personen befugt, welche im Regierungsbezirke Aachen wohnen und auf welche eine der folgenden Bezeichnungen paßt:

a, Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter;
b, Fabriks- und Bergwerks-Arbeiter;
c, Tagelöhner;
d, Dienstboten;
e, Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit eine kürzere oder län-

gere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl ihren Stand nicht eigentlich verändert haben.

Art. 3. Personen, welche Geld in die Prämien-Kasse einlegen, werden Sparer, jede solchergestalt gemachte Einzahlung wird Ersparniß genannt. Die Summe der Ersparnisse und der daran erworbenen Zins- und Extra-Prämie, abzüglich der etwa erfolgten Rückzahlungen, wird Guthaben genannt. Das Büchlein, welches die Sparer zur Führung der Rechnung mit der Prämien-Kasse erhalten, heißt Prämien-Büchlein.

Art. 4. Nur ausnahmsweise, aus sittlichen Gründen oder wegen notorischer Wohlhabenheit, wird der Verein *) die Gelder von den im Art. 2 bezeichneten Personen nicht bei der Prämien-Kasse annehmen; er ist alsdann zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

Art. 5. Der Verein ist befugt, im Falle der bekannten Wohlhabenheit eines Sparers bei der ersten Ersparniß die besondere Bedingung festzusetzen, daß keine Extra-Prämie vergütet werden soll.

Art. 6. Wer nach den Bestimmungen des Artikels 2 nicht mehr zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt ist, muß es, um nicht dem im Art. 43 bestimmten Nachtheile ausgesetzt zu seyn, dem Verein anzeigen; es kommen dann die einschlägigen Bestimmungen der Art. 24, 30, 35 in Anwendung.

Art. 7. Der Verein hat das Recht, von denen, die die

---

*) Hier und überall, wo in diesen Bedingungen, hinsichtlich angeordneter oder auszuführender Maßregeln, vom Vereine die Rede ist, sind darunter die Behörden desselben zu verstehen, welche in jedem besondern Falle statuten- oder reglementsmäßig zu verfügen haben. Die Vereins-Behörden für die Ausführung der Wirksamkeit der Prämien-Kasse sind:

a, der Vorstand;

b, ein Kreis-Ausschuß für jeden Kreis, der statutenmäßig an dem Vereine partizipirt, oder für einige Bürgermeistereien eines solchen Kreises;

c, Bevollmächtigte für besondere Verrichtungen.

Der Geschäfts-Bezirk und die Wirksamkeit jeder Vereins-Behörde in Beziehung auf die Prämien-Kasse werden bekannt gemacht.

Prämien-Kasse benutzen oder benutzen wollen, einen Nachweis über die Befugniß dazu zu fordern. Nur dem Verein steht die Beurtheilung darüber zu, ob die Befugniß vorhanden, oder der Nachweis genügend geliefert ist.

Art. 8. Wer Geld in die Prämien-Kasse einzahlt oder einzahlen läßt, oder wer Geld aus derselben sich persönlich oder auch durch Vermittlung einer andern Person zurückzahlen läßt, geht durch eine dieser Thatsachen, ohne daß es irgend einer schriftlichen Annahme des Vertrages bedürfte, alle von dem Verein für die Prämien-Kasse aufgestellten Bedingungen ein.

Art. 9. Der Verein ist gegen die Sparer in allen die Prämien-Kasse betreffenden Angelegenheiten nicht zu förmlichen, sondern nur zu einfachen schriftlichen oder zu Notifikationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet.

Eine einfache schriftliche Notifikation erfolgt durch einen der Post zur Beförderung überlieferten Brief, oder durch eine einfache schriftliche Anzeige, die durch einen Angestellten des Vereins übergeben wird; die Ueberlieferung zur Post oder die Abgabe durch den Angestellten werden in die Bücher des Vereins vorgemerkt.

Eine öffentliche Bekanntmachung ist genügend erlassen, wenn sie, für den Fall, daß die Notifikation nur die mit einem besondern Kreis-Ausschuß oder mit sonst einer besondern Vereins-Behörde in Rechnung stehenden Sparer angeht, in das Kreisblatt des einschlägigen Kreises, oder in die Aachener Zeitung oder auch in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Aachener Bezirks eingerückt wird. Eins der beiden letzteren Blätter genügt auch zur Bekanntmachung, wenn diese die Sparer im Allgemeinen angeht.

Bei Notifikationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung ist der Verein, vorbehaltlich der im Art. 42 enthaltenen Bestimmung nicht zur Angabe der Namen der Sparer verpflichtet, selbst dann nicht, wenn die Notifikation nur einzelne Sparer betrifft; in diesem Falle erfolgt die Bezeichnung der letzteren genügend durch Angabe der Nummer des Prämien-Büchleins und der Vereins-Behörde, welche dasselbe ausgab.

Art. 10. Der für die Prämien-Kasse geltende Münzfuß ist preußisch Courant nach der Verordnung von 1764. Weder

der Verein noch der Sparer ist verpflichtet, andere Münze bei Ein- und Auszahlungen anzunehmen; eben so verhält es sich mit Scheidemünze über den Betrag hinaus, der zur Ausgleichung erforderlich ist.

Von der Rechnungsführung.

Art. 11. Jeder Sparer erhält kostenfrei ein zur Rechnungsführung eingerichtetes Prämien-Büchlein, welches dem Verein bei der Einzahlung jeder Ersparniß, so wie bei jeder geforderten Rückzahlung vorgezeigt werden muß. Die Prämien-Büchlein erhalten fortlaufende Nummern, die mit denen übereinstimmen, unter welchen die Rechnungen der Sparer in die Bücher des Vereins eingeschrieben werden.

Art. 12. Damit die Rechnung in dem Prämien-Büchlein regelmäßig beigeschrieben werde, ist dieses dem Verein in den ersten zwei Monaten des Jahres gegen, für eine gewisse Zeit gültige, Interimsscheine zu überliefern.

Den Sparern wird übrigens die sorgfältige Aufbewahrung des Prämien-Büchleins, zur Verhütung von Nachtheil und Mißbrauch, dringend empfohlen.

Art. 13. Ein Sparer darf, unter der im Art. 43 ausgedrückten Strafe, nur mit Einer Vereins-Behörde in Rechnung stehen.

Die Sparer können nach ihrer Wahl entweder mit der Vereins-Behörde, in deren Geschäfts-Bezirk sie wohnen, oder mit derjenigen, in deren Geschäfts-Bezirk sie als Arbeiter beschäftigt sind, in Rechnung stehen. Auch nachdem das eine oder das andere Verhältniß aufgehört hat, können sie ihre Rechnung mit der nämlichen Vereins-Behörde, mit welcher sie angefangen war, fortsetzen, so lange sie überhaupt zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt sind; sie können aber auch ihre Rechnung auf eine andere Vereins-Behörde, ohne Kosten und Nachtheil, übertragen lassen.

Art. 14. Für Einzahlungen und Rückzahlungen, so wie für alle Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Sparer in Beziehung auf ihre Rechnung mit der Prämien-Kasse, werden bestimmte Termine vom Verein angesetzt; die Tage, Stunden und der Ort, an welchen sie stattfinden, werden bekannt gemacht. Nur in diesen Terminen, die monatlich we-

nigstens zweimal gehalten werden, dürfen die Einzahlungen und Rückzahlungen erfolgen, so wie, und zwar nur mündlich, die Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Sparer gemacht werden; alle Korrespondenzen oder Notifikationen, oder sonstige auf andere als auf vorbestimmte Weise erfolgende Mittheilungen der Sparer in Beziehung auf die Prämien-Kasse sind unzulässig, und bleiben unberücksichtigt.

Art. 15. Die Rechnungen der Sparer werden jährlich regelmäßig am 31. Dezember geschlossen; dies wird der regelmäßige Rechnungsschluß genannt.

Ein außergewöhnlicher Rechnungsschluß findet statt, wenn die Sparer ihr Guthaben sich ganz zurückzahlen lassen.

Art. 16. Das Reglement des Vorstandes über die Führung der Bücher des Vereins in den durch Art. 14 festgesetzten Terminen liegt während der letzteren zur Einsicht der Sparer offen; diese können alsdann selbst nachsehen, ob die Ersparnisse, Rückzahlungen, Kündigungen, Erklärungen oder besonderen Bedingungen richtig in jene Bücher eingetragen werden.

Bei entstehenden Streitigkeiten der Sparer mit dem Verein wegen ihrer Rechnung bei der Prämien-Kasse sind die reglementsmäßig geführten, vorstehend bezeichneten Bücher des Vereins über die Feststellung der Summen und der Thatsachen entscheidend.

Art. 17. Jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, macht der Verein in dem Geschäfts-Bezirk jeder Vereins-Behörde, bei welcher eine Prämien-Kasse besteht, ohne Angabe der Namen, nach den Nummern der Prämien-Büchlein, die Liste der Sparer, ihr Guthaben beim letzten regelmäßigen Rechnungsschlusse und die ihnen gleichzeitig in Gutschrift gestellte Extra-Prämie öffentlich bekannt. Wer innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung gegen die darin angegebenen Beträge des Guthabens und der Extra-Prämie bei der vorbezeichneten Vereins-Behörde keine Einwendung vorbringt, erkennt dadurch stillschweigend die Richtigkeit der Rechnung an.

Nach Ablauf dieses Monats haben die Sparer kein Recht mehr, die Richtigkeit jener Beträge zu bestreiten.

Von den Ersparnissen.

Art. 18. Ueber und unter vollen Thalern werden keine Beträge als zu zehn und zwanzig Silbergroschen angenommen.

Art. 19. Zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche wöchentlich nur wenige Groschen zu sparen vermögen, können auch solche Ersparungen besonderen Bevollmächtigten des Vereins übergeben und durch diese, jedesmal wenn zehn Silbergroschen voll sind, in die Prämien-Kasse abgeliefert werden.

Art. 20. Wer mit Vorzeigung eines Prämien-Büchleins Ersparnisse einzahlt, wird, wenn dies nicht durch den Sparer selbst geschieht, als Bevollmächtigter desselben betrachtet.

Von der Rückzahlung.

Art. 21. Die Sparer können nach ihrem Willen ihr Guthaben ganz oder theilweise zurückempfangen.

Art. 22. Für Summen bis zu zehn Thalern muß acht Tage, über zehn Thaler bis zu fünfzig Thalern vierzehn Tage, für größere Beträge muß vier Wochen zuvor Seitens der Sparer gekündigt werden. Stimmt der Ablauf der Kündigungsfrist nicht mit einem (nach Art. 14 festgesetzten) Zahlungstage überein, so wird angenommen, daß für den darauf folgenden Zahlungstag gekündigt worden ist.

Art. 23. Eine theilweise Kündigung, durch welche das Guthaben unter zehn Silbergroschen gebracht wird, ist als Kündigung des ganzen Guthabens zu betrachten.

Art. 24. Dem Verein steht die Kündigung frei:

a, gegen einen Sparer, welcher aufhört zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu seyn;

b, aus den im Art. 4 bezeichneten Gründen oder Ursachen, wenn diese nach Aufnahme des Sparers zur Prämien-Kasse eintreten und zwar ohne Verpflichtung des Vereins zur Angabe der Gründe der Kündigung;

c, für jeden Betrag, um welchen ein Guthaben 200 Thaler übersteigt;

d, im Falle des Todes eines Sparers;

e, in den durch Art. 39, 40, 41 vorgesehenen Fällen.

Die vom Verein ausgehende Kündigung muß wenigstens drei Monat vor der beabsichtigten Zurückzahlung erfolgen.

Art. 25. Auch für die Rückzahlung gilt die im Art. 18 enthaltene Bestimmung, es sey denn, daß ein Guthaben ganz zurückgezahlt würde.

Art. 26. Zur Kündigung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger des Prämien-Büchleins insofern als hinreichend berechtigt oder bevollmächtigt erachtet, als nicht der Verein die Berechtigung oder Vollmacht sich nachweisen zu lassen für nöthig erachtet.

Es bedarf bei Rückzahlungen nicht einer Quittungs-Ertheilung der Sparer. Ist die Rückzahlung auf die durch Art. 16 vorgeschriebene Weise in die Bücher des Vereins eingeschrieben, so ist dieser letztere dadurch genügend entlastet.

Bei Rückzahlung des ganzen Guthabens wird das Prämien-Büchlein vom Sparer dem Verein zurückgegeben.

Art. 27. Mit Bewilligung des Vereins kann jedoch durch besondere Bedingung festgesetzt werden, daß nur gegen Quittung des Sparers oder eines Bevollmächtigten desselben Rückzahlungen geleistet werden dürfen. Die aus den Folgen einer solchen Bestimmung etwa erwachsenden Kosten fallen dem Sparer zu Last.

Art. 28. Ist ein Prämien-Büchlein verloren, so kann die Rückzahlung nur gegen die in formeller und legaler Hinsicht gültigste Quittung des Sparers, oder dessen Rechtsinhabers, oder gegen genügende Bürgschaft erfolgen, und zwar erst dann, nachdem der etwaige Besitzer des Prämien-Büchleins vergeblich durch den Verein dreimal, von zwei zu zwei Monaten, öffentlich aufgefordert worden ist, seine Ansprüche geltend zu machen, und hierauf, abermals nach Verlauf von zwei Monaten, der Verein das verlorene Prämien-Büchlein für ungültig und werthlos öffentlich erklärt hat.

Alle Kosten dieses Verfahrens fallen dem Sparer zur Last.

Von der Zins-Prämie.

Art. 29. Die Zins-Prämie beträgt jährlich von jedem Thaler Einen Silbergroschen sechs Pfennige.

Sie wird nicht nach Tagen, sondern nach Monaten im Jahre berechnet. Die Ersparnisse, welche bis zum fünfzehnten Tage eines Monats eingezahlt werden, tragen die Zins-Prä-

mie vom laufenden Monat ein; für die Ersparnisse, welche vom sechszehnten Tage an im Monat eingezahlt werden, wird die Zins-Prämie erst vom folgenden Monat an vergütet; diese wird dagegen bei Rückzahlungen immer von dem Monat an, wo solche erfolgten, berechnet.

Art. 30. Die Zins-Prämie wird nicht berechnet:

a, von dem Theile des Guthabens, um welchen es den Betrag von 200 Thalern übersteigt;

b, von Thaler-Theilen, die nicht 10 Silbergroschen, oder die über 10 Sgr. und unter 20 Sgr., oder die über 20 Sgr. und unter einem Thaler betragen, dergestalt, daß bei Thaler-Theilen nur 10 Sgr. oder 20 Sgr. in der Berechnung der Zins-Prämie veranschlagt werden;

c, in Brüchen von Pfennigen, so daß der Bruch eines Pfennigs außer Anschlag bleibt;

d, wenn gekündigtes Guthaben nicht nach der Kündigungsfrist in Empfang genommen wird, vom Ablaufe derselben an gerechnet, jedoch dergestalt, daß wenn das gekündigte Guthaben hernach wieder bei der Prämien-Kasse verbleiben soll, von dem Zeitpunkte des deßfallsigen Uebereinkommens an wieder die Berechnung der Zins-Prämie beginnt, diese letztere aber in jedem Falle für wenigstens Einen Monat vom gekündigten Guthaben nicht vergütet wird;

e, wenn ein Sparer aufhört, zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu seyn, und zwar von dem ersten hierauf folgenden regelmäßigen Rechnungsschlusse an gerechnet;

f, im Falle des Todes eines Sparers und zwar von dem zweiten darauf folgenden regelmäßigen Rechnungsschlusse an gerechnet.

Art. 31. Die Zins-Prämie wird, unter Anwendung der in den Art. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen, dem Sparer berechnet und vergütet von jeder Art von Guthaben, dagegen eben so von Rückzahlungen berechnet und belastet, beides bis zum Rechnungsschlusse. Die sich zu Gunsten des Sparers herausstellende Differenz dieser beiden Berechnungen geht bei dem Rechnungsschlusse in das Guthaben über; ergäbe sich aber eine Differenz zu Lasten des Sparers, so wird sie ihm nicht angerechnet.

Von der Extra-Prämie.

Art. 32. Die Extra-Prämie wird zu vier Silbergroſchen ſechs Pfennigen vom Thaler und von den erſten zwanzig Thalern des Guthabens vergütet, beträgt mithin im Ganzen drei Thaler. Sie wird berechnet nicht nur von den Erſparniſſen, ſondern auch von der Zins-Prämie, welche bei einem Rechnungsſchluſſe in das Guthaben übergeht, unter Anwendung der Regel im Art. 30 b.

Art. 33. Wirklich erworben und in das Guthaben übergehend iſt die Extra-Prämie erſt dann, wenn ſie, — vorbehaltlich der Beſtimmungen der Art. 35, 36, 37 und mit Ausnahme der im Art. 24 sub b und in den Art. 40, 41 vorgeſehenen Fälle, — volle drei Thaler beträgt, und außerdem erſt beim dritten regelmäßigen Rechnungsſchluſſe nach der erſten Erſparniß. Der Verein kann dieſe Friſt durch beſondere bei der erſten Erſparniß feſtzuſetzende Bedingung um höchſtens weitere zwei Jahre verlängern.

Art. 34. So lange die Extra-Prämie nicht (nach Art. 33) in das Guthaben übergegangen iſt und ſo lange dieſes letztere zwanzig Thaler nicht überſteigt, wird ſie dem Sparer für Erſparniſſe und erworbene Zins-Prämie (nach Art. 32) in vorläufige Gutſchrift, für Rückzahlungen in vorläufige Belaſtung gebracht. Dieſe Berechnungen werden beim Rechnungsſchluſſe, ſo lange nicht die Extra-Prämie in das Guthaben übergegangen iſt, wie die Rechnung über das letztere, verglichen und die Differenzen als Saldo vorgetragen.

Art. 35. Von dem Augenblicke an, daß ein Sparer aufhört zur Benutzung der Prämien-Kaſſe befugt zu ſeyn, gebührt ihm auch keine Extra-Prämie mehr; der Saldo der bereits ihm vorläufig gutgeſchriebenen wird, wenn auch der Betrag von 3 Thalern nicht voll wäre, beim nächſten Rechnungsſchluſſe ſeinem Guthaben zugezählt.

Art. 36. Im Falle des Todes eines Sparers kommen die Beſtimmungen des Art. 35 in Anwendung.

Art. 37. Wenn die für den Geſchäftsbezirk eines Kreis-Ausſchuſſes oder einer ſonſtigen lokalen Vereins-Behörde zu verwendenden Geldmittel nicht mehr die Gewährung einer Extra-

Prämie gestatteten, so wird es bekannt gemacht. Es hat dieß auf den Saldo der daselbst in vorläufige Gutschrift gebrachten Extra-Prämie keine Rückwirkung; es soll vielmehr der Betrag dieses Saldos bei jedem Sparer, so wie ein verhältnißmäßiger Betrag des Guthabens nach dem Fuße von einem Thaler des letztern zu 4½ Sgr. Extra-Prämie, alsdann die Bestimmungen der Art. 32, 33 über den erforderlichen Betrag von Extra-Prämie und Guthaben ersetzen.

Art. 38. Der Genuß der Extra-Prämie darf nicht wiederholt werden; wer sie einmal wirklich erworben hat, darf auf keine Weise sie zum zweiten Mal in Anspruch nehmen oder empfangen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn in dem durch Art. 37 vorgesehenen Falle ein Sparer weniger als drei Thaler an Extra-Prämie empfangen oder wirklich erworben hat.

Bestimmungen für verschiedene Fälle.

Art. 39. Die Zession der Ansprüche an die Prämien-Kasse ist den Sparern untersagt; würde sie gleichwohl geschehen, so werden denselben, oder den Zessionären vom Augenblicke der Zession an weder Zins- noch Extra-Prämie mehr vergütet.

Art. 40. Geht bei einer Vereins-Behörde die Führung einer Prämien-Kasse ein, so wird die Rechnung der einschlägigen Sparer kostenfrei einer andern Vereins-Behörde überwiesen; denjenigen Sparern, welche die Ueberweisung nicht genehmigen, wird das Guthaben gekündigt.

Eben so wird verfahren, wenn die Sparer, wegen theilweiser Veränderung des Geschäftsbezirks einer Vereins-Behörde, mit einer andern als der bisherigen ihre Rechnung zu führen haben.

Art. 41. Der Verein hat das Recht, die Prämien-Kasse eingehen zu lassen und allen Sparern zu kündigen.

Art. 42. Werden gekündigte Guthaben, die Kündigung mag von den Sparern oder vom Verein ausgegangen seyn, nicht innerhalb drei Monat nach Ablauf der Kündigungsfrist in Empfang genommen, so ist der Verein befugt, die Sparer, und zwar in diesem Falle namentlich, wiederholt zur Empfang-

nahme durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Ist dieſe dreimal, in Zwiſchenräumen von wenigſtens drei Monat, vergeblich erlaſſen, ſo fällt ſechs Monat nachher das gekündigte Guthaben dem Verein als völliges Eigenthum zu, und das ſich darauf beziehende Prämien-Büchlein wird gleichzeitig vom Verein öffentlich für ungültig und werthlos erklärt.

Würde aber vor Ablauf der letzten, den Heimfall des Guthabens an den Verein bedingenden Friſt daſſelbe in Empfang genommen, ſo ſind alle durch vorſtehendes Verfahren veranlaßte Koſten von dem Sparer oder deſſen Rechtsinhaber dem Verein zu erſetzen.

Art. 43. Wer durch unrichtige Angaben oder durch Verſchweigung der richtigen Verhältniſſe die Prämien-Kaſſe unbefugter Weiſe benutzt, verpflichtet ſich dadurch, ſelbſt wenn noch keine Rückzahlungen empfangen wären, dem Verein eine Strafe zu bezahlen.

Dieſe Strafe ſoll beſtehen: in dem Betrage aller Zins- und Extra-Prämien, welche von dem Augenblicke an, daß die unbefugte Benutzung geſchah, bis dahin, daß ſolche beſtraft wird, dem Sparer zu gut gekommen wären, wenn keine unbefugte Benutzung ſtattgefunden hätte, und außerdem in zehn Prozent von dem ſtärkſten Guthaben, welches der Sparer während der vorbemerkten Friſt einmal — gleichviel, wie lange oder wie kurze Zeit — bei der Prämien-Kaſſe gehabt hat.

Art. 44. Geſchähe die unbefugte Benutzung der Prämien-Kaſſe dadurch, daß Jemand auf ſeinen Namen das einem Andern gehörige Geld in dieſelbe einzahlte, ſo ſoll die im vorhergehenden Artikel feſtgeſetzte Strafe noch dahin vermehrt werden, daß ſolche, ſo weit ſie ſich auf das Guthaben bezieht, zwanzig Prozent von demſelben beträgt. Im Uebrigen wird die Strafe ganz ſo, wie dieß im Art. 43 beſtimmt iſt, berechnet.

Art. 45. Der Verein kann die allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kaſſe abändern; die Abänderungen ſind nicht eher als zwei Monat nach erfolgter Bekanntmachung bindend, können aber niemals rückwirkend auf den Belauf der Zins- und Extra-Prämie angewendet werden.

Von der Garantie.

Art. 46. Der Verein bürgt mit seinem sämmtlichen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögen für die treue Erfüllung der gegen die Sparer eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 47. Die Statuten bestimmen, daß kein Mitglied des Vorstandes und der Kreis-Ausschüsse Schuldner des Vereins seyn darf, so wie daß jährlich über den Zustand des Vereins öffentlich Rechnung abgelegt werden soll.

Art. 48. Alle dem Verein gehörige oder anvertraute Gelder dürfen nie zu kaufmännischen Unternehmungen irgend einer Art, sondern nur zur Erlangung angemessener und sicherer Zinsen verwendet werden. Selbst nur eine theilweise Anlegung der Gelder im Ankauf von Staats-, Provinzial- oder Kommunal-Schuldokumenten ist dem Vorstande, ohne vorgängige Genehmigung der statutenmäßig bestehenden Bezirks-Kommission des Vereins, untersagt.

Art. 49. Kein bezahlter Kassirer des Vereins darf ohne angemessene Kaution angestellt werden.

Jede einem Mitgliede der Vereins-Verwaltung anvertraute Vereins-Kasse ist, zufolge eingegangener Verpflichtung desselben, abgesondertes und heiliges Depositum, welches außerdem noch einer gehörigen Kontrole unterworfen ist.

Jedes Mitglied, welches sich in dem vorbezeichneten Falle befindet, wird als solches bekannt gemacht.

Art. 50. Etwaige durch Art. 45 vorgesehene Abänderungen der allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse sollen der Genehmigung der Königlichen Bezirks-Regierung in der Absicht untergeordnet seyn, daß die den Sparern gegebene Garantie stets völlig genügend erhalten werde.

---

8. Empfangs- und Rechnungsbuch für kleine wöchentliche Ersparungen.

Reglement für die Herren Bevollmächtigten des Vereins.

Art. 1. Die Kasse, in welche die kleinen wöchentlichen Ersparungen gelegt werden, ist stets abgesondert zu halten, und

ist der Revision Seitens der Vereins-Verwaltung reglementsmäßig unterworfen.

Art. 2. Unter kleinen Ersparungen werden solche verstanden, die unter 10 Sgr. betragen; es werden dieselben nur in vollen oder halben Silbergroschen von den Herren Bevollmächtigten empfangen.

Art. 3. Für den Empfang größerer Beträge, als die im Art. 2 bezeichneten, findet keine Vollmacht von unserer Seite Statt, insofern solche nicht ausdrücklich ertheilt worden ist. Werden daher dergleichen größere Beträge ohne diese ausdrückliche Vollmacht empfangen und zur Prämien-Kasse besorgt, so geschieht dieß, selbst wenn Empfang und Besorgung in dem Empfangs- und Rechnungsbuche notirt werden, nur in Auftrag der Sparer.

Art. 4. Zur Erwirkung einer einfachen und pünktlichen Vormerkung der Personal-Notizen, welche bei Aufnahme der Sparer zur Prämien-Kasse eingeschrieben werden, ist am besten, daß bei der ersten Einzahlung in diese Kasse die Sparer selbst gegenwärtig sind. Ist dieß nicht gut thunlich, so kann auch ein zuverlässiger und solvabler Mann die Erklärungen der Sparer, Namens derselben, unter Verbindlichkeit für die Folgen etwa unrichtiger Angaben, bei der Aufnahme abgeben. Für diesen Fall ist zu bemerken, daß gewöhnlich folgende Fragen bei der Aufnahme vorkommen:

a, Name (vollständig, und bei Frauen auch der Name des Ehemannes);

b, bei Kindern und bei häufig vorkommenden, zur Verwechselung leicht Veranlassung gebenden, Namen auch die Namen der Eltern;

c, jetziger und vorheriger Wohnort;

d, Geburtsort;

e, Alter;

f, ob verheirathet, unverheirathet oder verwittwet;

g, bei verheiratheten oder verwittweten Personen, ob und wie viel Kinder unter 14 Jahr vorhanden sind;

h, Stand, Gewerbe oder Brod-Erwerb;

i, bei wem der Sparer dient oder in Arbeit sich befindet;

k, ob der Sparer oder sein Ehegatte noch ein Neben-Gewerbe und welches er treibt.

Art. 5. Die Prämien-Büchlein der Sparer, deren Ersparungen die Herren Bevollmächtigten empfangen, berechnen und besorgen, werden von diesen letzteren, so lange dasselbe Verhältniß fortdauert, aufbewahrt; die Herren Bevollmächtigten haben darauf zu achten, daß die Prämien-Büchlein nicht in unrechte Hände gerathen, weil sonst Mißbrauch eintreten, und den Sparern Nachtheil erwachsen könnte.

Art. 6. Die kleinen Ersparungen, die Ablieferungen zur Prämien-Kasse, etwaige Rückzahlungen an die Sparer, ehe die Ersparungen den Betrag von 10 Sgr. erreicht haben und zu jener Kasse abgeliefert werden, und der am Ende der Woche vorzutragende Saldo werden regelmäßig in das Empfangs- und Rechnungsbuch, nach Anleitung der Rubriken, eingeschrieben.

Die Wochen werden numerirt, wobei der erste Sonnabend im Jahre als erste Woche gezählt wird.

Das Empfangs- und Rechnungsbuch wird mit den Beträgen, welche in der Rubrik „Zur Prämien-Kasse" aufgeführt sind, nebst den dazu gehörigen Prämien-Büchlein in den ersten Termin, welcher auf den Wochenschluß folgt, gesandt, um die Uebertragungen bei der Prämien-Kasse zu bewirken.

Eine etwa weiter nöthige Erläuterung über die wirklich sehr einfache Rechnungsführung wird den Herren Bevollmächtigten mündlich ertheilt werden.

Art. 7. Jeder der Herren Bevollmächtigten hat nur von den ihm namentlich oder auf allgemeine Weise durch den Kreis-Ausschuß bezeichneten Sparern, zur Vermeidung von Unordnung in der Rechnungsführung der Prämien-Kasse, die kleinen Ersparungen zu empfangen.

Aachen, am vierten September 1834.

Der Vorstand des Vereins.

Zweck des Vereins ist bei Führung der Prämien-Kasse stets im Auge zu halten.

§ 2.

Den allgemeinen Zweck des Vereins auf die Prämien-Kasse angewendet, soll diese vorzüglich zur Erreichung desselben beitragen, indem sie die Arbeitsamkeit dadurch ermuntert, daß sie mehr, als je von irgend einer Sparkassen-Anstalt geschehen ist, die Erwerbung kleiner Kapitale befördert. Der Verein bringt diesem besonderen Zwecke beträchtliche Opfer; diese sind:

a, der Verlust an Zinsen, da bei der Zins-Prämie zu fünf Prozent, und bei der Nothwendigkeit, die Gelder nicht nur höchst sicher, sondern auch zum großen Theile schnell verfügbar anzulegen, durchschnittlich anderthalb Prozent eingebüßt werden;

b, die Extra-Prämie zu drei Thalern für die meisten Sparer;

c, der große Aufwand an Papier-, Druck- und Verwaltungs-Kosten, den die Führung der Prämien-Kasse erfordert;

d, die vielfache Arbeit und Mühwaltung, welche von einer Menge Vereins-Mitglieder unentgeldlich übernommen werden müssen, wenn die Führung der Prämien-Kasse nicht mit einer zu bedeutenden Geldausgabe verbunden seyn soll;

e, die ganz unentgeldliche Aufnahme der Kinder in die Verwahr-Anstalten des Vereins, wenn deren Eltern die Prämien-Kasse nachhaltig benutzen.

Die Darbringung dieser Opfer bei geeigneten Gelegenheiten geltend zu machen, wird manchmal dazu beitragen, die Neigung der handarbeitenden Volksklassen zum Eintritt in die Prämien-Kasse zu befördern.

Von der Aufnahme.

§ 3.

(Wohnort. Art. 2, 13 der a. B.)

Nur wer im Regierungsbezirke Aachen wohnt, darf die Prämien-Kasse benutzen.

Wir bezeichnen, was unter Wohnen verstanden seyn soll. Arbeiter, die nur ihren temporären Aufenthalt irgendwo haben, und wieder wegziehen, wenn die Arbeit vollendet ist, haben selbst dann, wenn die Arbeit mehrere Monate dauert, dadurch noch keinen Wohnort erlangt; in diesem Falle befinden sich z. B. häufig die Maurer, Pflasterer, Zimmerleute und Straßenarbeiter; dagegen sind Handwerks-Gesellen, die bereits sechs Monate an einem Orte arbeiten, als daselbst wohnend zu betrachten.

Dienstboten, die bereits sechs Monate bei einer Herrschaft dienen, oder auf wenigstens sechs Monate bei derselben sich vermiethet haben, oder überhaupt über sechs Monate an einem Orte sich aufgehalten haben, wohnen in demselben (im Sinne der Prämien-Kasse.) Alle sonst über den Begriff von Wohnort vorkommende Zweifel sind nach der Regel zu entscheiden, daß jemand da wohnt, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat.

Nach Art. 13 der a. V. ist den Sparern die Aufnahme nur entweder bei der Prämien-Kasse, in deren Geschäftsbezirk sie wohnen, oder bei derjenigen, in deren Geschäftsbezirk sie als Arbeiter beschäftigt sind, erlaubt.

Da wir jedoch häufig bemerkt haben, daß Sparer sich scheuen, ihre Ersparungen in die Prämien-Kasse ihres Wohnorts zu legen, namentlich wenn dieser ein kleiner Ort ist, so bestimmen wir hiermit, daß es den Kreis-Ausschüssen und Kommissionen gestattet seyn soll, auch Sparer aus anderen Gemeinden, als denen ihres Geschäftsbezirks aufzunehmen, insofern:

a, der Wohnort der Sparer im Regierungsbezirke Aachen liegt, und

b, über die sonstige Qualifikation der Sparer durchaus kein Zweifel obwaltet.

Die nach dem bezogenen Artikel der a. V. nicht erlaubte gleichzeitige Benutzung mehrerer Prämien-Kassen durch denselben Sparer, wozu die vorstehende Bestimmung möglicherweise Anlaß geben könnte, wird durch das auf unserm Büreau geführte General-Register leicht entdeckt resp. verhindert werden.

Jedoch ersuchen wir Sie, bei Aufnahme von Sparern aus anderen Geschäftsbezirken dieselben stets auf die Strafbestimmungen, welche der Art. 43 der a. B. auf die gleichzeitige Benutzung mehrerer Prämien-Kassen setzt, aufmerksam zu machen, und, wenn dieselben die Extra-Prämie bereits bei einer Prämien-Kasse erworben haben, durch besondere Bedingung festzusetzen, daß keine Extra-Prämie vergütet wird.

§ 4.

(Stand oder Gewerbe. Art. 2 der a. B. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter. Fabriks-Arbeiter.)

Unter den Handwerkern ohne Gesellen sind die selbstständigen Handwerker oder sogenannten Meister zu verstehen, und der Ausdruck Geselle ist bei den Handwerken, welche schwere Arbeit erfordern, nicht zu strenge zu nehmen. Läßt z. B. ein Maurer, ein Zimmermann, ein Schmidt von seinem Sohne sich helfen und hat keine weitere Gehülfen, so ist der Sohn nicht als Geselle zu betrachten; auch sollen die Gehülfen, die zwar nicht in den ersten Lehrjahren begriffen, jedoch nicht gelernte Gesellen sind, nicht als Gesellen angesehen werden.

Es kann, da wir keine Zünfte haben, in einigen Fällen zweifelhaft seyn, ob jemand Künstler oder Handwerker ist. Selbstständige Uhrmacher und Goldschmiede sind zur Prämien-Kasse nicht zulässig; dagegen können deren Gehülfen, die Arbeiter in Buchdruckereien oder Lithographien, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche wirkliche Zeichnungen auf den Stein bringen, unbedenklich aufgenommen werden. Letztere, so wie auch Kupferstecher sind zur Prämien-Kasse nicht zulässig.

Fuhrleute und Miethkutscher ohne Gehülfen können bei der Prämien-Kasse aufgenommen werden.

Hinsichtlich der nicht selbstständigen Handwerks-Arbeiter, so wie der Fabriks- und Bergwerks-Arbeiter dürften außerdem vorzüglich nur folgende zweifelhafte Fälle vorkommen.

A. Unterschied zwischen einem Arbeiter und einem Arbeits-Aufseher, sowie den höhern technischen Arbeitern.

Ein gewöhnlicher Meistergeselle oder Meisterknecht, der zwar die Aufsicht über einen Theil der Arbeiter führt, jedoch wie diese auch Handarbeit verrichtet, ist zur Prämien-Kasse zulässig; besteht aber, wie bei dem eigentlichen, einem Handlungsgehülfen dem Stande nach ungefähr gleichstehenden Fabriks-Direktor, die regelmäßige Beschäftigung nur in der Anleitung und Beaufsichtigung der Arbeiter, so findet die Befugniß zur Aufnahme in diese Kasse nicht statt. Eben so kann die Aufnahme nicht gewährt werden, wenn Jemand nicht eigentliche Handarbeit, sondern nur höhere technische Arbeit verrichtet; diese Regel ist z. B. anwendbar auf die Zeichner von Modellen, Plänen ꝛc. in Fabriken, bei Bauunternehmern ꝛc.

B. Unterschied zwischen Selbstständigkeit und Nichtselbstständigkeit.

Es gibt Fabriks-Arbeiter, welche außer ihrer eigenen Arbeit, die sie nicht in den Fabriken selbst, sondern zu Hause verrichten, auch noch die Arbeit von Gehülfen den Fabrikanten liefern; man nennt diese Art Arbeits-Unternehmer hier gewöhnlich Baasen. Diese sollen in Beziehung auf die Prämien-Kasse als nicht selbstständige Arbeiter betrachtet werden, wenn sie regelmäßig selbst arbeiten; ist dies nicht der Fall, so sind sie als selbstständige Arbeits-Unternehmer anzusehen.

§ 5.

(Stand oder Gewerbe. Art. 2 der a. B. Tagelöhner.)

Bei den Zweifeln, die hinsichtlich des Begriffs eines Tagelöhners vorkommen können, ist der Grundsatz festzuhalten, daß im Sinne der Prämien-Kasse nur derjenige ein Tagelöhner ist, welcher Handarbeit verrichtet. Lohnbediente sollen, wegen der auch bei ihnen vorkommenden Handarbeiten, dahin gerechnet werden.

Auf- und Ablader von Frachtwagen, sogenannte Karrenbinder, sind als Tagelöhner zu betrachten.

Näherinnen, Wäscherinnen und Büglerinnen sind, wenn sie gegen Lohn außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, als Tagelöhner zulässig; arbeiten sie nicht gegen Lohn, sondern wie die Schneider zu Hause stückweise, so sind sie als Handwerker zu betrachten und es findet dann das in dieser Beziehung in dem § 4. Gesagte Anwendung.

Diese Beispiele werden zur Feststellung des Begriffs eines Tagelöhners genügen.

§ 6.

(Stand oder Gewerbe. Art. 2 der a. B. Dienstboten.)

Bei den Dienstboten können die Zweifel nur über die Grenze entstehen, welche zwischen eigentlichen Dienstboten und der höheren dienenden Klasse zu ziehen ist.

Im Allgemeinen muß hier im Auge gehalten werden, daß die Wirksamkeit des Vereins eine Verbesserung des Zustandes der unteren und handarbeitenden Volksklasse bezweckt.

Demnach sind die Kammerdiener und Kammerfrauen bei vornehmen Herrschaften nicht zulässig.

Haushälterinnen sind meistens nicht zulässig, weil sie mehr den höheren als den unteren Ständen angehören; es ist in dieser Beziehung als Regel anzunehmen, daß die Haushälterinnen, welche regelmäßig mit der unteren Dienerschaft speisen, auch zu dieser letzteren zu zählen und folglich in die Prämien-Kasse aufzunehmen sind.

Hinsichtlich der Kellner in Gasthöfen und der Ladenjungfern ist zu berücksichtigen, ob solche ihre Dienste zum Broderwerb leisten, oder ob die Absicht der Erlernung und späteren selbstständigen Ausübung eines eigenen Geschäfts vorliegt. Der Stand und die Vermögens-Verhältnisse der Eltern von solchen Personen geben in der Regel hierüber am besten Auskunft. Nur in dem ersten Falle ist die Aufnahme bei der Prämien-Kasse zulässig.

§ 7.

(Stand oder Gewerbe. Art. 2 e der a. B.)

Wenn Zweifel über die Aufnahme der im Art. 2 sub e der a. B. bezeichneten Personen hinsichtlich ihres Standes entste-

ben sollten, so ist entweder zu berücksichtigen, ob sie früher zu den im Art. 2 sub a, b, c, d bezeichneten Personen zu rechnen waren, — und dann finden die in den §§ 4 — 6 gegebenen Erläuterungen Anwendung, — oder ob eine wirkliche Veränderung des Standes eingetreten ist. Ist kein anderer Broderwerb, als der frühere, begonnen worden, so hat natürlich auch kein Wechsel des Standes stattgefunden; ist aber ein anderer Broderwerb, und zwar ein solcher, der nicht mehr zur Aufnahme in die Prämien-Kasse befähigt, gewählt worden, so müssen wir Ihrem Ermessen anheimstellen, ob dies nur als temporäre Aushülfe geschehen, oder ob anzunehmen ist, daß eine eigentliche Veränderung des Standes eingetreten ist.

§ 8.

Untere Staats- und Kommunal-Angestellte sind zur Prämien-Kasse, jedoch unter der jedesmal festzusetzenden besonderen Bedingung, daß keine Extra-Prämie vergütet wird, zulässig

a, wenn sie Händearbeit oder Botendienste verrichten, und ihre Besoldung nicht 150 Thaler übersteigt;

b, im Allgemeinen ohne Beschränkung, wenn ihr Einkommen nicht 100 Thaler beträgt.

§ 9.

(Stand oder Gewerbe. Art. 2 der a. B. Verschiedenartiger Stand oder Broderwerb.)

Manchmal wird der Fall vorkommen, daß Personen außer dem Stande oder Broderwerbe, der sie zur Aufnahme in die Prämien-Kasse befähigt, noch daneben ein Gewerbe treiben, welches die Befugniß zu dieser Aufnahme nicht mit sich führt. Die in diesem Falle zu befolgende Regel ist, daß solche Personen in Beziehung auf die Prämien-Kasse nach dem Stande oder Broderwerbe zu beurtheilen sind, welcher für sie als der erheblichste zu betrachten ist. Ein Fabriks- oder Handwerks-Arbeiter, ein Knecht oder auch ein Tagelöhner hat manchmal eine kleine Wirthschaft oder einen kleinen Handel, und er nimmt gleichwohl seine Arbeit bei der Brod- oder Dienstherrschaft ununterbrochen wahr; er bleibt alsdann um so mehr zur Prämien-Kasse zulässig, als die Betriebsamkeit eines sol-

chen Arbeiters Aufmunterung verdient. Nur wenn das zur Prämien-Kasse nicht befähigende Gewerbe von solcher Bedeutenheit ist, daß dagegen der Erwerb als Arbeiter oder Dienstbote ganz in den Hintergrund tritt, kann die Aufnahme in die Prämien-Kasse nicht gewährt werden.

§ 10.

(Stand oder Gewerbe. Art. 2 der a. B. Verschiedenartiger Stand oder Broderwerb der Ehegatten.)

Ist sowohl der Mann, als auch dessen Ehefrau vermittelst des Standes oder Broderwerbes zur Aufnahme in die Prämien-Kasse befugt, so kann der Eine wie die Andere aufgenommen werden; es darf daher der Fall eintreten, daß beide in der Prämien-Kasse sich befinden.

Es wird aber auch nicht selten vorkommen, daß der Mann ein Gewerbe treibt, welches zur Aufnahme in die Prämien-Kasse nicht befähigt, während die Frau nach ihrem Broderwerbe zur Aufnahme befugt ist; oder es findet zwischen Mann und Frau das umgekehrte Verhältniß statt. Auch in diesen Fällen erkennen wir eine verdienstliche, der Unterstützung würdige Arbeitsamkeit, und es soll daher die vorstehend bezeichnete Verschiedenartigkeit des Standes oder Broderwerbes weder für den Mann noch die Frau ein Hinderniß der Aufnahme seyn; es kann jedoch alsdann nur der Eine oder die Andere eintreten, und zwar nur, wer nach seinem Broderwerbe zur Aufnahme befugt ist.

§ 11.

(Aufnahme der minderjährigen Personen und der verheiratheten Frauen.)

Die Minderjährigkeit der sich zur Aufnahme meldenden Personen ist kein Grund der Zurückweisung, insofern sie nach ihrem Broderwerbe und in übriger Hinsicht zulässig sind.

Obgleich verheirathete Frauen in der Regel nicht selbst nach dem Gesetze die Verwaltung ihres Vermögens haben, so wird doch angenommen, daß sie ihre Ersparnisse mit Genehmigung des Ehemannes bringen; es steht daher ihrer Aufnahme, insofern sie nur persönlich übrigens dazu befugt sind, nichts entgegen.

§ 12.

(Ausnahmsweise Zurückweisung aus sittlichen Gründen. Art. 4 der a. B.)

Obgleich die Sparsamkeit ein indirektes Mittel ist, die Moralität der Menschen zu heben, so soll doch der Verein vermittelst der Prämien-Kasse eine Unterstützung den Personen nicht gewähren, deren Lebenswandel öffentliches Aergerniß erregt, oder deren Broderwerb ein unwürdiger ist.

Deshalb sind Weibspersonen, die durch liederlichen Lebenswandel öffentliches Aergerniß geben, oder deren Erscheinen in den Empfangs-Terminen der Prämien-Kasse anderen Sparern ein großer Anstoß wäre, zurückzuweisen. Doch wünschen wir nach der zu Anfang dieses § ausgesprochenen Ansicht, daß die Zurückweisung nur die gewerbsmäßig liederlichen Personen treffe; der Uebergang zur Sparsamkeit ist ja ein Mittel mehr, von der Liederlichkeit abzuhalten.

Personen, welche Wucher treiben, sind unbedingt nicht aufzunehmen.

Eben so sollen diejenigen, welche in stark gegründetem Verdacht des Stehlens oder des Hehlens gestohlener Sachen stehen, nicht aufgenommen werden.

§ 13.

(Ausnahmsweise Zurückweisung wegen notorischer Wohlhabenheit. Art. 4 der a. B.)

Der Begriff von Wohlhabenheit ist nach dem Stande oder Broderwerbe der Menschen, so wie nach den Lokalitäten so verschieden, daß es unmöglich bleibt, ihn genau festzustellen. Wir können deshalb den Begriff nur annähernd beschreiben.

So wohlhabend, daß nach Art. 4 der a. B. die Aufnahme nicht geschehen soll, ist derjenige, welcher so viel besitzt, daß er von den Revenüen seines Vermögens, ohne zu arbeiten, seinem Stande gemäß leben kann. Dieser Begriff von Wohlhabenheit setzt daher, — angewendet auf die verschiedenen Personen, welche nach ihrem Stande oder Broderwerbe zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt sind, und auf die verschiedenen Lokalitäten unseres Regierungsbezirks, — eine Revenüe von etwa 40 bis 200 Thalern voraus, welche Revenüe

mit einem Vermögen von 1000 bis 5000 Thalern ungefähr gleich ist.

Die Wohlhabenheit, welche von der Aufnahme in die Prämien-Kasse ausschließen soll, kann aber auch geringer seyn in dem Falle, wenn die Söhne oder Töchter vermögender Eltern, die auf die Erziehung und den Unterhalt ihrer Kinder etwas Erkleckliches verwenden können, dem Erwerbe nach zur Aufnahme befugt sind. Es kommt nämlich manchmal vor, daß vermögende Landwirthe ihre Söhne oder Töchter als Knechte oder Mägde dienen lassen, damit sie außer dem elterlichen Hause sich umsehen und lernen, oder daß vermögende Handwerksleute oder sonstige Gewerbtreibende, oder überhaupt vermögende Leute andern Standes ihre Söhne als nicht selbstständige Handwerker arbeiten lassen; alsdann findet die Aufnahme in die Prämien-Kasse ebenfalls nicht statt, obgleich die Dienstboten oder Arbeiter noch nicht selbst im Besitz eines solchen Vermögens sind, wie es oben beschrieben wurde. Nur muß natürlich das Vermögen der Eltern so groß seyn, daß sie auf jedes ihrer Kinder eine Revenüe von dem oben bezeichneten Betrage verwenden können.

Nach vorstehenden Erläuterungen werden Sie bei den vorkommenden einzelnen Fällen ermessen können, ob die Aufnahme zu verweigern ist; wir bitten Sie jedoch zu beachten, daß nach den a. B. die Verweigerung wegen Wohlhabenheit nur ausnahmsweise geschehen soll, nämlich nur dann, wenn diese Wohlhabenheit notorisch ist.

§ 14.

(Aufnahme ohne Bewilligung der Extra-Prämie. Art. 5 der a. B.)

Häufiger als die gänzliche Verweigerung der Aufnahme wird eine Beschränkung der durch die Prämien-Kasse gewährten Unterstützung eintreten, indem die Bedingung mit einem Sparer festgesetzt wird, daß keine Extra-Prämie vergütet werden soll. Diese Bedingung setzen Sie dann fest, wenn Sie befürchten, daß ein Sparer bald aufhören werde zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu seyn, so wie auch, wenn der Sparer nach Verhältniß seines Standes oder Broderwerbes bereits ein gewisses Vermögen erworben, oder von

seinen Eltern eine nicht unerhebliche Unterstützung zu erwarten hat. Wir verstehen unter jenem Vermögen und einer nicht unerheblichen Unterstützung, daß die Vermögens-Verhältnisse des Sparers ungefähr halb so gut sind, wie wir solche im § 13 (in Beziehung auf die gänzliche Zurückweisung) beschrieben haben.

Abgesehen von dieser Bestimmung werden Sie manchmal ohne Zweifel Veranlassung haben, solche Sparer, die zwar nicht den vorbezeichneten Grad von Wohlhabenheit erreicht, jedoch so viel Revenüen zu beziehen haben, daß eine Unterstützung vermittelst der Extra-Prämie nicht geeignet ist, zu bewegen, selbst freiwillig und gern die Bedingung der Nichtvergütung der Extra-Prämie einzugehen. Es ist überhaupt am besten, wenn diese Bedingung nur mit bereitwilliger und zuvorkommender Annahme Seitens der Sparer festgesetzt wird, weil sonst die Verwaltung der Prämien-Kasse leicht dem Vorwurfe der Partheilichkeit und Willkühr sich aussetzen kann.

Die besondere Bedingung, daß keine Extra-Prämie vergütet werden soll, wird in das Aufnahme-Buch eingeschrieben, eben so auch in das Prämien-Büchlein in der daselbst Seite 5 dazu bestimmten Rubrik mit den Worten: „Extra-Prämie wird nicht vergütet.“ Außerdem sind in dem Prämien-Büchlein zu Anfang der Rechnung die beiden, die Extra-Prämie betreffenden Rubriken zu durchstreichen.

§ 15.

(Nachweis über die Befugniß zur Aufnahme. Art. 7 der a. B.)

Ein Nachweis über die Befugniß zur Aufnahme ist nur dann zu fordern, wenn diese Befugniß Ihnen zweifelhaft erscheint.

Der Nachweis kann sich erstrecken über Wohnort, Stand oder Broderwerb nach Anleitung der §§ 3 — 10; es kann aber auch bei Ihnen unbekannten verdächtigen Personen ein Nachweis über die Sittlichkeit oder das gute Betragen gefordert werden.

Der Nachweis wird geliefert durch Zeugnisse der Brod- und Dienst-Herrschaften, oder auch der Ortsbehörden.

Im Allgemeinen wünschen wir, daß das Einfordern eines

mit einem Vermögen von 1000 bis 5000 Thalern ungefähr gleich ist.

Die Wohlhabenheit, welche von der Aufnahme in die Prämien-Kasse ausschließen soll, kann aber auch geringer seyn in dem Falle, wenn die Söhne oder Töchter vermögender Eltern, die auf die Erziehung und den Unterhalt ihrer Kinder etwas Erkleckliches verwenden können, dem Erwerbe nach zur Aufnahme befugt sind. Es kommt nämlich manchmal vor, daß vermögende Landwirthe ihre Söhne oder Töchter als Knechte oder Mägde dienen lassen, damit sie außer dem elterlichen Hause sich umsehen und lernen, oder daß vermögende Handwerksleute oder sonstige Gewerbtreibende, oder überhaupt vermögende Leute andern Standes ihre Söhne als nicht selbstständige Handwerker arbeiten lassen; alsdann findet die Aufnahme in die Prämien-Kasse ebenfalls nicht statt, obgleich die Dienstboten oder Arbeiter noch nicht selbst im Besitz eines solchen Vermögens sind, wie es oben beschrieben wurde. Nur muß natürlich das Vermögen der Eltern so groß seyn, daß sie auf jedes ihrer Kinder eine Revenüe von dem oben bezeichneten Betrage verwenden können.

Nach vorstehenden Erläuterungen werden Sie bei den vorkommenden einzelnen Fällen ermessen können, ob die Aufnahme zu verweigern ist; wir bitten Sie jedoch zu beachten, daß nach den a. B. die Verweigerung wegen Wohlhabenheit nur ausnahmsweise geschehen soll, nämlich nur dann, wenn diese Wohlhabenheit notorisch ist.

§ 14.

(Aufnahme ohne Bewilligung der Extra-Prämie. Art. 5 der a. B.)

Häufiger als die gänzliche Verweigerung der Aufnahme wird eine Beschränkung der durch die Prämien-Kasse gewährten Unterstützung eintreten, indem die Bedingung mit einem Sparer festgesetzt wird, daß keine Extra-Prämie vergütet werden soll. Diese Bedingung setzen Sie dann fest, wenn Sie befürchten, daß ein Sparer bald aufhören werde zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu seyn, so wie auch, wenn der Sparer nach Verhältniß seines Standes oder Broderwerbes bereits ein gewisses Vermögen erworben, oder von

seinen Eltern eine nicht unerhebliche Unterstützung zu erwarten hat. Wir verstehen unter jenem Vermögen und einer nicht unerheblichen Unterstützung, daß die Vermögens-Verhältnisse des Sparers ungefähr halb so gut sind, wie wir solche im § 13 (in Beziehung auf die gänzliche Zurückweisung) beschrieben haben.

Abgesehen von dieser Bestimmung werden Sie manchmal ohne Zweifel Veranlassung haben, solche Sparer, die zwar nicht den vorbezeichneten Grad von Wohlhabenheit erreicht, jedoch so viel Revenüen zu beziehen haben, daß eine Unterstützung vermittelst der Extra-Prämie nicht geeignet ist, zu bewegen, selbst freiwillig und gern die Bedingung der Nichtvergütung der Extra-Prämie einzugehen. Es ist überhaupt am besten, wenn diese Bedingung nur mit bereitwilliger und zuvorkommender Annahme Seitens der Sparer festgesetzt wird, weil sonst die Verwaltung der Prämien-Kasse leicht dem Vorwurfe der Partheilichkeit und Willkühr sich aussetzen kann.

Die besondere Bedingung, daß keine Extra-Prämie vergütet werden soll, wird in das Aufnahme-Buch eingeschrieben, eben so auch in das Prämien-Büchlein in der daselbst Seite 5 dazu bestimmten Rubrik mit den Worten: „Extra-Prämie wird nicht vergütet.“ Außerdem sind in dem Prämien-Büchlein zu Anfang der Rechnung die beiden, die Extra-Prämie betreffenden Rubriken zu durchstreichen.

§ 15.

(Nachweis über die Befugniß zur Aufnahme. Art. 7 der a. B.)

Ein Nachweis über die Befugniß zur Aufnahme ist nur dann zu fordern, wenn diese Befugniß Ihnen zweifelhaft erscheint.

Der Nachweis kann sich erstrecken über Wohnort, Stand oder Broderwerb nach Anleitung der §§ 3 — 10; es kann aber auch bei Ihnen unbekannten verdächtigen Personen ein Nachweis über die Sittlichkeit oder das gute Betragen gefordert werden.

Der Nachweis wird geliefert durch Zeugnisse der Brod- und Dienst-Herrschaften, oder auch der Ortsbehörden.

Im Allgemeinen wünschen wir, daß das Einfordern eines

Nachweises nicht häufig geschehe, am wenigsten, daß derselbe über das sittliche Betragen verlangt werde. In den meisten Fällen ist der Weg der Erkundigung, wenn Zweifel oder Verdacht obwaltet, der geeignetste.

Ueber Wohlhabenheit soll niemals ein Nachweis verlangt werden.

Um so seltener wird die Einforderung eines Nachweises nothwendig seyn, als die Sparer kein Interesse an der Ertheilung unrichtiger Angaben, oder an der Verschweigung der richtigen Verhältnisse haben dürften, wenn sie auf die nachtheiligen Folgen nach den Art. 43, 44 der a. V. schon bei der Aufnahme aufmerksam gemacht werden.

§ 16.

(Vormerkung der Erklärungen der Sparer.)

Wenn sich Jemand zur Aufnahme meldet, so sind, falls Ihnen derselbe nicht persönlich bekannt ist, zuvörderst die Fragen hinsichtlich seiner Befugniß zu stellen. Ist die letztere Ihnen nicht zweifelhaft, so werden die Erklärungen des Sparers über folgende Punkte:

a, seinen Namen,
b, seinen Wohnort,
c, wie lange er diesen Wohnort hat, und wo er vorher wohnte,
d, seinen Geburtsort,
e, sein Alter,
f, ob er verheirathet, unverheirathet, oder verwittwet ist,
g, ob er Kinder unter 14 Jahr und wie viele er deren hat,
h, seinen Stand oder Broderwerb, oder sein Gewerbe,
i, bei wem er dient oder in Arbeit ist,
k, seine etwa sonst auf die Prämien-Kasse sich beziehenden Verhältnisse,

in das Aufnahme-Buch eingeschrieben.

Nach geschehener Einschreibung werden dem Sparer seine Erklärungen vorgelesen, damit das etwa unrichtig Eingeschriebene berichtigt werde.

Der Name ist vollständig, — bei verheiratheten Frauen

sowohl der Familien-Name, als auch der Name des Ehemannes, — einzuschreiben.

Wohnort und Geburtsort müssen, wenn es keine allgemein bekannte Städte sind, durch Angabe der Kreise, Bezirke, Provinzen oder Länder, oder auf sonst geeignete Weise genauer bezeichnet werden.

Hinsichtlich der sub f und g bemerkten Punkte versteht sich von selbst, daß wenn ein Sparer (er sei männlichen oder weiblichen Geschlechts) angibt, unverheirathet zu seyn, die Frage, ob Kinder unter 14 Jahr vorhanden, unterbleibt.

Eben so wird nicht gefragt, bei wem der Sparer dient oder in Arbeit ist, wenn er angibt, selbstständiger Handwerker zu seyn.

Die Bezeichnung des Standes, Broderwerbes oder Gewerbes muß so genau wie möglich geschehen. Z. B. nicht „Handwerker ohne Gesellen," sondern Tischler, Schneider, Schuster, Näherinn rc. ohne Gesellen (oder beziehungsweise ohne Gehülfinnen) muß es heißen; nicht „nicht selbstständiger Handwerks-Arbeiter," sondern: Tischler-Geselle, oder Lehrling oder Gehülfe, nicht selbstständiger Buchdrucker rc. nicht blos „Fabriks-Arbeiter," sondern: Tuchraner, Tuchscherer, Spinner, Nadler, Tuchweber rc.; nicht immer nur „Tagelöhner," sondern, wenn möglich, genauere Bezeichnungen: Wäscherinn in Tagelohn, Näherinn in Tagelohn, Gärtner in Tagelohn rc.; nicht „Dienstbote," sondern: Kutscher, Hausknecht, Viehmagd, Kindermädchen, Köchinn rc. muß gesagt werden.

Zu den sub k bemerkten Angaben sind nur solche zu zählen, die wirklich eine Beziehung zu den Verhältnissen des Sparers zur Prämien-Kasse haben können; wir führen Ihnen deren einige an:

wenn ein Sparer außer dem Broderwerbe, der ihn zur Aufnahme befähigt, noch ein anderes Gewerbe treibt;

wenn eine Ehefrau, die nach ihrem Broderwerbe zur Aufnahme zulässig ist, angibt, welches Gewerbe ihr Mann treibt;

wenn ein Ehemann angibt, daß seine Frau ein anderes Gewerbe, als er treibt;
wenn ein Sparer angibt, seinen Stand bald verändern zu wollen.

Die Erklärungen des Sparers sind, ihrem wesentlichen Inhalte nach, demnächst in das Prämien-Büchlein unter den einschlägigen Rubriken einzutragen.

Von der Währung.

(Art. 10 der a. B.)

§ 17.

Nach Art. 10 der a. B. ist kein Sparer verpflichtet, bei Rückzahlungen andere Münze, als Preußisch Kurant anzunehmen. Hieraus folgt, daß der Verein fremde Münzen nur zu den Preisen annehmen kann, wie solche gegen Preußisch Kurant umzuwechseln sind, oder doch im größern Verkehr ausgegeben werden können.

Einem jeden Kreis-Ausschusse und einer jeden mit Führung einer Prämien-Kasse beauftragten Kommission haben wir die Kurse der fremden Münzen aufgegeben, und werden wir dieselben von allenfallsigen Veränderungen stets in Kenntniß setzen.

Wir ersuchen Sie, an diese Notirungen Sich, weil dieses durchaus nöthig erscheint, nicht nur strenge halten, sondern auch die darauf nicht befindlichen Münzen, wie z. B. Dukaten und französische Karolinen gar nicht annehmen zu wollen, indem erstere in der Regel zu leicht, und die Echtheit der letztern nicht immer leicht zu erkennen ist.

Am liebsten ist es uns, wenn die Sparer das fremde Geld gegen Preußisch Kurant umsetzen und dieses zur Prämien-Kasse bringen.

Wünscht ein Sparer bei einer Rückzahlung fremdes Geld zu dem für Einzahlungen festgesetzten Preise zu erhalten, so ist diesem Verlangen, insofern die gewünschte Münzsorte vorräthig ist, zu entsprechen.

Hierdurch werden auch die Sparer die Ueberzeugung ge-

winnen, daß der Verein keinen Gewinn auf die fremden Münzen beabsichtigt.

Von den Einzahlungen.

(Art. 18 der a. B.)

§ 18.

Nur durch 10 Sgr. theilbare Beträge sollen bei der Prämien-Kasse angenommen werden. Diese Bestimmung der allgemeinen Bedingungen ist strenge durchzuführen, indem dadurch die Rechnungsführung, wie es so sehr nöthig ist, bedeutend erleichtert wird.

Wenn die erste Einzahlung eines Sparers durch einen Bevollmächtigten geschieht, so ist dies im Aufnahme-Buche mit den Worten:

„N. N. hat die vorstehenden Erklärungen abgegeben „und haftet für deren Richtigkeit"

zu bemerken und durch die Unterschrift des Bevollmächtigten zu bescheinigen.

Von der Rechnungsführung.

(Art. 11 — 17 der a. B.)

§ 19.

(Prämien-Büchlein.)

Keine Einzahlung zur Prämien-Kasse und keine Auszahlung aus derselben geschieht, ohne daß solche in das Prämien-Büchlein eingeschrieben wird; gleichzeitig ist die darauf fallende Extra-Prämie in dies Büchlein einzutragen.

Wenn ein Prämien-Büchlein nach erfolgtem Rechnungsschlusse vorgezeigt wird, so ist in dasselbe die Rechnung übereinstimmend mit dem Hauptbuche einzutragen; erforderlichen Falls halten Sie das Prämien-Büchlein Behufs dieser Eintragung 8 bis 14 Tage an Sich, und geben den Sparern darüber, nach Art. 12 der a. B., Interims-Scheine.

Ist ein Prämien-Büchlein vollgeschrieben, so ist dem betreffenden Sparer unter derselben Rechnungs-Nummer ein neues auszufertigen, in welches auf der ersten Seite die Personal-

Notizen mit dem Datum der Aufnahme und den Unterschriften abschriftlich, und Seite 6 die Summen des Debets und des Credits des vollgeschriebenen Prämien-Büchleins einzutragen sind.

Die Richtigkeit der vorerwähnten Abschrift ist sodann unter derselben (auf der ersten Seite) mit den Worten:

„Diese Abschrift stimmt mit dem Originale überein; „letzteres wurde, weil es vollgeschrieben ist, zu den Akten des Vereins genommen."

(Unterschrift eines Kreis-Ausschuß- oder Kommissions-Mitgliedes)

zu beglaubigen.

Tritt ein früher ausgetretener Sparer wieder ein, so wird das demselben bei seiner Aufnahme ausgefertigte, nach Art. 26 der a. B. dem Vereine zurückgegebene Prämien-Büchlein wieder benutzt, so daß ein solcher Sparer seine frühere Rechnungs-Nummer behält und es auch keiner neuen Aufnahme desselben bedarf.

Ist dagegen ein Prämien-Büchlein verloren und dasselbe nach Art. 28 der a. B. für ungültig erklärt, so wird dem Sparer, wenn er in der Prämien-Kasse zu verbleiben wünscht, gleich einem neu Eintretenden eine neue Rechnung eröffnet und auf dieselbe das Guthaben der alten Rechnung übertragen; letztere wird sodann „per Uebertrag auf die sub Nro. . . . neu eröffnete Rechnung" abgeschlossen.

§ 20.

(Abhaltung der Termine.)

Wir bitten Sie, die Stunden, welche für den Empfang und die Auszahlung bei der Prämien-Kasse angesetzt sind, pünktlich einzuhalten, um so mehr, als durchaus nicht gestattet werden kann, daß die Sparer ihre Geschäfte mit der Prämien-Kasse anders, als in den dazu bestimmten Terminen abmachen.

§ 21.

(Buchführung. Art. 16 der a. B.)

Das wegen Führung der Bücher während der Empfangs- und Auszahlungs-Termine erlassene Reglement, — welches

während dieſer Termine nach Art. 16 der a. B. offen gelegt oder angeſchlagen werden muß, — gibt über die Regeln, welche bei der Buchführung zu beobachten ſind, Anleitung.

Dieſer ſetzen wir Folgendes hinzu. Die im Art. 9 jenes Reglements vorgeſchriebene Vergleichung wird mit folgenden Worten in die Kaſſenrechnung und in das Journal eingeſchrieben:

„die einzelnen Poſten der Kaſſenrechnung und des Jour-
„nals, zuſammen .... Poſten, ſind übereinſtimmend;
„die Einzahlungen betragen in Summa (Betrag mit
„Buchſtaben zu ſchreiben), die Rückzahlungen in Summa
„(den Betrag ebenfalls mit Buchſtaben)."

(Unterſchriften.)

In das Buch für nachträgliche Bemerkungen wird auch die Anzeige eines Sparers, daß er ſein Prämien-Büchlein verloren habe, eingeſchrieben. Dieſe Anzeige iſt ſodann nicht nur wie die übrigen nachträglichen Bemerkungen in das Hauptbuch zu übertragen, ſondern es iſt auch zu mehrerer Verhütung von Rückzahlungen auf das verlorene Prämien-Büchlein die betreffende Rechnung auf eine gleich in die Augen fallende Weiſe zu bezeichnen.

Die beiden Mitglieder des Kreis-Ausſchuſſes oder der Kommiſſion, welche das Aufnahme-Protokoll eines Sparers unterzeichnen, müſſen auch das demſelben übergebene Prämien-Büchlein auf der erſten Seite mit ihrer Unterſchrift verſehen.

Wir bemerken noch im Allgemeinen, daß die größte Pünktlichkeit in der Buchführung herrſchen muß; denn nach Art. 16 der a. B. haben die Sparer durch das Prämien-Büchlein keineswegs einen Titel gegen den Verein in Händen, ſie können vielmehr bei entſtehenden Differenzen nur auf die während der Termine geführten Bücher provoziren.

§ 22.

(Uebertrag der Rechnung eines Sparers. Art. 13 der a. B.)

Wenn ein Sparer ſeine Rechnung von einer Prämien-Kaſſe auf eine andere übertragen laſſen will, ſo hat er dem Kreis-Ausſchuſſe oder der Kommiſſion, wovon das Prämien-Büchlein ausgegeben worden, letzteres gegen Interims-Schein ein-

welchem der Kreis-Ausschuß oder die Kommission angeführt wird, wobei ein anderes Büchlein wieder zu empfangen ist,) zu überliefern. Jener Kreis-Ausschuß oder jene Kommission saldirt die Rechnung in dem Hauptbuche „per Uebertrag in die Prämien-Kasse zu N. N.“ und übersendet uns das Prämien-Büchlein, welches übereinstimmend mit dem Hauptbuche abgeschlossen sein muß. Bei dem Abschlusse wird die Zins-Prämie nicht weiter berechnet, als bis zum letzten regelmäßigen Rechnungsschlusse.

Durch unsere Vermittlung und mit weiterer Anweisung über das zu befolgende Verfahren empfängt hierauf derjenige Kreis-Ausschuß oder diejenige Kommission, worauf der Sparer seine Rechnung übertragen will, das vorbemerkte Prämien-Büchlein, um nach demselben dem Sparer ein neues gegen den ihm übergebenen Interims-Schein zu überliefern.

Von der Rückzahlung.

(Art. 21—28 der a. B.)

§ 23.

(Kündigung Seitens der Sparer.)

Die Kündigungsfristen im Art. 22 der a. B. sind aus zweierlei Gründen festgesetzt worden.

Der erste Grund ist, daß die Sparer nicht leichtsinnig das in die Prämien-Kasse gelegte Geld zurücknehmen mögen; die zwischen dem desfallsigen Entschlusse und der wirklichen Auszahlung gesetzte Frist gibt dem Sparer Veranlassung, sich eines bessern zu bedenken, wenn er etwa für schädliche oder unnöthige Ausgaben Geld zurückzuziehen geneigt war.

Der zweite Grund ist, daß die Vereins-Verwaltung nicht genöthigt seyn möge, für unvorhergesehene erhebliche Ausgaben eine große Kasse zinslos bereit zu halten.

In Folge dieser beiden Gründe ermächtigen wir Sie, auch ohne Kündigung den Sparern Rückzahlungen zu machen, wenn nicht nur die vorräthige Kasse hinreichend stark dazu ist, sondern auch, wenn Sie meinen, daß durch eine Rückzahlung ohne vorherige Kündigung keine schädliche oder un-

nöthige Ausgabe des Sparers befördert werde und die sofortige Rückzahlung angemessener sey. (Vergl. § 25.)

Der Art. 25 der a. B. bestimmt, daß theilweise Rückzahlungen nur in Beträgen, welche durch 10 Sgr. theilbar sind, geleistet werden sollen. Hiervon kann in den Fällen abgewichen werden, wenn ein Sparer, was sehr häufig geschieht, die durch Zins-Prämien-Gutschrift in das Guthaben übergegangenen Groschen und Pfennige mit zurück verlangt. Die Gewährung dieses Gesuchs vereinfacht die Rechnungsführung und entspricht mithin, wenn auch nicht dem Wortlaute, doch dem Zwecke des bezogenen Artikels vollkommen.

§ 24.

(Kündigung Seitens des Vereins. Art. 24 der a. B.)

Die Kündigung eines Guthabens, wenn der Sparer aufhört zur Benutzung der Prämien-Kasse befugt zu seyn, wollen Sie nicht eher vornehmen, als nach dem ersten regelmäßigen Rechnungsschlusse, der auf den vorbezeichneten Fall folgt.

Die Kündigung im Falle des Todes eines Sparers lassen Sie nicht eher erfolgen, als nach dem zweiten darauf folgenden regelmäßigen Rechnungsschlusse.

Ehe Sie den Betrag, um welchen ein Guthaben 200 Thaler übersteigt, kündigen, wollen Sie allemal, wenn dieser Fall eintritt, den einschlägigen Sparer darauf aufmerksam machen, daß er wohl thue, jenen Betrag aus der Prämien-Kasse, da diese dafür keine Zinsen vergüte, zurückzunehmen und in die Sparkasse zu legen.

Ueber Kündigungen aus den im Art. 4 der a. B. enthaltenen Gründen wollen Sie stets vorgängig an uns berichten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß die von Ihnen ausgehenden Kündigungen, um nach den a. B. gültig zu seyn, drei Monate vor der beabsichtigten Zurückzahlung, und außerdem in den Formen erfolgen müssen, welche der Art. 9 der a. B. für Notifikationen festsetzt. Von den hier vorgeschriebenen Formen wählen Sie ohne vorgängige Rückfrage bei uns stets nur die einfache schriftliche Notifikation, deren

Besorgung per Post oder vermittelst eines Angestellten des Vereins in das Buch für nachträgliche Bemerkungen eingetragen und in demselben bescheinigt werden muß.

§ 25.

(Quittung der Sparer.)

Nach Art. 26 der a. B. gilt als Regel, daß für Rückzahlungen die Ertheilung einer Quittung Seitens der Sparer nicht erforderlich ist; wir wünschen, daß die Ausnahme, welche im Art. 27 der a. B. vorgesehen ist, nicht häufig vorkommen möge, weil sie nicht nur die Schreiberei vermehrt, sondern auch dem Vereine eine gewisse Verantwortlichkeit auferlegt.

Verlangen indessen die Sparer ausdrücklich, daß nur gegen ihre oder eines Bevollmächtigten Quittung die Rückzahlungen geleistet werden dürfen, so wird diese besondere Bedingung entweder bei der ersten Ersparniß in das Aufnahme-Buch, oder, wenn später festgesetzt, in das Buch für nachträgliche Bemerkungen eingeschrieben. Auch in das Prämien-Büchlein ist die Bedingung auf Seite 5 oder 16 vorzumerken.

Auch ist es zur Verhütung unbefugter Zurücknahme und der dadurch für den Verein entstehenden Nachtheile zweckmäßig, auf den Deckel dieser Prämien-Büchlein die deutlich geschriebenen Buchstaben **B B** zu setzen. Der Führer der Kassenrechnung wird hierdurch bei Vorzeigung eines solchen Prämien-Büchleins gleich aufmerksam gemacht, daß eine besondere Bedingung wegen der Rückzahlungen festgesetzt ist.

Keine Rückzahlung darf geleistet werden, wenn die vorstehend bezeichnete besondere Bedingung festgesetzt ist, ohne daß der Sparer selbst, oder sein Bevollmächtigter, oder eventualiter sein Rechtsinhaber gehörig quittirt; die Qualifikation des Quittirenden muß, wenn sie Ihnen nicht bekannt ist, genügend nachgewiesen werden.

§ 26.

(Qualifikation zur Kündigung und Empfangnahme eines Guthabens.)

Da nach dem vorhergehenden § in weit den meisten Fällen die besondere Bedingung einer formellen Quittungs-Ertheil-

lung nicht stattfinden wird, so haben Sie nach Art. 26 der a. B. sich nur in dem Falle die Qualifikation zur Kündigung und Empfangnahme von Guthaben nachweisen zu lassen, wenn Ihnen der sich zu dem Ende meldende Vorzeiger eines Prämien-Büchleins verdächtig scheint. Sonst genügt die Vorzeigung dieses Büchleins; doch ist es gut, daß Sie die Unverdächtigkeit der Vorzeiger, wenn sie Ihnen nicht persönlich bekannt sind, durch einige Fragen prüfen. Denn obgleich der Verein gegen die Sparer, wenn hinsichtlich der Quittungs-Ertheilung keine besondere Bedingung besteht, und wenn gegen Vorzeigung eines Prämien-Büchleins gekündigt und gezahlt wird, keine Verantwortlichkeit hat, so ist doch Seitens der Vereins-Behörden alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß das Geld der Sparer nicht in unrechte Hände gerathe.

Unter Beziehung auf § 23 bestimmen wir, daß Rückzahlungen ohne vorgängige Kündigung nur dann geschehen dürfen, wenn Sie von der Berechtigung oder Qualifikation des Vorzeigers des Prämien-Büchleins überzeugt sind.

Von der Zins-Prämie.

§ 27.

(Art. 29 — 31 der a. B.)

Hinsichtlich der Berechnung der Zins-Prämie beziehen wir uns auf die den Zins-Prämien-Berechnungs-Tabellen beigeschriebene Anweisung. Derselben fügen wir Folgendes hinzu.

Nach Art. 30 a und b der a. B. ist die Zins-Prämie nicht zu berechnen von dem Theile des Guthabens, um welchen dasselbe 200 Thaler übersteigt, so wie von den nicht 10 Sgr. betragenden Thaler-Theilen, so daß bei Thaler-Theilen entweder gar keine oder nur von 10 oder 20 Sgr. die Zins-Prämie vergütet wird.

Dagegen ist denn auch, wenn der 200 Thaler übersteigende Betrag, oder wenn nach § 23 Thaler-Theile, wovon keine Zins-Prämie gutgeschrieben worden, zurückgezahlt werden, von diesen Beträgen keine Zins-Prämie zu belasten.

Von dem Aufhören der Befugniß zur Benutzung der Prämien-Kasse.

§ 28.

(Art. 6, 7, 24, 30, 35, 36 der a. B.)

Die Befugniß zur Benutzung der Prämien-Kasse währt fort oder hört auf nach den nämlichen Regeln, die in den §§ 3 — 13, 15 hinsichtlich der Befugniß zur Aufnahme aufgestellt sind.

Welche Folgen das Aufhören der Befugniß zur Benutzung der Prämien-Kasse, oder auch der Tod der Sparer hat, ist in den oben angeführten Artikeln der a. B. deutlich ausgesprochen.

Um Mißbrauch zu verhüten und die Sparer vor Nachtheil zu bewahren, bitten wir Sie, diejenigen, deren fortdauernde Befugniß Ihnen nicht bekannt ist, bei Einzahlung der Ersparnisse von Zeit zu Zeit deshalb zu befragen.

Von dem Mißbrauche der Prämien-Kasse.

§ 29.

Ein wachsames Auge ist darauf zu richten, daß die Prämien-Kasse nicht durch unbefugte Personen mißbraucht werde; am ärgsten ist der Mißbrauch, wenn er von Wucherern ausgeht.

Die Sparer sind bei ihrer Aufnahme, so wie erforderlichen Falls bei den späteren Ersparnissen, auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, welche nach den Art. 43, 44 der a. B. mit dem Mißbrauche der Prämien-Kasse verknüpft sind.

Wenn Sie einen Mißbrauch entdecken, so bitten wir darüber uns unverzüglich berichten zu wollen, um gemeinschaftlich mit Ihnen die geeigneten Maßregeln anordnen zu können.

Sollten Sie befürchten, daß ein Sparer die Prämien-Kasse in der Art mißbrauchen wolle, daß er Anfangs nur kleine Einlagen mache und erst kurz vor dem dritten regelmäßigen Rechnungsschlusse das Guthaben bis zu 20 Thalern bringe, um alsdann die Extra-Prämie von 3 Thalern schnell beziehen zu können, so setzen Sie die **besondere Bedingung** fest:

„die Extra-Prämie soll erst, nachdem das Guthaben bei „drei aufeinanderfolgenden, regelmäßigen Rechnungs„schlüssen wenigstens 20 Thaler, und während dieser

„Zeit nicht weniger betragen hat, in das Guthaben über„gehen."

Allgemeine Verwaltungsregeln.

§ 30.

Wer bei Führung der Prämien-Kasse mitwirkt, übernimmt dadurch die Ehren-Verpflichtung: die Beträge, welche die Sparer daselbst guthaben, geheim zu halten, und ohne ihre Genehmigung die Kenntniß des Guthabens nirgends auf andere Verhältnisse, welche übrigens ohne Beziehung zu jener Kasse stehen, anzuwenden.

§ 31.

Ueber das Verhalten der Herren Mitglieder der Kreis-Ausschüsse und Kommissionen gegen die Sparer während der Termine unterlassen wir jede Empfehlung, da so achtbare Männer ohnehin leicht ermessen, wie nothwendig in jener Beziehung die Würde und der Ernst mit freundlicher Zuvorkommenheit gepaart seyn müssen.

Aachen, am 6. Oktober 1842.

Der Vorstand des Vereins.

---

10. Reglement über die Führung der Bücher während der Termine der Prämien-Kasse.

Art. 1. Es sollen folgende Bücher geführt werden:

a, ein Aufnahme-Buch;
b, ein Kündigungs-Buch;
c, ein Buch für nachträgliche Bemerkungen;
d, eine Kassenrechnung;
e, ein Journal.

Art. 2. Nur Mitglieder des Kreis-Ausschusses*) dürfen die im vorstehenden Artikel bemerkten Bücher führen; doch dürfen sie solche unter ihrer Verantwortlichkeit durch einen Anderen schreiben lassen, müssen aber die Beglaubigung durch ihre

*) Bei denjenigen Kassen, welche durch Kommissionen verwaltet werden, versehen die Mitglieder der letzteren die Funktionen der Kreis-Ausschuß-Mitglieder.

Unterschrift, wovon in den Art. 4, 5, 6, 9 die Rede, selbst vollziehen.

Art. 3. Wenigstens ..... und nicht mehr als ..... Mitglieder des Kreis-Ausschusses müssen während der Termine zur Führung der Bücher gegenwärtig seyn.

Art. 4. Das Aufnahme-Buch ist dazu bestimmt, bei der Zulassung der Sparer zur Prämien-Kasse ihre Erklärungen über folgende Punkte einzuschreiben:

a, Namen;
b, Wohnort in dem Augenblick der Zulassung zur Prämien-Kasse;
c, früherer Wohnort;
d, Geburtsort;
e, Alter;
f, ob der Sparer unverheirathet, verheirathet oder verwittwet ist;
g, ob derselbe, im Falle er verheirathet oder verwittwet ist, Kinder unter 14 Jahre hat;
h, Stand oder Gewerbe;
i, bei wem der Sparer sich in Dienst oder in Arbeit befindet;
k, die etwa sonst auf das Verhältniß zur Prämien-Kasse sich beziehenden Bemerkungen.

Außerdem werden in das Aufnahme-Buch die ausnahmsweise etwa festzusetzenden besonderen Bedingungen eingeschrieben.

Die vorstehend bezeichneten Erklärungen, Bemerkungen oder Bedingungen werden nach ihrer Einschreibung dem Sparer vorgelesen, und es wird dann in das Aufnahme-Buch bemerkt, ob er die richtige Niederschreibung anerkennt.

Das solchergestalt aufgenommene Protokoll wird von zwei Kreis-Ausschuß-Mitgliedern durch ihre Unterschrift beglaubigt.

Art. 5. In das Kündigungs-Buch werden die Kündigungen, welche nach Art. 22 der allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse gemacht werden, niedergeschrieben.

Die Kündigungs-Erklärungen werden durch die Unterschrift zweier Kreis-Ausschuß-Mitglieder, so wie solches im Art. 4 für die Protokolle im Aufnahme-Buch vorgeschrieben ist, ebenfalls beglaubigt.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Art. 6. In das Buch für nachträgliche Bemerkungen werden eingeschrieben:

a, die Erklärungen der Sparer über veränderten Stand, Wohnort oder über andere auf die Prämien-Kasse sich beziehenden Verhältnisse, welche nach der Aufnahme in diese Kasse eingetreten sind;

b, die Anzeige des Todes eines Sparers, Seitens der Verwandten oder sonstigen Angehörigen desselben;

c, die mit einem Sparer nach Aufnahme desselben in die Prämien-Kasse etwa ausnahmsweise festgesetzten besonderen Bedingungen.

Jede Erklärung, Anzeige oder Bedingung, welche in das oben bemerkte Buch eingeschrieben wird, soll durch die Unterschrift von zwei Kreis-Ausschuß-Mitgliedern, so wie solches in den Art. 4, 5 für das Aufnahme- und Kündigungs-Buch bestimmt ist, beglaubigt werden.

Art. 7. In die Kassen-Rechnung wird jede Ersparniß sowie jede Rückzahlung eingeschrieben. Nach geschehener Einschreibung wird das Kreis-Ausschuß-Mitglied, welches die Kassen-Rechnung führt, dem Sparer den Betrag nennen, welcher empfangen oder zurückgezahlt worden ist.

Art. 8. In das Journal werden eingeschrieben:

a, die Ersparnisse und Rückzahlungen;

b, die vorläufige Gutschrift oder Belastung von Extra-Prämie.

Das Kreis-Ausschuß-Mitglied, welches das Journal führt, wird die eingeschriebenen Beträge, so wie solches im Art. 7 hinsichtlich der Kassen-Rechnung bestimmt ist, dem Sparer nennen.

Art. 9. Am Ende des Termins werden die beiden Kreis-Ausschuß-Mitglieder, welche die Kassen-Rechnung und das Journal führen, die eingeschriebenen Ersparnisse und Rückzahlungen vergleichen, das Resultat dieser Vergleichung in die Bücher selbst niederschreiben und durch ihre Unterschrift beglaubigen.

Art. 10. Von den fünf im Art. 1 bemerkten Büchern dürfen nur das Buch für nachträgliche Bemerkungen und das Journal außerhalb der Termine zur Niederschreibung von Rech-

nungen oder Notizen, die sich auf die Prämien-Kasse beziehen, gebraucht werden.

Das Buch für nachträgliche Bemerkungen soll nämlich auch dazu dienen, die im Art. 9 der allgemeinen Bedingungen der Prämien-Kasse vorgeschriebene Vormerkung der einfachen schriftlichen Notifikationen aufzunehmen.

Das Journal wird außer den Terminen dazu gebraucht, die Gutschrift der Zins-Prämie und die definitive Gutschrift von Extra-Prämie zu notiren.

Das Buch für nachträgliche Bemerkungen und das Journal dürfen zur Einschreibung anderer Notizen, als der vorstehend bezeichneten, nicht gebraucht werden.

Art. 11. Die Namen der Kreis-Ausschuß-Mitglieder, welche die Bücher während der Termine zu führen beauftragt sind, sollen unter diesem Reglement bemerkt werden.

Aachen, am 18

Der Vorstand des Vereins.

Buchführer des Kreis-Ausschusses für

das Aufnahme-Buch : Herr

das Kündigungs-Buch : Herr

das Buch für nachträgliche Bemerkungen : Herr

die Kassen-Rechnung : Herr

das Journal : Herr

11. Schemas der während der Termine der Prämien-Kasse geführten Bücher.

Rechnungs-Nummer.	**Aufnahme-Buch** der Prämien-Kasse zu
	Name : ; Wohnort : seit Jahr ; Geburtsort : Alter Jahr; ist ; hat Kinder unter 14 Jahr; Stand oder Gewerbe : ; arbeitet dient jetzt bei Sonstige Erklärungen : Besondere Bedingungen : Die vorstehenden Erklärungen und Bedingungen sind nach ihrer Aufnahme oder Festsetzung de oben Genannten vorgelesen worden; erkannte die Aufnahme und Niederschreibung als richtig an. Geschehen in dem Termine am 184 Der Kreis-Ausschuß,

Kassen-Rechnung der Prämien-Kasse zu

Einnahme.

Des Sparers			Ersparnisse.		
Rechnungs-Nummer.	Name.	Wohnort.	Thlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag. .	190	10	—
14	Peter Kaiser	Aachen	—	10	—
25	Adelheid Lennertz	Idem	—	20	—
188	Paul Koerfer	Haaren	2	—	—
			193	10	—

Termin am **184**

Ausgabe.

Des Sparers			Rückzahlungen.		
Rechnungs-Nummer.	Name.	Wohnort.	Thlr.	Sgr.	Pf.
		Uebertrag. .	20	3	6
34	Lambert Thelen	Aachen	3	—	—
			23	3	6

Die einzelnen Posten, einhundert drei an der Zahl, stimmen mit dem Journale überein; die Einzahlungen betragen Einhundert Drei und Neunzig Thaler Zehn Sgr., und die Rückzahlungen betragen Drei und Zwanzig Thaler Drei Sgr. Sechs Pf.

(Unterschriften der Kreis-Ausschuß- resp. Kommissions-Mitglieder.)

Uebertragen in das Hauptbuch Seite	Debet oder Credit.	Des Sparers			Bezeichnung der belasteten oder gutgeschriebenen Summe.	Kapital.			Vorläufige Gutschrift oder Belastung der Extra-Prämie.		
		Rechnungs-Nummer.	Name.	Wohnort.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
				Uebertrag . . .	—	210	26	6	—	—	—
	Credit	14	Peter Kaiser	Aachen	Ersparniß	—	10	—	—	1	6
	Debet	34	Lambert Thelen	dito	Rückzahlung	3	—	—	—	13	6
	Credit	25	Adelheid Lennertz	dito	Ersparniß	—	20	—	—	3	—
	„	188	Paul Koerfer	Haaren	dito	2	—	—	—	9	—
						216	26	6			
				Ab : Drei Zins-Prämien-Posten		—	13	—			
						216	13	6			

Die einzelnen Posten, einhundert drei an der Zahl, stimmen mit der Kassenrechnung überein; die Einzahlungen betragen Einhundert Drei und Neunzig Thaler Zehn Sgr., und die Rückzahlungen betragen Zwanzig Thaler Drei Sgr. Sechs Pf.

(Unterschriften der Kreis-Ausschuß- resp. Kommissions-Mitglieder.)

Kündigungs-Buch

der Prämien-Kasse zu

Ablauf der Kündigungs-Frist.		Betrag des gekündigten Guthabens.		
Tag.	Monat.	Thlr.	Sgr.	Pf.

D bei der hiesigen Prämien-Kasse unter Nro. eingeschriebene

erklärte in dem heutigen Termine,

Guthaben an besagte Kasse Thaler

Silbergroschen zu kündigen, um diesen Betrag in

Wochen Tagen zurückzuempfangen.

am 184

Der Kreis-Ausschuß,

Buch für nachträgliche Bemerkungen bei der Prämien-Kasse zu

Rechnungs-Nummer.	Datum.		Erklärungen, Bemerkungen, besondere Bedingungen, Anzeigen.	Beglaubigende Unterschrift der Kreis-Ausschuß-Mitglieder.
	Jahr und Monat.	Tag.		

12. Schema eines Prämien-Büchleins.

Aachener Verein
zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Prämien-Kasse zu .....

Prämien-Büchlein Nro. [redacted]

Angaben des Sparers:

Name:

Wohnort:

seit Jahr

Geburtsort:

; Alter: Jahr;

ist ; hat Kinder unter 14 Jahr; Stand

oder Gewerbe:

arbeitet dient jetzt bei

sonstige besondere Angaben:

Vorstehende Angaben sind nach den Erklärungen des Sparers heute in unsere Bücher eingeschrieben, und es ist derselbe darauf zur Benutzung der Prämien-Kasse zugelassen worden.

....., am 18

Der Kreis-Ausschuß,

Debet.

Seite des Journals.	Datum. Jahr und Monat.	Tag.	Bezeichnung der belasteten Summe.	Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Vorläufige Belastung der Extra-Prämie. Thl.	Sgr.	Pf.
	1843								
1571	Mai	28	Rückzahlung	10	—	—	—	15	—
	Dezbr.	31	Vortrag	23	1	10	3	—	—
				33	1	10	3	15	—
	1845								
1830	Febr.	16	Rückzahlung	28	10	2	—	—	—
				28	10	2	—	—	—

Credit.

Seite des Journals.	Datum. Jahr und Monat.	Tag.	Bezeichnung der gutgeschriebenen Summe.	Kapital. Thlr.	Sgr.	Pf.	Vorläufige Gutschrift der Extra-Prämie. Thl.	Sgr.	Pf.
	1842								
1312	Januar	30	Ersparniß	11	10	—	1	21	—
1421	Octbr.	18	idem	15	—	—	1	9	—
1485	Dezbr.	31	Zins-Prämie	—	19	4	—	—	—
	1843								
	Januar	1	Vortrag	26	29	4	3	—	—
1603	Septbr.	10	Ersparniß	5	—	—	—	15	—
1697	Dezbr.	31	Zins-Prämie	1	2	6	—	—	—
				33	1	10	3	15	—
	1844								
	Januar	1	Vortrag	23	1	10	3	—	—
1750	Oktbr.	14	Ersparniß	1	—	—	—	—	—
1809	Dezbr.	31	Zins-Prämie	1	4	10			
„	„	„	Extra-Prämie	3	—	—			
	1845								
	Januar	1	Vortrag	28	6	8	—	—	—
1830	Febr.	16	Zins-Prämie	—	3	6			
				28	10	2	—	—	—

13. Schema des Hauptbuches der Prämien-Kasse.

Erklärungen und besondere Bedingungen bei der Aufnahme.	Jahr und Monat.	Tag.	Spätere Erklärungen und Bedingungen.
Wohnort : seit Jahr Geburtsort : Alter Jahr; ist ; hat Kinder unter 14 Jahr; arbeitet dient jetzt bei Sonstige Erklärungen : Besondere Bedingungen :			

Nro. **3810** | **Alexander Bürger**, Tuchweber.

Seite des Journals.	Datum. Jahr und Monat.	Datum. Tag.	Bezeichnung der belasteten oder gutgeschriebenen Summe.	Debet. Kapital. Thlr.	Sg.	pf.	Debet. Zins-Prämie. Monat.	Th.	Sgr.	pf.	Debet. Vorläufige Belastung der Extra-Prämie. Th.	Sgr.	pf.	Credit. Kapital. Thlr.	Sg.	pf.	Credit. Zins-Prämie. Monat.	Th.	Sgr.	pf.	Credit. Vorläufige Gutschrift der Extra-Prämie. Th.	Sgr.	pf.

	1843																						
	Januar	1	Vortrag												26	29	4	12	1	10	—	3	—	—
1571	Mai	28	Rückzahlung	10	—	—	8	—	10	—	—	15	—											
1603	Septemb.	10	Ersparniß												5	—	—	4	—	2	6	—	15	—
1697	Dezemb.	31	Zins-Prämie												1	2	6							
	„	„	Vortrag	23	1	10						3	—	—										
				33	1	10						3	15	—	33	1	10					3	15	—
	1844																						
	Januar	1	Vortrag												23	1	10	12	1	4	6	3	—	—
1750	October	14	Ersparniß												1	—	—	3	—	—	4	—	—	—
1809	Dezember	31	Zins-Prämie												1	4	10							
„	„	„	Extra-Prämie												3	—	—							
	1845																						
	Januar	1	Vortrag												28	6	8	12	1	12	—			
	Februar	16	Zinspr. u. Zs. 28 6 8				11	1	8	6														
1830	„	„	Zins-Prämie												—	3	6							
„	„	„	Rückzahlung	28	10	2																		
				28	10	2									28	10	2							

14. Instruktion für die Herren Führer der Hauptbücher der Prämien-Kasse beim regelmäßigen jährlichen Rechnungsschlusse.

Art. 1. Nachdem der letzte Termin eines Jahres in das Hauptbuch übertragen worden ist, bitten wir Sie, uns aus letzterem einen vollständigen Auszug, wozu wir Ihnen untenstehend das Formular überreichen, so bald wie möglich einzusenden.

Wir bemerken Ihnen hierbei, daß die mit „Extra-Prämie" überschriebene Unterabtheilung der Rubr. 7 des Formulars zur Notirung der nach Art. 32 der allgemeinen Bedingungen von der Zins-Prämie, wenn solche wenigstens 10 Sgr. beträgt, noch gutzuschreibenden Extra-Prämie bestimmt ist, und daß deren Betrag dem Saldo der Extra-Prämie (Rubr. 10 u. 11 d. Formulars) noch beizuzählen ist. Dieser Saldo der Extra-Prämie wird nur dann in die Rubrik 11 des Formulars gestellt, wenn die Extra-Prämie nach Art. 33 der allgemeinen Bedingungen wirklich erworben ist, d. h., wenn der Saldo derselben beim dritten regelmäßigen Rechnungsschlusse nach der Aufnahme des Sparers volle drei Thaler beträgt; ist dies nicht der Fall, so wird derselbe in Rubr. 10 gebracht.

Art. 2. Erst nachdem wir Ihnen die Uebereinstimmung des Auszuges mit unserm Hauptbuche angezeigt haben werden, wollen Sie den Abschluß Ihres Hauptbuches in folgender Art vornehmen:

a, die Saldos der Zins-Prämie und der davon berechneten Extra-Prämie (Rubr. 7), so wie die Saldos der in das Guthaben übergehenden Extra-Prämie (Rubr. 11) sind den Sparern im Journale als Zins-Prämie und Extra-Prämie

einzeln gutzuschreiben und aus diesem in's Hauptbuch zu übertragen;

b, bei den Rechnungen, in welchen keine Debet-Posten vorkommen, erfolgt der Abschluß einfach durch Summirung des Kapitals und der Extra-Prämie und durch Vortrag deren Summen (Rubrik 12 und 10) im Credit des Kapitals und der Extra-Prämie;

c, sind jedoch Debet-Posten in der Rechnung eines Sparers vorhanden, so werden die Mehrbeträge des Credits des Kapitals und der Extra-Prämie (Rubr. 12 und 10) nach kaufmännischer Weise dem Debet zur Ausgleichung der Rechnung als Saldo beigeschrieben und dieselben Beträge im Credit auf's neue vorgetragen;

d, wie aus den bezogenen Rubriken des Formulars bereits hervorgeht, unterbleibt jedoch bei beiden Arten des Abschlusses der Vortrag der Extra-Prämie, wenn solche in das Kapital übergegangen ist;

e, die Prämien-Büchlein, die gegen Interimsscheine zurückgehalten worden sind, werden sodann nach dem Hauptbuche beigeschrieben und mit diesem gleichlautend abgeschlossen.

Art. 3. Die Uebertragung der Termine nach dem 1. Januar ist erst dann in dem Hauptbuche vorzunehmen, wenn dessen Abschluß vollständig beendigt ist.

Aachen, den 9. November 1835.

Der Vorstand des Vereins.

Auszug aus dem Hauptbuche der Prämien-Kasse zu am 31. Dezember 18

1. Rechnungs-Nummer.	Kapital. 2. Summe im Debet. Thl. Sgr. Pf.	3. Summe im Credit. Thl. Sgr. Pf.	4. Saldo. Thl. Sgr. Pf.	Zins-Prämie. 5. Summe im Debet. Thl. Sgr. Pf.	6. Summe im Credit. Thl. Sgr. Pf.	7. Saldo zur Gutschrift. Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	Extrapr. Sgr. Pf.	Extra-Prämie. 8. Summe im Debet. Thl. Sgr. Pf.	9. Summe im Credit. Thl. Sgr. Pf.	Saldo inklusive der nach Rubr. 7 noch gutzuschreibenden. 10. Zum Vortrag. Thl. Sgr. Pf.	11. Zur Gutschrift Thlr.	12. Vortrag im Credit des Kapitals durch Summirung von 4, 7 und 11. Thlr. Sgr. Pf.
3810	— — —	26 10 —	26 10 —	— — —	— 19 4	— 19 4	— —	— — —	3 — —	3 — —	—	26 29 4
3811	10 — —	31 29 4	21 29 4	— 10 —	1 12 6	1 2 6	— —	— 15 —	3 15 —	3 — —	—	23 1 10
3814	— — —	103 18 —	103 18 —	— — —	4 8 5	4 8 5	— —	— — —	3 — —	— — —	3	110 26 5
3815	— 10 —	4 11 —	4 1 —	— — 2	— 3 5	— 3 3	— —	— 1 6	— 19 6	— 18 —	—	4 4 3
3817	2 10 —	8 23 —	6 13 —	— — 5	— 11 6	— 11 1	1 6	— 10 6	1 9 —	1 — —	—	6 24 1
3818	6 3 9	25 23 9	19 20 —	— 3 9	— 18 6	— 14 9	1 6	— 16 6	3 15 —	— — —	3	23 4 9
3819	— — —	3 — —	3 — —	— — —	— 4 —	— 4 —	— —	— — —	— 13 6	— 13 6	—	3 4 —

15. Allgemeine Bedingungen der Sparkasse.

Zweck und allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Verein hat durch die Errichtung der Prämien-Kasse denjenigen Mitgliedern der handarbeitenden Volksklasse, denen das Sparen in rechter Zeit zur Verhütung von Armuth und Elend am allerdringendsten zu empfehlen ist, ein außerordentliches Mittel zur Erwerbung kleiner Kapitale dargeboten. Durch die Sparkasse wird auch den übrigen Personen aus der handarbeitenden Klasse die Gelegenheit verschafft, Ersparungen sicher gegen Zinsen unterzubringen und zu Kapitalen anwachsen zu lassen, um diese zu beliebiger Zeit bei vorkommendem Bedürfniß zurückempfangen zu können.

Wegen der großen Nützlichkeit der Sparkasse für Jedermann, der nur kleine Ersparungen machen kann und kleine erübrigte Kapitale auf kürzere oder längere Zeit sicher gegen Zinsen unterzubringen wünscht, soll die Sparkasse in diesem Sinne auch von anderen als handarbeitenden Personen, insofern sie im Regierungsbezirke Aachen wohnen oder in demselben ihren temporären Aufenthalt haben, benutzt werden können, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 14, 19.

Art. 2. Wer Geld in die Sparkasse einzahlt oder einzahlen läßt, oder wer Geld aus derselben sich persönlich oder auch durch Vermittlung einer andern Person zurückzahlen läßt, geht durch eine dieser Thatsachen, ohne daß es irgend einer schriftlichen Annahme des Vertrages bedürfte, alle von dem Verein für die Sparkasse aufgestellte Bedingungen ein.

Art. 3. Personen, welche Geld in die Sparkasse einlegen, werden Einleger, jede solchergestalt gemachte Einzahlung wird Einlage genannt. Die Summe der Einlagen und der darauf gutgeschriebenen Zinsen, abzüglich der etwa erfolgten Rückzahlungen, wird Guthaben genannt. Das Buch, welches die Einleger zur Führung der Rechnung mit der Sparkasse erhalten, heißt Einlage-Buch.

Art. 4. Der Verein ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nicht zu förmlichen, sondern nur zu einfachen schriftlichen oder zu Notifikationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet.

Eine einfache schriftliche Notifikation erfolgt durch einen der Post zur Beförderung überlieferten Brief, oder durch eine einfache schriftliche Anzeige, die durch einen Angestellten des Vereins übergeben wird; die Ueberlieferung zur Post, oder die Abgabe durch den Angestellten werden in die Bücher des Vereins vorgemerkt.

Eine öffentliche Bekanntmachung ist genügend erlassen, wenn sie für den Fall, daß die Notifikation nur die mit einem besondern Kreis-Ausschuß oder mit sonst einer besondern Vereins-Behörde in Rechnung stehenden Einleger angeht, in das Kreisblatt des einschlägigen Kreises, oder in die Aachener Zeitung, oder auch in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Aachener Bezirks eingerückt wird. Eins der beiden letzteren Blätter genügt auch zur Bekanntmachung, wenn diese die Einleger im Allgemeinen angeht. Bei Notifikationen vermittelst öffentlicher Bekanntmachung ist der Verein, vorbehaltlich der im Art. 30 enthaltenen Bestimmung, nicht zur Angabe der Namen der Einleger verpflichtet, selbst dann nicht, wenn die Notifikation nur einzelne Einleger betrifft; in diesem Falle erfolgt die Bezeichnung der letzteren genügend durch Angabe der Nummer des Einlage-Buchs und der Vereins-Behörde, welche dasselbe ausgab.

Art. 5. Der für die Sparkasse geltende Münzfuß ist preußisch Courant, nach der Verordnung von 1764. Weder der Verein noch der Einleger ist verpflichtet, andere Münze bei Ein- und Auszahlungen anzunehmen; eben so verhält es sich mit Scheidemünze über den Betrag hinaus, der zur Ausgleichung erforderlich ist.

Von der Rechnungsführung.

Art. 6. Jeder Einleger erhält kostenfrei ein zur Rechnungsführung eingerichtetes Einlage-Buch. Die Einlage-Bücher erhalten fortlaufende Nummern, die mit denen übereinstimmen, unter welchen die Rechnungen der Einleger in die Bücher des Vereins eingeschrieben werden.

Das Einlage-Buch muß dem Verein bei jeder Einlage und bei jeder Forderung einer Rückzahlung vorgezeigt werden.

Art. 7. Die Rechnungen der Einleger lauten auf diese per-

sönlich, nach ihrem Namen, Stande und Wohnort; doch sollen diese Angaben nur in die Bücher des Vereins, nicht in die Einlage-Bücher eingeschrieben werden.

Art. 8. Damit die Rechnungen in den Einlage-Büchern pünktlich und übereinstimmend mit den Büchern des Vereins beigeschrieben werden, sind sie demselben in den ersten zwei Monaten des Jahres gegen, für eine gewisse Zeit gültige Interims-Scheine zu überliefern.

Den Einlegern wird übrigens die sorgfältige Aufbewahrung der Einlage-Bücher, zur Verhütung von Nachtheil und Mißbrauch, dringend empfohlen.

Art. 9. Die Einleger dürfen nach ihrer Wahl mit jeder Vereins-Behörde, die eine Sparkasse hält, in Rechnung stehen, vorbehaltlich der im Art. 31 enthaltenen Bestimmung.

Art. 10. Für Einzahlungen und Rückzahlungen, so wie für alle Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Einleger in Beziehung auf ihre Rechnung mit der Sparkasse werden bestimmte Termine vom Verein angesetzt; die Tage, Stunden und der Ort, an welchen sie stattfinden, werden bekannt gemacht. Nur in diesen Terminen, die monatlich wenigstens zweimal gehalten werden, dürfen die Einzahlungen und Rückzahlungen erfolgen, so wie, und zwar nur mündlich, die Kündigungen, Erklärungen oder Bemerkungen der Einleger gemacht werden; alle Korrespondenzen oder Notifikationen oder sonstige auf andere als auf vorbestimmte Weise erfolgende Mittheilungen der Einleger in Beziehung auf die Sparkasse sind unzulässig und bleiben unberücksichtigt.

Art. 11. Die Rechnungen der Einleger werden jährlich regelmäßig am 31. Dezember geschlossen; dieß wird der regelmäßige Rechnungsschluß genannt.

Ein außergewöhnlicher Rechnungsschluß findet statt, wenn die Einleger ihr Guthaben sich ganz zurückzahlen lassen.

Art. 12. Das Reglement des Vorstandes über die Führung der Bücher des Vereins in den durch Art. 10 festgesetzten Terminen liegt während der letzteren zur Einsicht der Einleger offen; diese können alsdann selbst nachsehen, ob die Einlagen, Rückzahlungen, Kündigungen, Erklärungen oder besonderen Bedingungen richtig in jene Bücher eingetragen werden. Bei

entstehenden Streitigkeiten der Einleger mit dem Verein wegen ihrer Rechnung bei der Sparkasse sind die reglementsmäßig geführten, vorstehend bezeichneten Bücher des Vereins über die Feststellung der Summen und der Thatsachen entscheidend.

Art. 13. Jährlich, innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, macht der Verein in dem Geschäftsbezirke jeder Vereins-Behörde, welche eine Sparkasse hält, ohne Angabe der Namen, nach den Nummern der Einlage-Bücher, die Liste der Einleger unter Angabe ihres Guthabens beim letzten regelmäßigen Rechnungsschlusse öffentlich bekannt. Wer innerhalb Eines Monats nach dieser Bekanntmachung gegen die darin angegebenen Beträge des Guthabens bei der vorbezeichneten Vereins-Behörde keine Einwendung vorbringt, erkennt dadurch stillschweigend die Richtigkeit der Rechnung an. Nach Ablauf dieses Monats haben die Einleger kein Recht mehr, die Richtigkeit des angegebenen Betrages ihres Guthabens zu bestreiten.

Von den Einlagen.

Art. 14. Der Verein ist nicht verpflichtet, Einlagen von den Personen anzunehmen, welche nach dem Zwecke der Sparkasse ungeeignet zur Benutzung derselben sind, auch nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben, weßhalb die Einlagen nicht angenommen werden.

Art. 15. Unter zehn Silbergroschen wird keine Einlage angenommen.

Wer mit Vorzeigung eines Einlage-Buchs Einlagen macht, wird, wenn dieß nicht durch den Einleger selbst geschieht, als Bevollmächtigter des letzteren betrachtet.

Von der Rückzahlung.

Art. 16. Die Einleger können nach ihrem Willen ihr Guthaben ganz oder theilweise zurückempfangen.

Art. 17. Bei theilweiser Rückforderung des Guthabens und zwar bei Summen bis zu zehn Thalern, in der Stadt Aachen bis zu zwanzig Thalern, ist keine Kündigung erforderlich; sonst ist der Verein bei Summen bis zu fünfzig Thalern erst nach vorhergegangener vierzehntägiger Kündigung, bei größe-

ren Summen nach vorhergegangener vierwöchentlicher Kündigung zur Rückzahlung verpflichtet. Stimmt der Ablauf der Kündigungs-Frist nicht mit einem (nach Art. 10 festgesetzten) Zahlungstage überein, so wird angenommen, daß für den darauf folgenden Zahlungstag gekündigt worden ist.

Art. 18. Eine theilweise Rückforderung des Guthabens, durch welche dieß letztere unter zehn Silbergroschen gebracht würde, wird als Rückforderung des ganzen Guthabens betrachtet.

Art. 19. Dem Verein steht die Kündigung frei:

a, wenn der im Art. 14 vorgesehene Fall eintritt, oder dem Verein bekannt wird, und zwar ohne Verpflichtung des letzteren zur Angabe der Gründe;

b, für jeden Betrag, um welchen ein Guthaben die Summe von Achthundert Thalern übersteigt;

c, in den Fällen, welche die Art. 28, 29 vorsehen.

Die vom Verein ausgehende Kündigung muß wenigstens zwei Monate vor der beabsichtigten Zurückzahlung erfolgen.

Art. 20. Zur Kündigung, Rückforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger des Einlage-Buches insofern als hinreichend berechtigt oder bevollmächtigt erachtet, als nicht der Verein sich die Berechtigung oder die Vollmacht nachweisen zu lassen für nöthig erachtet.

Es bedarf bei Rückzahlungen nicht einer Quittungs-Ertheilung der Einleger. Ist die Rückzahlung auf die durch Art. 12 vorgeschriebene Weise in den Büchern des Vereins eingeschrieben, so ist dieser letztere dadurch genügend entlastet. Bei Rückzahlung des ganzen Guthabens wird das Einlage-Buch vom Einleger dem Verein zurückgegeben.

Art. 21. Mit Bewilligung des Vereins kann jedoch durch besondere Bedingung festgesetzt werden, daß nur gegen Quittung des Einlegers oder eines Bevollmächtigten desselben Rückzahlungen geleistet werden dürfen. Die aus den Folgen einer solchen Bestimmung etwa erwachsenden Kosten fallen nur dem Einleger zur Last.

Art. 22. Ist ein Einlage-Buch verloren, so kann die Rückzahlung nur gegen die in formeller und legaler Hinsicht gültigste Quittung des Einlegers oder dessen Rechtsinhabers oder

gegen genügende Bürgschaft erfolgen; und zwar erst dann, nachdem der etwaige Besitzer des Einlage-Buches vergeblich durch den Verein dreimal, von zwei zu zwei Monat, öffentlich aufgefordert worden ist, seine Ansprüche geltend zu machen, und hierauf, abermals nach Verlauf von zwei Monat, der Verein das verlorene Einlage-Buch für ungültig und werthlos öffentlich erklärt hat.

Alle Kosten dieses Verfahrens fallen dem Einleger zur Last.

Von der Zinse.

Art. 23. Die Zinse beträgt jährlich:

a, 3⅓ Prozent oder Einen Sgr. vom Thaler bis zu 600 Thalern des Guthabens;

b, 2½ Prozent oder neun Pfennige vom Thaler von dem Theile des Guthabens, um welchen dasselbe 600 Thaler übersteigt;

c, von dem Theile des Guthabens, um welchen dasselbe 2000 Thaler übersteigt, so viel, als durch besondere Bedingung festgesetzt wird, indem ohne eine solche davon keine Zinse vergütet wird.

Art. 24. Die Zinse wird nicht nach Tagen, sondern nach Monaten berechnet. Die Einlagen, welche nach dem ersten Tage eines Monats gemacht werden, tragen erst vom darauf folgenden Monat an Zinse ein; diese wird dagegen bei Rückzahlungen von dem Monat an, wo sie erfolgten, berechnet.

Art. 25. Die Zinse wird nicht berechnet:

a, von Thalertheilen, dergestalt, daß bei Einlagen und Guthaben die Groschen und Pfennige des Kapitals in der Zinsberechnung nicht berücksichtigt, dagegen hierin bei Rückzahlungen die Groschen und Pfennige stets für einen vollen Thaler veranschlagt werden;

b, in Brüchen von Pfennigen, so daß der Bruch eines Pfennigs außer Anschlag bleibt;

c, wenn gekündigtes Guthaben nicht nach der Kündigungsfrist in Empfang genommen wird vom Ablaufe derselben angerechnet, jedoch dergestalt, daß wenn das gekündigte Guthaben hernach wieder bei der Sparkasse verbleiben soll, von dem Zeitpunkte des desfallsigen Uebereinkommens

an wieder die Berechnung der Zinse beginnt, diese letztere aber in jedem Falle für wenigstens einen Monat vom gekündigten Guthaben nicht vergütet wird.

Art. 26. Die Zinse wird, unter Anwendung der in den Art. 23, 24, 25 enthaltenen Bestimmungen, dem Einleger berechnet und vergütet von Einlagen und Guthaben, dagegen eben so von Rückzahlungen berechnet und belastet, beides bis zum Rechnungsschlusse. Die sich zu Gunsten des Einlegers herausstellende Differenz dieser beiden Berechnungen geht bei dem Rechnungsschlusse in das Guthaben über; ergäbe sich aber eine Differenz zu Lasten des Einlegers, so wird sie ihm nicht angerechnet.

Bestimmungen für verschiedene Fälle.

Art. 27. Die Zession der Ansprüche an die Sparkasse ist den Einlegern untersagt; würde sie gleichwohl geschehen, so werden denselben oder den Zessionären vom Augenblicke der Zession an keine Zinsen mehr vergütet.

Art. 28. Geht bei einer Vereins-Behörde die Führung einer Sparkasse ein, so werden die Rechnungen der einschlägigen Einleger einer anderen Vereins-Behörde kostenfrei überwiesen; denjenigen Einlegern, welche die Ueberweisung nicht genehmigen, wird das Guthaben gekündigt.

Eben so wird verfahren, wenn die Einleger, wegen theilweiser Veränderung des Geschäftsbezirks einer Vereins-Behörde, mit einer anderen als der bisherigen ihre Rechnung zu führen haben.

Art. 29. Der Verein hat das Recht, die Sparkasse eingehen zu lassen und allen Einlegern zu kündigen.

Art. 30. Werden gekündigte Guthaben, die Kündigung mag von den Einlegern oder vom Vereine ausgegangen seyn, nicht innerhalb drei Monate nach Ablauf der Kündigungsfrist in Empfang genommen, so ist der Verein befugt, die Einleger, und zwar in diesem Falle namentlich, wiederholt zur Empfangnahme durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Ist diese dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier Monat, vergeblich erlassen, so fällt sechs Monat nachher das gekündigte Guthaben dem Verein als völliges Eigenthum zu,

und das sich darauf beziehende Einlage-Buch wird gleichzeitig vom Verein öffentlich für ungültig und werthlos erklärt.

Würde aber vor Ablauf der letzten, den Heimfall des Guthabens an den Verein bedingenden Frist dasselbe in Empfang genommen, so sind alle durch vorstehendes Verfahren veranlaßte Kosten von dem Einleger oder dessen Rechtsinhaber dem Verein zu ersetzen.

Art. 31. Wer durch Einlagen auf andere Namen als die des wirklichen Eigenthümers, oder durch Einlagen bei mehreren Vereins-Behörden höhere Zinse als die durch Art. 23 zugebilligte bei der Sparkasse zu erlangen sucht oder erlangt, verpflichtet sich dadurch, selbst wenn noch keine Rückzahlungen empfangen wären, dem Verein eine Strafe zu bezahlen. Diese soll zehn Prozent von dem Guthaben betragen, von welchem jene höhere Zinse vergütet worden ist oder vergütet seyn würde, wenn der vorstehend bezeichnete Mißbrauch der Sparkasse unbekannt geblieben wäre.

Art. 32. Der Verein kann die allgemeinen Bedingungen der Sparkasse abändern; die Abänderungen sind nicht eher als zwei Monat nach erfolgter Bekanntmachung bindend, können aber niemals rückwirkend auf den Belauf der Zinse angewendet werden.

Von der Garantie.

Art. 33. Der Verein bürgt mit seinem sämmtlichen, sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Vermögen für die treue Erfüllung der gegen die Einleger eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 34. Die Statuten bestimmen, daß kein Mitglied des Vorstandes und der Kreis-Ausschüsse Schuldner des Vereins seyn darf, so wie, daß jährlich über den Zustand des Vereins öffentlich Rechnung abgelegt werden soll.

Art. 35. Alle dem Vereine gehörige oder anvertraute Gelder dürfen nie zu kaufmännischen Unternehmungen irgend einer Art, sondern nur zur Erlangung angemessener und sicherer Zinsen verwendet werden. Selbst nur eine theilweise Anlegung der Gelder im Ankauf von Staats-, Provinzial- oder Kommunal-Schuld-Dokumenten ist dem Vorstande ohne vorgängige

Genehmigung der statutenmäßig bestehenden Bezirks-Kommission untersagt.

Art. 36. Kein bezahlter Kassirer des Vereins darf ohne angemessene Kaution angestellt werden.

Jede einem Mitgliede der Vereins-Verwaltung anvertraute Vereins-Kasse ist, zufolge eingegangener Verpflichtung desselben, abgesondertes und heiliges Depositum, welches außerdem noch einer gehörigen Kontrole unterworfen ist.

Jedes Mitglied, welches sich in dem vorbezeichneten Falle befindet, wird als solches bekannt gemacht.

Art. 37. Etwaige durch Art. 32 vorgesehene Abänderungen der allgemeinen Bedingungen der Sparkasse sollen der Genehmigung der Königlichen Bezirksregierung in der Absicht untergeordnet seyn, daß die den Einlegern gegebene Garantie stets völlig genügend erhalten werde.

---

16. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung und Verwaltung der vom Vereine errichteten Verwahr-Anstalten für kleine Kinder.

I. Aufnahme in die Anstalten.

Art. 1. Die Aufnahme ist nur dann gestattet:

a, wenn das Kind wenigstens zwei Jahre und nicht über fünf Jahre alt ist;

b, wenn es die Schutzpocken oder die natürlichen Blattern gehabt hat;

c, wenn es mit keiner ansteckenden Krankheit oder mit keinem ekelhaften äußeren Uebel behaftet ist.

Art. 2. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf den Antrag der Eltern, der Pflege-Eltern, oder der Vormünder, welche zu dem Ende das Kind persönlich der Kommission des Vereins vorstellen, welche über die Aufnahme zu entscheiden hat.

Art. 3. Nur in dem Falle, wenn die bestehenden Verwahr-Anstalten nicht hinreichend durch Kinder aus der handarbeitenden Volksklasse besetzt werden können, dürfen Kinder aus anderen Volksklassen aufgenommen werden.

II. Koſten.

Art. 4. Es wird ein Eintrittsgeld von zehn Silbergroſchen für jedes Kind bezahlt. Dagegen liefert der Verein unentgeldlich einen blechernen Einſatz zum Aufbewahren der Speiſen für das Kind.

Wenn das Kind die Verwahr-Anſtalt verläßt und zum Beſuche einer Schule übergegangen iſt, oder auch, wenn das Kind ſtirbt, wird der vorerwähnte blecherne Einſatz für zehn Silbergroſchen wieder zurückgenommen, wenn er ſich noch in gutem Zuſtande befindet.

Art. 5. Für Kinder aus den handarbeitenden Volksklaſſen iſt ein Monatsgeld zu entrichten:

a, von zwei Silbergroſchen, wenn nur Ein Kind von den nämlichen Eltern die Verwahr-Anſtalt beſucht;

b, von Einem Silbergroſchen für jedes Kind, wenn mehr als Eins von den nämlichen Eltern die Verwahr-Anſtalt beſucht.

Das Monatsgeld für Kinder aus anderen als den handarbeitenden Volksklaſſen wird auf wenigſtens drei und höchſtens fünf Silbergroſchen beſtimmt.

Art. 6. Wenn ein Kind innerhalb der letzten 8 Tage eines Monats eintritt, ſo iſt das Monatsgeld erſt von Anfang des folgenden Monats an zu entrichten, ſonſt aber muß es für den Monat, in welchem der Eintritt erfolgt, bezahlt werden.

Art. 7. Die Kinder der Eltern, die nachhaltig ihre Erſparungen in die Prämien-Kaſſen des Vereins einlegen, ſind von der Bezahlung des Monatsgeldes gänzlich frei.

Was unter nachhaltigem Einlegen von Erſparniſſen in die Prämien-Kaſſe zu verſtehen iſt, hängt von dem Ermeſſen der mit der Verwaltung der Verwahr-Anſtalten beauftragten Kommiſſion des Vereins ab. Jedoch wird in keinem Falle unter dieſem nachhaltigen Einlegen weniger verſtanden, als wenn das Guthaben eines Sparers bei dem Jahresſchluſſe, welcher der Aufnahme des Kindes vorhergeht, mindeſtens Einen Thaler betragen hat, und wenn dieſes Guthaben jährlich, ſo lange das Kind die Verwahr-Anſtalt beſucht, mindeſtens um Einen Thaler zunimmt.

III. Besuch der Verwahr-Anstalten.

Art. 8. Die Kinder müssen stets rein gewaschen und gut gekämmt, in nicht schmutzigen und nicht zerrissenen Kleidungsstücken, mit kurz geschnittenen Haaren, zur Verwahr-Anstalt kommen.

Art. 9. Jedes Kind muß stets mit einem Sacktuch versehen seyn; auch muß es in der Verwahr-Anstalt nicht anders, als mit der Einschreibungs-Nummer-Medaille erscheinen, die der Verein nebst dem dazu gehörigen Bande, womit sie am Halse getragen wird, unentgeltlich so lange hergibt, als das Kind die Verwahr-Anstalt besucht.

Art. 10. Die Kinder müssen in die Verwahr-Anstalt gebracht und auch von dort abgeholt werden.

Des Morgens dürfen sie nicht vor sieben Uhr und nicht nach neun Uhr gebracht werden. Des Nachmittags oder Abends dürfen sie nicht vor vier Uhr und sie müssen vor acht Uhr abgeholt werden.

Art. 11. Der Verein liefert keine Speisen für die Kinder.

Sie müssen schon gefrühstückt haben, ehe sie Morgens in die Verwahr-Anstalt kommen, und etwas Brod oder Obst oder sonst irgend eine trockene Speise zum zweiten Frühstück mitbringen. Nicht vor 11¾ Uhr, jedoch nicht später als halb Ein Uhr, müssen die Angehörigen des Kindes das Mittagsessen (in dem blechernen Einsatz verwahrt, wovon im Art. 4 die Rede ist,) bringen oder schicken. Für diejenigen Kinder, welche Nachmittags nicht vor fünf Uhr abgeholt werden, muß zugleich noch das Vesperbrod mit dem Mittagsessen gebracht werden.

Art. 12. Die Kinder können die Verwahr-Anstalten bis zum örtlich oder individuell schulpflichtigen Alter, jedoch nicht länger als bis zum zurückgelegten siebenten Lebensjahre besuchen.

Art. 13. Des Sonntags und an hohen Feiertagen sind alle Verwahr-Anstalten des Vereins geschlossen.

IV. Beschäftigung und Disziplin.

Art. 14. Die Zwecke der Beschäftigung in den Verwahr-Anstalten des Vereins sind:

a, den Eltern oder Pflege-Eltern, die nicht selbst der Aufsicht und Erziehung ihrer Kinder die gehörige Zeit und Sorgfalt widmen können, eine wesentliche Unterstützung in dieser Beziehung zu gewähren;

b, einen frommen und religiösen und zugleich unschuldig heitern Sinn in den Kindern zu erwecken oder zu befestigen;

c, ihnen einige nützliche, — dem zarten Alter angemessene — Kenntnisse, Begriffe und Körperfertigkeiten beizubringen;

d, sie an Reinlichkeit, Ordnung und Verträglichkeit zu gewöhnen;

e, sie durch Spiele und Bewegung in freier Luft, zur Erhaltung der Gesundheit von Seele und Leib, zu beschäftigen;

f, den Kindern, die während des Tages des Schlafes bedürfen, die Gelegenheit auch hierzu zu gewähren.

Nach Maßgabe der Erfahrungen soll für die Verwahr-Anstalten des Vereins im Allgemeinen, oder für jede besonders, ein spezielles, die vorstehenden Zwecke verfolgendes Reglement über die Beschäftigung und Ordnung in denselben später erlassen werden.

Art. 15. Jede Verwahr-Anstalt des Vereins muß einen mit Sand bedeckten Spielplatz von angemessener Größe im Freien haben.

Auch muß sich in jeder Verwahr-Anstalt eine Pritsche als Schlafstelle für die Kinder befinden.

Art. 16. Die Aufenthaltszimmer der Kinder sollen täglich wenigstens zweimal (Vor- und Nachmittags) während einer Viertelstunde gelüftet werden.

Wenn kein Frostwetter ist, soll während des Aufenthalts der Kinder in den Zimmern ein Fenster soweit geöffnet seyn, daß frische Luft stets zuströmt.

Art. 17. Im Herbst wird nicht vor dem 15. Oktober, im Frühjahr nicht nach dem 15. April in den Aufenthaltszimmern geheizt.

Auch während der Jahreszeit, wo nach vorstehender Bestimmung das Heizen gestattet ist, wird nicht geheizt, wenn die Temperatur im Freien wärmer als 8 Grad Reaumür ist.

Wenn geheizt wird, so darf die Wärme in den Aufenthaltszimmern nicht unter 11 Grad und nicht über 14 Grad Reaumür seyn.

Art. 18. Die Kinder sind während ihres Aufenthalts in den Verwahr-Anstalten, den Vorsteherinnen und Lehrern eben so unbedingten Gehorsam wie den Eltern schuldig.

Wenn ausnahmsweise eine körperliche Züchtigung, zur Erhaltung des Gehorsams und der Ordnung, nicht zu vermeiden ist, so darf dies nur vermittelst einer leichten Ruthe geschehen.

Art. 19. Die Kinder werden von der Verwahr-Anstalt ausgeschlossen:

a, wenn die in den Artikeln 8, 9, 10 und 11 enthaltenen Vorschriften über Reinlichkeit, Kleidung, Besuch der Anstalt und Bringen der Speisen, mehrmaliger Erinnerungen ungeachtet, nicht befolgt werden;

b, wenn das schuldige Monatsgeld nicht zum Voraus bezahlt ist, jedoch erfolgt die Ausschließung erst dann definitiv, wenn die Zahlung länger als Einen Monat in Rückstand bleibt, oder wenn innerhalb Eines Jahres die Zahlung mehr als Zweimal nicht zum Voraus geleistet wurde;

c, wenn ein Kind ohne hinreichende Entschuldigung mehr als acht Tage innerhalb Eines Jahres den Besuch der Verwahr-Anstalt versäumt;

d, wenn ein Kind wegen Krankheit oder wegen eines äußeren ekelhaften oder ansteckenden Uebels die Verwahr-Anstalt nicht besuchen darf, und zwar so lange, als die Krankheit oder das Uebel dauert; jedoch kann, wenn aus solcher Ursache ein Kind länger als sechs Wochen die Verwahr-Anstalt nicht besucht, dessen Stelle ersetzt werden und seine Wiederaufnahme erst dann erfolgen, nachdem eine Stelle wieder frei ist;

e, wenn ein Kind sehr böse oder üble Fehler oder Gewohnheiten hat, die es nicht in angemessener Zeit ablegt.

Art. 20. Die Vorsteherinnen und Lehrer der Verwahr-Anstalten dürfen wegen der ihrer Sorge anvertrauten Kinder keine Geschenke annehmen, es sei denn, daß solche ihnen von

der der Verwahr-Anstalt vorgesetzten Kommission des Vereins zugehen. Wenn daher die Angehörigen oder Freunde der die Verwahr-Anstalt besuchenden Kinder solche Geschenke beabsichtigen, so dürfen sie sich deshalb nicht an die Vorsteherin oder den Lehrer, sondern sie müssen sich an jene Kommission wenden.

Werden Geschenke, gegen die Vorschriften dieses Artikels, von den Vorsteherinnen oder Lehrern angenommen, so wird, wer es that, entlassen, und es können auch die Kinder, wegen welcher die Geschenke gegeben wurden, von der Verwahr-Anstalt ausgeschlossen werden.

Art. 21. Ein Silbergroschen für jedes Kind, das im Laufe eines Jahres die Verwahr-Anstalten des Vereins besucht, wird als Fonds zu Preisen für Vorsteherinnen und Lehrer, die sich in ihrem Berufe vortheilhaft auszeichnen, so wie für Kinder oder deren Eltern oder Pflege-Eltern, welche die Zwecke der Benutzung der Verwahr-Anstalten am besten erfüllen, jährlich verwendet.

Der dritte Theil dieses Fonds wird zum ersteren Zwecke, nämlich für die Vorsteherinnen und Lehrer, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, verwendet, nach einem vom Vorstande des Vereins zu fassenden Beschlusse.

Die übrigen zwei Drittel des Fonds werden zum zweiten Zwecke für jede Verwahr-Anstalt des Vereins, nach Verhältniß der Zahl der sie besuchenden Kinder und nach einem Beschlusse der ihr vorstehenden Kommission, verwendet.

Die für den einen oder anderen Zweck eingehenden Geschenke werden nach ihrer Bestimmung gleichzeitig verwendet.

V. Verwaltung.

Art. 22. Jede Verwahr-Anstalt hat eine Vorsteherin und wenigstens Eine Gehülfin.

Nur in besonderen Fällen werden Lehrer dabei angestellt.

Die Anstellung der Vorsteherinnen, ihrer Gehülfinnen und der Lehrer erfolgt vom Vorstande, jedoch allezeit mit dem Vorbehalte, daß die Anstellung gegen sechsmonatliche Vorherkündigung aufgehoben werden kann, so wie unter der schriftlichen Anerkennung, daß die Angestellten sich den Bestimmungen des Artikels 23 unterwerfen.

Art. 23. Die Vorsteherinnen, Gehülfinnen und Lehrer können jederzeit wegen unordentlicher oder nachlässiger Ausübung ihres Berufs, oder auch aus moralischen Gründen, suspendirt, oder auch entlassen werden.

Die Suspension erfolgt von der einschlägigen, der Verwahr-Anstalt vorgesetzten Vereins-Kommission, jedoch nur, wenn wenigstens drei Viertel ihrer Mitglieder dem deßfallsigen Beschlusse beistimmen, und hat zur Folge:

a, daß der Vorstand des Vereins zu beschließen hat, ob eine Wiedereinsetzung in die Stelle oder aber die Entlassung stattfinden soll;

b, daß während der Dauer der Suspension nur die Hälfte des Gehalts gewährt wird.

Die Entlassung kann nur dann vom Vorstande ausgesprochen werden, wenn wenigstens drei Viertel seiner Mitglieder dem desfallsigen Beschlusse beistimmen.

Die Entlassung hat zur Folge, daß vom Tage des desfallsigen Beschlusses an der mit der entlassenen Person bestehende Vertrag aufgehoben ist, und insbesondere ihr Gehalt und alle ihr zugebilligten Vortheile, welcher Art dieselben auch seyn mögen, aufhören.

Ueber die Gründe der Suspension oder Entlassung können die Personen, welche dadurch betroffen werden, keine weitere Erklärung fordern, als daß in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels verfahren sei.

Art. 24. Jeder Verwahr-Anstalt ist eine aus Mitgliedern des Kreis-Ausschusses, oder eventuell auch aus anderen vom Vorstande ernannten Mitgliedern bestehende Kommission zur Besorgung der Aufnahmen in die Verwahr-Anstalt, zur Beaufsichtigung ihrer guten Haltung und zur finanziellen Verwaltung vorgesetzt.

Art. 25. Die Kommission der Verwahr-Anstalt hat unter Anderem auch dahin zu streben, daß durch Frauen-Vereine, mildthätige Anstalten und Personen, die armen oder hülfsbedürftigen Kinder die nöthigen Mittel zum Besuche der Verwahr-Anstalten erlangen, indem diese Mittel durch unseren Verein, — da er keine Armen-Anstalt ist, — nicht gewährt werden können.

Art. 26. Sind in einem Orte mehrere Verwahr-Anstalten des Vereins, so werden vom Vorstande die zur Vermeidung von Kollisionen zwischen den verschiedenen Kommissionen erforlichen Bestimmungen erlassen.

Art. 27. Eine besondere Instruktion soll nach erlangter Erfahrung über die Funktionen der Kommissionen der Verwahr-Anstalten später erlassen werden.

Art. 28. Die Verwahr-Anstalten des Vereins werden in denjenigen Orten wieder aufgehoben, in welchen nicht das Minimum an freiwilligen Beiträgen für den Verein aufgebracht wird, welches als Bedingung ihrer Errichtung festgesetzt wurde.

Aachen, am 30. Dezember 1839.

Der Vorstand des Vereins.

---

17. Rechnungs-Ablage des Vereins-Vorstandes pro 1843.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Das Kapital-Vermögen erlitt im Jahre 1843 keine Veränderung und beträgt mithin laut vorigjähriger Rechnungs-Ablage . .	122,284	17	6
Die Passiva sind:			
a, Guthaben sämmtlicher Einleger bei den Sparkassen	937,259	29	8
b, Guthaben sämmtlicher Sparer bei den Prämien-Kassen	260,502	27	4
c, Guthaben sämmtlicher Einzahler bei der vierprozentigen Sparkasse. . .	1938	—	—
d, Reserve zur Bestreitung der den Sparern zu vergütenden Extra-Prämie, der Kosten der Verwahr-Anstalten und anderer Ausgaben nach dem Zwecke des Vereins	19,324	5	6
Summe der Passiva . .	1,219,025	2	6

Die Aktiva sind :	Thlr.	Sgr.	Pf.
a, Guthaben bei siebenzehn Banquiers .	114,689	3	11
b, acht und sechszig Stück preußische Staats-Schuldscheine zum Nennwerthe von	41,050	—	—
c, dreihundert zwanzig Stück Stadt-Aachener Schuldscheine zum Nennwerthe von	8000	—	—
d, vierhundert siebenzig Stück Prioritäts-Aktien von fünf verschiedenen Eisenbahn-Gesellschaften zum Nennwerthe von.	70,000	—	—
e, einhundert zwei und neunzig gewöhnliche hypothekarische Kapitale zum Gesammtbetrage von	582,357	3	5
f, vierzehn in Annuitäten rückzahlbare hypothekarische Kapitale zum Gesammtbetrage von.	23,613	8	4
g, dreihundert vier und vierzig Wechsel zum Werthe am 31. Dezbr. 1843 berechnet.	363,896	10	4
h, Kassenbestand bei dem Rendanten des Vereins	23,700	27	1
i, Kassenbestand bei den siebenzehn Kassirern der auswärtigen Kreis-Ausschüsse und Kommissionen des Vereins	22,951	20	3
k, Guthaben bei eilf Debitoren gegen Depositen	39,775	15	—
l, angekaufte Immobilien für d. Verwahr-Anstalten nach Abschreibung von 1 %	22,976	20	7
m, ein zum Geschäfts-Lokale des Vereins angekauftes Haus hierselbst . . .	11,155	19	—
n, vorhandene Mobilien in den Geschäfts-Lokalen des Vorstandes, der Kreis-Ausschüsse und Kommissionen des Vereins, nach Abschreibung von 10 % für Nutznießung	628	11	11
Uebertrag . . .	1,324794	19	10

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag . . .	1,324794	19	10
o, vorhandene Mobilien in den Verwahr-Anstalten, nach Abschreibung von 15% für Nutznießung	1143	27	10
p, rückständige Zinsen von hypothekarischen Kapitalen	2082	18	1
q, in 1844 einforderbare Zinsen von hypothekarischen Kapitalen, berechnet bis zum 31. Dezbr. 1843	13,013	14	3
r, ein Viertel der baulichen Einrichtungs-Kosten des Lokals der Erkelenzer Verwahr-Anstalt zur Verrechnung auf das Jahr 1844	275	—	—
Summe der Aktiva . . .	1,341,309	20	—
und stellt sich hiernach abzüglich der Passiva im Betrage von	1,219,025	2	6
das Kapital des Vereins in Uebereinstimmung mit der obigen Angabe auf . .	122,284	17	6

heraus.

Die Richtigkeit der als Passivum mit 19,324 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. aufgeführten Reserve geht aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben im vorigen Jahre hervor.

I. Ausgaben.

A. Zinsen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a, an die Einleger bei den Sparkassen	24,064	—	8
b, $\frac{3}{5}$ der den Sparern zu 5 % gutgeschriebenen Zins-Prämie	6744	25	4
c, von den Einzahlern bei der vierprozentigen Sparkasse erworbene Zinsen .	21	18	1
d, an die Cedenten hypothekarischer Kapitale für bis zum Tage der Uebernahme abgelaufene Zinsen	506	8	9
e, beim Ankaufe von Staats-Schuldscheinen, Stadt-Aachener Schuldscheinen und Eisenbahn-Prioritäts-Aktien vergütete, bis dahin abgelaufene Zinsen	1228	24	6
Uebertrag . . .	32,565	17	4

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag . . .	32,565	17	4

B. Zuschüsse für die Sparer.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a, ⅔ der den Sparern zu 5 % gutgeschriebenen Zins-Prämie .	4496	16	10			
b, denselben gutgeschriebene Extra-Prämien	1284	—	—			
				5780	16	10

C. Besoldungen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
a, an den Kontroleur des Vereins . .	300	—	—			
b, an den Rendanten des Vereins . . .	1200	—	—			
c, an den Sekretair des Vereins.	550	—	—			
d, an den Buchhalter des Vereins.	600	—	—			
e, an einen Hülfs-Arbeiter auf dem Central-Büreau.	160	—	—			
f, an den Boten und Aufwärter des Central-Büreaus . . .	180	—	—			
				2990	—	—

D. Mobilien.

Abschreibung von 10 % auf die vorhandenen Mobilien für Nutznießung . .	69	24	8

E. Papier und Drucksachen.

Auslagen für Druck- und Schreibpapier, Druckkosten, Binden von Büchern, Heften, Falzen und Beschneiden von Drucksachen, und Insertions-Gebühren . .	726	26	1

F. Verwahr-Anstalten.

Kosten von eilf Verwahr-Anstalten zu Aachen, Eupen, Erkelenz, Burtscheid, Montjoie, Stolberg, Jülich und Düren	5131	14	4
Uebertrag . . .	47,264	9	3

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag . . .	47,264	9	3
G. Unkosten.			
Miethe des Geschäfts-Lokals des Vorstandes und des Termin-Lokals zu Rötgen, Remuneration der Diener und sonstige Verwaltungs-Kosten der auswärtigen Kreis-Ausschüsse und Kommissionen des Vereins, Reisespesen, Porto und Frankatur von Geld- und Paketsendungen, Feuerung, Licht, Büreau-Utensilien und sonstige kleine Ausgaben	1243	24	8
H. Extraordinaria.			
Agio auf angekaufte Staats-Schuldscheine und Eisenbahn-Prioritäts-Aktien. . .	2584	22	6
Summe der Ausgaben. . .	51,092	26	5

II. Einnahmen.

A. Zinsen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a, eingegangene Zinsen von hypothekarischen Kapitalen	21,326	1	9
Hiervon kommen in Abzug die noch dem Jahre 1842 angehörigen, in der vorigjährigen Rechnungs-Ablage als Aktivum aufgeführten Zinsen mit. .	11,620	27	11
bleiben . . .	9705	3	10
b, rückständige Zinsen von hypothekarischen Kapitalen	2082	18	1
c, in 1844 einforderbare Zinsen von hypothekarischen Kapitalen, berechnet bis zum 31. Dezbr. 1843	13,013	14	3
d, von Banquiers vergütete Zinsen. .	4290	11	2
e, Zinsen von Darlehen gegen Depositen.	1478	6	9
f, erhobene Zinsen von Staats- und Stadt-Aachener Schuldscheinen . .	1777	7	6
g, erhobene Zinsen von Eisenbahn-Prioritäts-Aktien	2268	10	6
Uebertrag . . .	34615	12	1

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag . . .	34,615	12	1
h, durch das Wechsel-Eskompto-Geschäft erworbene Zinsen	14,342	25	4
i, den Verwahr-Anstalten zur Last geschriebene Zinsen zu 4 % von den Kosten der für dieselben angekauften Lokale	801	5	10
	49,759	13	3

B. Freiwillige Beiträge.

Von den Vereins-Mitgliedern entrichtete Beiträge.				573	8 6

C. Verwahr-Anstalten.

Erlös von ausgegebenen blechernen Speise-Einsätzen, erhobenes Monatsgeld und Miethe von drei Wohnungen in den Verwahr-Anstalten in der Königstraße hierselbst und zu Burtscheid				702	6 —

D. Extraordinaria.

	Thlr.	Sgr.	Pf.			
a, Gewinn auf unter pari angekaufte Prioritäts-Aktien d. Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.	1250	—	—			
b, Strafe eines Sparers d. Aachener Prämien-Kasse für Mißbrauch dieser Kasse.	17	1	5			
				1267	1	5
Summe der Einnahmen . . .				52,301	29	2
Die Ausgaben betragen . . .				51,092	26	5
Mithin ergibt sich ein Ueberschuß von .				1209	2	9
welcher mit der vorigjährigen Reserve von				18,115	2	9
die dießjährige mit.				19,324	5	6

in Rechnung gebrachte Reserve bildet.

Im Laufe des Jahres	Erworbene Zinsen														
	von Darlehen gegen Hypothek oder gegen Depositen.			durch das Wechsel-Eskompto-Geschäft.			von Staats-, Kommunal- und Eisenbahn-Schuld-Dokumenten.			von Darlehen an Banquiers.			von den zum Ankaufe von Immobili verwandte Geldern.	
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.
1834	1512	24	2	25	22	3	—	—	—	91	4	4	—	—
1835	1907	3	8	777	—	8	—	—	—	96	25	7	—	—
1836	3012	28	3	1352	16	5	—	—	—	133	23	1	—	—
1837	5143	12	2	1875	9	9	—	—	—	240	1	7	—	—
1838	7822	4	—	2518	21	3	—	—	—	1008	26	2	—	—
1839	10415	15	3	3233	19	7	69	28	5	1769	2	4	—	—
1840	12616	22	11	6773	4	8	224	28	4	2944	12	10	—	—
1841	16368	15	4	9349	9	2	247	3	4	2981	26	5	292	10
1842	22892	26	7	11547	23	11	962	16	11	2807	17	3	374	21
1843	25773	4	2	14342	25	4	2816	23	6	4290	11	2	801	5
1844	32558	23	10	14870	11	10	6770	2	3	3925	12	4	1463	6
Überhaupt	140024	—	4	66666	14	10	11091	12	9	20289	13	1	2931	15

*) In diese Jahre fällt die Herausgabe des Seite 27 erwähnten Blatt